Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3167

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 45100 — 2644/68 II

Bonn, den 16. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

mit Begründung. Der Wortlaut des Vertrages und des Protokolls in deutscher, arabischer und französischer Sprache sowie eine Denkschrift zu dem Vertrag sind beigefügt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 327. Sitzung am 5. Juli 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 19. Juli 1966 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstrekkung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit und dem in Bonn am selben Tage unterzeichneten Protokoll wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nebst Protokoll nach seinem Artikel 56 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch im Land Berlin angewendet werden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 56 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Traité
entre la République Fédérale d'Allemagne et la République Tunisienne relatif à la protection et à l'entraide judiciaire, à la reconnaissance et à l'exécution des décisions judiciaires en matière civile et commerciale ainsi qu'à l'arbitrage commercial

اتفاقية
بين الجمهورية الفيديرالية الألمانية والجمهورية التونسية
تتعلق بالحماية والتعاون القضائي والاعتراف بالاحكام العدلية وتنفيذها في المادة المدنية والتجارية وكذلك بالتحكيم التجاري

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DER PRÄSIDENT DER TUNESISCHEN REPUBLIK,

VON DEM WUNSCHE GELEITET, die zwischen beiden Staaten bestehenden engen Beziehungen aufrechtzuerhalten und zu verstärken und in Angelegenheiten des Zivil- und Handelsrechts den Rechtsschutz, die Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zu regeln, sowie

IN DEM WUNSCH, gewisse Fragen der Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu regeln, um die beiderseitigen Handelsbeziehungen zu fördern,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Gerhard Schröder
Bundesminister des Auswärtigen

Der Präsident
der Tunesischen Republik
Herrn Habib Bourguiba junior
Minister des Auswärtigen.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

ERSTER TITEL

Rechtsschutz in Zivil- und Handelssachen

Kapitel I

Freier Zutritt zu den Gerichten

Artikel 1

In Zivil- und Handelssachen haben die Angehörigen des einen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten des anderen Staates und können vor dessen Gerichten unter denselben Be-

LE PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE
et
LE PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE TUNISIENNE,

DÉSIREUX de maintenir et de resserrer les liens qui unissent leurs deux pays et de régler, en matière civile et commerciale, la protection et l'entraide judiciaire, la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires;

DÉSIREUX ÉGALEMENT, en vue de développer les relations commerciales entre leurs deux pays, de régler certaines questions relatives à l'arbitrage commercial;

SONT CONVENUS de conclure un traité et ont désigné à cet effet comme leurs plénipotentiaires:

Le Président de la République
Fédérale d'Allemagne
Monsieur Gerhard Schröder
Ministre Fédéral des Affaires
Etrangères

Le Président de la République
Tunisienne
Monsieur Habib Bourguiba junior
Secrétaire d'Etat aux Affaires
Etrangères.

Les Plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions qui suivent:

TITRE PREMIER

De la protection judiciaire en matière civile et commerciale

Chapitre I

De la liberté d'accès aux tribunaux

Article 1er

En matière civile et commerciale, les nationaux de l'un des deux Etats Contractants auront libre accès aux juridictions de l'autre Etat et pourront ester en justice devant les juridictions

ان رئيس الجمهورية الفيديرالية الالمانية

و

رئيس الجمهورية التونسية

رغبة منهما في المحافظة على العلاقات التي تربط بين بلديهما و توثيق عراها وفي تنظيم الحماية و التعاون القضائي و الاعتراف بالاحكام العدلية و تنفيذها في المادة المدنية و التجارية

و رغبة منهما كذلك في تسوية بعض المسائل المتعلقة بالتحكيم التجاري قصد تنمية العلاقات التجارية بين بلديهما

اتفقا على ابرام اتفاقية و عيّنا لهذه الغاية مندوبيهما المفوّضين الآتيين :

عن رئيس الجمهورية الفيديرالية الالمانية

السيد : جيرهارد شريدير الوزير الفيديرالي للشؤون الخارجية

و عن رئيس الجمهورية التونسية

السيد : الحبيب بورقيبة الابن كاتب الدولة للشؤون الخارجية

اللذين بعد ان تبادلا وثائق تفويضهما التام و تبيّنا صحتها و مطابقتها للأصول القانونية اتفقا على ما يأتي :

العنوان الاول

في الحماية العدلية في المادة المدنية و التجارية

الباب الاول

حرّية التقاضي امام المحاكم

الفصل 1 = في المادة المدنية و التجارية يكون لرعايا كل من الدولتين المتعاقدتين كامل الحرية للتقاضي امام محاكم الدولة الاخرى كما يسوغ لهم الترافع لدى محاكم الدولة المشار اليها حسب نفس الشروط المفروضة من حيث الاصل و الشكل على الرعايا و تمكينهم بالخصوص وحسب التشريع المعمول به ان ينيبوا عنهم او أن يستعينوا بمحام او بغيره من الوكلاء يختارونه بكامل الحرية .

dingungen und in derselben Weise wie die eigenen Staatsangehörigen als Kläger oder Beklagte auftreten. Sie können insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sich durch frei gewählte Rechtsanwälte oder andere Personen als Bevollmächtigte vertreten oder als Beistände unterstützen lassen.

Artikel 2

(1) Den Angehörigen eines Staates stehen für die Anwendung dieses Titels juristische Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen gleich, die nach dem Recht eines der beiden Staaten errichtet sind und in einem dieser Staaten ihren Sitz haben.

(2) Ihre Fähigkeit, vor den Gerichten dieses Staates als Kläger oder Beklagte aufzutreten, wird auch im Hoheitsgebiete des anderen Staates anerkannt.

Kapitel II

Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten

Artikel 3

(1) In Zivil- und Handelssachen darf den Angehörigen des einen Staates, die vor den Gerichten des anderen Staates als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, nicht auferlegt werden. Diese Befreiung wird nur solchen Angehörigen eines Staates gewährt, die in einem der beiden Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Das gleiche gilt für Vorschüsse, die von den Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wären.

Kapitel III

Gewährung des Armenrechts

Artikel 4

In Zivil- und Handelssachen werden die Angehörigen des einen Staates in dem anderen Staate zum Armenrecht ebenso wie die eigenen Staatsangehörigen zugelassen, sofern sie sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Staates richten, in dem das Armenrecht nachgesucht wird.

Artikel 5

(1) Die Bescheinigung des Unvermögens ist von der zuständigen Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Antragstellers und beim Fehlen eines solchen von der zuständigen Behörde seines derzeitigen Aufenthaltsortes auszustellen.

de cet Etat dans les mêmes conditions de fond et de forme que les nationaux. Ils pourront en particulier, conformément à la législation en vigueur, se faire représenter ou assister par un avocat ou tout autre conseil librement choisi.

Article 2

(1) Seront assimilées aux nationaux, au sens du présent titre, les personnes morales, sociétés ou associations, constituées conformément à la législation de l'un des deux Etats et y ayant leur siège.

(2) Leur capacité d'ester en justice devant les juridictions de cet Etat, sera également reconnue sur le territoire de l'autre Etat.

Chapitre II

De la dispense de la caution judicatum solvi

Article 3

(1) En matière civile et commerciale, il ne pourra être imposé aux nationaux de l'un des deux Etats, aucune caution ni dépôt sous quelque dénomination que ce soit, en raison soit de leur qualité d'étranger soit du défaut de domicile ou de résidence dans l'autre Etat, qu'ils soient demandeurs ou intervenants devant les juridictions de cet Etat. Toutefois cette dispense ne sera accordée qu'aux nationaux qui ont leur domicile ou résidence habituelle dans l'un des deux Etats.

(2) La même règle s'appliquera au versement qui serait exigé des demandeurs ou intervenants, pour garantir les frais judiciaires.

Chapitre III

De l'Assistance judiciaire

Article 4

En matière civile et commerciale, les nationaux de l'un des deux Etats seront admis dans l'autre Etat au bénéfice de l'assistance judiciaire comme les nationaux eux-mêmes, pourvu qu'ils se conforment à la législation de l'Etat dans lequel l'assistance sera demandée.

Article 5

(1) Le certificat d'indigence sera délivré par l'autorité compétente de la résidence habituelle du requérant et, à défaut de celle-ci, par l'autorité compétente de sa résidence actuelle.

الفصل 2 = 1) تعتبر من الرعايا على معنى هذا العنوان الذوات المعنوية او الشركات او الجمعيات التي يتم تكوينها وفقا لتشريع احدى الدولتين والتي يكون مركزها بتراب الدولة المذكورة

2) واهلية تقاضيها لدى محاكم هذه الدولة يعترف بها كذلك بتراب الدولة الاخرى .

.../...

الباب الثاني
الاعفاء من كفيل المصاريف القضائية

الفصل 3 = 1) لا يمكن في المادة المدنية والتجارية جبر رعايا كل من الدولتين على تقديم اي كفيل او على اي ايداع مهما كانت تسميته سواء لكونهم اجانب او لكونهم فاقدين لمقر او لمحل اقامة بالدولة الاخرى وسواء كانوا طالبين او متداخلين لدى محاكم هذه الدولة على ان هذا الاعفاء لا يتمتع به الا الرعايا الذين يكون مقرهم او محل اقامتهم المألوف باحدى الدولتين .

2) وينطبق نفس الحكم على المبالغ التي قد يجبر الطالبون او المتداخلون على دفعها لضمان المصاريف القضائية .

الباب الثالث
في الاعانة العدلية

الفصل 4 = في المادة المدنية والتجارية يتمتع رعايا كل من الدولتين بتراب الدولة الاخرى بما يتمتع به رعاياها انفسهم من اعانة عدلية بشرط احترامهم لتشريع الدولة المطلوب فيها الاعانة .

الفصل 5 = 1) شهادة الفقر تسلم من قبل السلطة ذات النظر بالمحل المألوف لاقامة الطالب والا فمن قبل السلطة ذات النظر بمحل اقامته الحالي .

(2) Liegt der Ort des gewöhnlichen oder derzeitigen Aufenthalts des Antragstellers nicht in einem der beiden Staaten, so kann die Bescheinigung auch durch den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem der Antragsteller angehört, ausgestellt werden.

(3) Hält der Antragsteller sich nicht in dem Staat auf, in dem das Armenrecht nachgesucht wird, so ist die Bescheinigung des Unvermögens von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, in dem sie vorgelegt werden soll, kostenfrei zu legalisieren; die im Absatz 2 vorgesehene Bescheinigung des diplomatischen oder konsularischen Vertreters bedarf keiner Legalisation.

(2) Dans le cas où la résidence habituelle ou actuelle du requérant ne serait pas située dans l'un des deux Etats, il suffira que le certificat soit délivré par l'agent diplomatique ou consulaire compétent de l'Etat auquel ressortit le requérant.

(3) Si le requérant ne réside pas dans l'Etat où la demande est formulée, le certificat d'indigence sera légalisé gratuitement par un agent diplomatique ou consulaire de l'Etat où le certificat doit être produit; toutefois, la légalisation n'est pas exigée lorsque le certificat est délivré par un agent diplomatique ou consulaire en application du paragraphe précédent.

Artikel 6

(1) Die Behörde, die für die Ausstellung der Bescheinigung des Unvermögens zuständig ist, kann bei den Behörden des Staates, dem der Antragsteller angehört, Auskünfte über seine Vermögenslage einholen.

(2) Die Gerichte oder Behörden, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden haben, sind an die Bescheinigung des Unvermögens nicht gebunden und berechtigt, ergänzende Angaben zu verlangen.

Article 6

(1) L'autorité compétente pour délivrer le certificat d'indigence pourra demander des renseignements sur la situation de fortune du requérant auprès des autorités de l'Etat auquel il ressortit.

(2) Les juridictions ou autorités chargées de statuer sur la demande d'assistance judiciaire ne seront pas liées par le certificat d'indigence et pourront toujours demander des informations complémentaires.

Artikel 7

(1) Hält sich der Antragsteller nicht in dem Staat auf, in dem das Armenrecht nachgesucht werden soll, so kann sein Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zusammen mit der Bescheinigung des Unvermögens und gegebenenfalls mit weiteren für die Behandlung des Antrags sachdienlichen Unterlagen durch den Konsul seines Staates der zuständigen Empfangsstelle des anderen Staates übermittelt werden.

(2) Diese Empfangsstelle ist:

1. in der Bundesrepublik Deutschland der Präsident des Landgerichts oder der Präsident des Amtsgerichts,
2. in der Tunesischen Republik der Procureur de la République près le tribunal de première instance (Staatsanwalt bei dem Gericht erster Instanz),

in dessen Bezirk das Armenrecht nachgesucht werden soll.

(3) Ist die Stelle, welcher der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts übermittelt worden ist, nicht zuständig, so gibt sie das Ersuchen von Amts wegen der zuständigen Empfangsstelle ab und benachrichtigt hiervon unverzüglich den Konsul.

(4) Die Bestimmungen, die in den Artikeln 20 und 23 für Rechtshilfeersuchen vorgesehen sind, gelten auch für die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung des Armenrechts und ihrer Anlagen.

Article 7

(1) Lorsque le requérant ne réside pas dans l'Etat où la demande d'assistance judiciaire doit être formulée, celle-ci, accompagnée du certificat d'indigence et, le cas échéant, d'autres pièces justificatives utiles à l'instruction de la demande, pourra être transmise par le consul de son Etat à l'autorité de l'autre Etat ayant compétence pour recevoir les documents susvisés.

(2) Cette autorité est:

1 — dans la République Fédérale d'Allemagne, le Président du Landgericht ou de l'Amtsgericht,

2 — dans la République Tunisienne, le Procureur de la République près le tribunal de première instance,

dans le ressort desquels l'assistance judiciaire doit être demandée.

(3) Si l'autorité à laquelle la demande d'assistance judiciaire a été transmise n'est pas compétente, elle remettra, d'office, la demande à l'autorité compétente et en informera sans délai le consul.

(4) Les dispositions prévues aux articles 20 et 23 relatives aux commissions rogatoires sont applicables, à la transmission des demandes d'assistance judiciaire et de leurs annexes.

2) واذا كان المحل المألوف او الحالي لاقامة الطالب غير موجود بتراب احدى الدولتين فانه يكفي ان تكون الشهادة مسلّمة من قبل الممثل الديبلوماسي او القنصلي المختص للدولة التي ينتسب اليها الطالب .

3) واذا كان الطالب غير مقيم بالدولة التي قدم فيها الطلب فان شهادة الفقر يتحتم التصديق عليها مجانا من قبل الممثل الديبلوماسي او القنصلي للدولة التي يجب فيها تقديم الشهادة على انه لا لزوم للتصديق اذا كانت الشهادة مسلّمة من قبل ممثل ديبلوماسي او قنصلي وفقا لأحكام الفقرة المتقدمة .

<u>الفصل 6</u>= 1) للسلطة الراجع اليها تسليم شهادة الفقر ان تطلب من سلطات الدولة التي ينتسب اليها الطالب ارشادات عن حالته المالية

2) والمحاكم او السلطات المكلفة بالبت في طلب الاعانة العدلية لا تكون مقيدة بشهادة الفقر ولها الحق دائما في ان تطلب ارشادات تكميلية .

<u>الفصل 7</u>= 1) واذا كان الطالب غير مقيم بالدولة التي يجب ان يتقدم فيها طلب الاعانة العدلية فان هذا الطلب تمكن احالته مع شهادة الفقر وعند الاقتضاء مع غيرها من المؤيدات التي تمكّن من الابحاث اللازمة وذلك بواسطة قنصل دولة الطالب الى سلطة الدولة الاخرى الراجع اليها تلقي الوثائق المشار اليها

2) وهذه السلطة هي :

1ـ بالجمهورية الفيديرالية الالمانية، رئيس اللاندجرخت (LANDGERICHT) او الامتسجرخت (L'AMTSGERICHT)

2ـ بالجمهورية التونسية، وكيل الجمهورية لدى المحكمة الابتدائية الذي بدائرته يجب طلب الاعانة العدلية .

3) واذا كان الامر خارجا عن انظار السلطة التي احيل عليها طلب الاعانة العدلية فانها تتولى من تلقاء نفسها توجيه الطلب الى السلطة المختصة وتعلم القنصل بذلك فورا .

4) والاحكام الواردة بالفصلين 20 و 23 والمتعلقة بالانابات العدلية تنطبق على احالة مطالب الاعانة العدلية وما اضيف اليها .

ZWEITER TITEL

Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen

Kapitel I

Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke

Erster Abschnitt

Zustellungsantrag

Artikel 8

In Zivil- und Handelssachen stellen die Behörden des einen Staates Personen, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, auf Antrag der Gerichte oder Behörden des anderen Staates gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke zu.

Artikel 9

(1) Der Antrag auf Zustellung ist von dem Konsul des ersuchenden Staates der zuständigen Empfangsstelle des ersuchten Staates zu übermitteln.

(2) Diese Empfangsstelle ist:

1. in der Bundesrepublik Deutschland der Präsident des Landgerichts oder der Präsident des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich der Empfänger aufhält,
2. in der Tunesischen Republik der Procureur Général de la République (Generalstaatsanwalt der Republik).

Artikel 10

Der Antrag auf Zustellung hat zu bezeichnen:

1. das Gericht oder die Behörde, von dem oder von der er ausgeht,
2. den Namen und die Stellung der Parteien,
3. die genaue Anschrift des Empfängers,
4. die Art des zuzustellenden Schriftstücks.

Artikel 11

(1) Der Zustellungsantrag und das zuzustellende Schriftstück müssen entweder in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein.

(2) Die Übersetzungen sind von einem amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines der beiden Staaten als richtig zu bescheinigen.

(3) Der Antrag und seine Anlagen bedürfen keiner Legalisation und vorbehaltlich des Absatzes 2 keiner ähnlichen Förmlichkeit.

TITRE II

De l'entraide judiciaire en matière civile et commerciale

Chapitre I

De la signification des actes judiciaires et extra-judiciaires

Section I

De la demande de signification

Article 8

En matière civile et commerciale, les autorités de l'un des deux Etats signifieront, à la demande des juridictions ou des autorités de l'autre Etat, les actes judiciaires ou extra-judiciaires destinés à des personnes se trouvant sur leur propre territoire.

Article 9

(1) La demande de signification devra être transmise par le consul de l'Etat requérant à l'autorité de l'Etat requis ayant compétence pour recevoir cette demande.

(2) Cette autorité est:

1 — dans la République Fédérale d'Allemagne, le Président du Landgericht ou de l'Amtsgericht dans le ressort duquel se trouve le destinataire,

2 — dans la République Tunisienne, le Procureur Général de la République.

Article 10

La demande de signification contiendra:

1 — la désignation de la juridiction ou de l'autorité dont elle émane;

2 — les noms et qualités des parties;

3 — l'adresse exacte du destinataire;

4 — la nature de l'acte à signifier.

Article 11

(1) La demande de signification ainsi que l'acte à signifier seront soit rédigés dans la langue de l'Etat requis, soit accompagnés d'une traduction dans cette langue.

(2) Les traductions seront certifiées conformes par un traducteur assermenté ou juré de l'un des deux Etats ou par ses agents diplomatiques ou consulaires.

(3) Sous réserve du paragraphe 2 du présent article, aucune légalisation ni autre formalité analogue ne sera requise pour la demande et les pièces jointes.

العنوان الثاني

في التعاون القضائي في المادة المدنية و التجارية

الباب الاول

في الاعلام بالوثائق القضائية و غير القضائية

القسم الاول

في طلب الاعلام

الفصل 8 = في المادة المدنية و التجارية تتولى سلطات احدى الدولتين بطلب من محاكم او سلطات الدولة الاخرى الاعلام بالوثائق القضائية و غير القضائية الموجهة الى اشخاص يوجدون بنفس ترابها .

الفصل 9 = 1) طلب الاعلام تجب احالته من قبل قنصل الدولة الطالبة الى السلطة بالدولة المطلوب منها الراجع اليها تلقي ذلك الطلب .

2) و هذه السلطة هي :

1 ـ بالجمهورية الفيديرالية الالمانية ، رئيس اللاندجرخت (LANDGERICHT) او الامتسجرخت (L'AMTSGERICHT)

2 ـ و بالجمهورية التونسية ، الوكيل العام للجمهورية الذي بدائرته يوجد الشخص الموجهة اليه الوثيقة .

الفصل 10 = طلب الاعلام يتضمن :

1 ـ بيان المحكمة او السلطة التي صدر عنها الطلب

2 ـ اسماء و صفات الاطراف

3 ـ العنوان الصحيح للشخص الموجهة اليه الوثيقة

4 ـ نوع الوثيقة المطلوب الاعلام بها .

الفصل 11 = 1) طلب الاعلام و الوثيقة المطلوب الاعلام بها يكونان اما محررين بلغة الدولة المطلوب منها او مصحوبين بترجمة الى تلك اللغة

2) و تكون الترجمة مشهودا بمطابقتها للاصل من طرف مترجم محلف او غيره ممن كلف خصيصا بالترجمة باحدى الدولتين او من طرف ممثليها الديبلوماسيين او القنصليين

3) و باستثناء احكام الفقرة رقم 2 اعلاه فانه لا لزوم لأي تصديق او لغيره من الاجراءات المماثلة بالنسبة الى الطلب و الوثائق المضافة اليه .

Artikel 12

(1) Die Zustellung wird durch die Behörde bewirkt, die nach dem Recht des ersuchten Staates zuständig ist.

(2) Die ersuchte Behörde läßt das Schriftstück zustellen:

1. in der durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form; die ersuchte Behörde darf jedoch zunächst versuchen, die Zustellung durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, wenn dieser zur Annahme bereit ist; oder
2. in einer von dem ersuchenden Gericht oder der ersuchenden Behörde gewünschten besonderen Form, sofern diese dem Recht des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Artikel 13

(1) Die Zustellung kann nur abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine. Sicherheit zu gefährden.

(2) Die Zustellung darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der ersuchte Staat für die Sache, in welcher der Zustellungsantrag gestellt wird, die ausschließliche Zuständigkeit für seine Gerichte in Anspruch nimmt oder weil sein Recht ein Verfahren dieser Art nicht kennt.

Artikel 14

(1) Zum Nachweis der Zustellung dient entweder ein mit Datum versehenes und vom Empfänger unterzeichnetes sowie von der ersuchten Behörde beglaubigtes Empfangsbekenntnis oder ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergeben.

(2) Die ersuchte Behörde übersendet die Urkunde, durch welche die Zustellung nachgewiesen wird, dem Konsul des ersuchenden Staates.

(3) Kann die Zustellung nicht bewirkt werden, so übersendet die ersuchte Behörde dem Konsul des ersuchenden Staates eine Urkunde, aus der sich der die Zustellung hindernde Umstand ergibt.

Artikel 15

(1) Für Zustellungen dürfen Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden.

(2) Der ersuchte Staat ist jedoch berechtigt, von dem ersuchenden Staat die Erstattung der Auslagen zu verlangen, die dadurch entstanden sind, daß bei der Zustellung eine besondere

Article 12

(1) La signification se fera par les soins de l'autorité compétente conformément à la législation de l'Etat requis.

(2) L'autorité requise fera signifier l'acte:

1 — soit selon les formes prescrites par sa législation interne pour l'exécution de significations analogues; toutefois, l'autorité requise pourra d'abord chercher à effectuer la signification par simple remise de l'acte au destinataire, si celui-ci l'accepte volontairement;

2 — soit selon la forme spéciale demandée par la juridiction ou l'autorité requérante, à condition que cette forme ne soit pas contraire à la législation de l'Etat requis.

Article 13

(1) La signification demandée ne pourra être refusée que si l'Etat requis la considère de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

(2) La signification demandée ne pourra être refusée pour le seul motif que l'Etat requis revendique la compétence exclusive de ses juridictions dans l'affaire pour laquelle la signification est demandée ou que sa législation ignore une telle procédure.

Article 14

(1) La preuve de la signification se fera au moyen soit d'un récépissé daté, signé du destinataire et certifié par l'autorité requise, soit d'une attestation de l'autorité de l'Etat requis établissant le fait, la forme et la date de la signification.

(2) L'autorité requise transmettra l'acte prouvant la signification au consul de l'Etat requérant.

(3) Si la signification ne peut être faite, l'autorité requise transmettra au consul de l'Etat requérant un acte indiquant le motif pour lequel elle n'a pu avoir lieu.

Article 15

(1) La signification ne pourra donner lieu à la perception de taxes ou frais de quelque nature que ce soit.

(2) Toutefois, l'Etat requis pourra exiger de l'Etat requérant le remboursement des frais occasionnés par l'observation d'une forme spéciale dans le cas de l'article 12, paragraphe 2, ali-

الفصل 12 = 1) الاعلام يتم بواسطة السلطة المختصة حسب تشريع الدولة المطلوب منها .
2) والسلطة المطلوب منها تباشر الاعلام بالوثيقة :
1 ـ سواء حسب الصيغ الواردة بتشريعها الداخلي بشأن تنفيذ الاعلامات المماثلة على انه يمكن للسلطة المطلوب منها ان تسعى قبل ذلك في مباشرة الاعلام بمجرد تسليم الوثيقة الى الشخص الموجهة اليه اذا قبلها هذا الاخير طوعا واختيارا
2 ـ او حسب الصيغة الخاصة التي تطلبها المحكمة او السلطة الطالبة بشرط ان لا تكون تلك الصيغة مخالفة لتشريع الدولة المطلوب منها .

الفصل 13 = 1) الاعلام المطلوب لا يجوز رفضه الا اذا كان من شأنه في نظر الدولة المطلوب منها ان ينال من سيادتها او من سلامتها .
2) والاعلام المطلوب لا يجوز رفضه بناء على ان الدولة المطلوب منها ترى ان القضية التي يطلب من اجلها الاعلام هي من اختصاص محاكمها دون سواها او ان تشريعها يجهل مثل ذلك الاجراء .

الفصل 14 = 1) اثبات وقوع الاعلام يتم سواء بواسطة توصيل مؤرخ وممضى من طرف الشخص الموجهة اليه الوثيقة وموقع عليه من طرف السلطة المطلوب منها او بواسطة شهادة تحررها سلطة الدولة المطلوب منها وتبين فيها وقوع الاعلام وتاريخه والشكل الذي تم به .
2) والسلطة المطلوب منها تتولى احالة وثيقة اثبات الاعلام الى قنصل الدولة الطالبة .
3) واذا تعذر الاعلام فان السلطة المطلوب منها توجه الى قنصل الدولة الطالبة وثيقة تبين بها السبب الذي حال دون اتمام الاعلام .

الفصل 15 = 1) لا يجوز ان يترتب عن الاعلام قبض اداءات او مصاريف مهما يكن نوعها
2) على انه للدولة المطلوب منها ان تطالب الدولة الطالبة بترجيع المصاريف المترتبة عن توخي صيغة خاصة في الحالة المنصوص عليها بعدد 2 من الفقرة الثانية من الفصل 12 .
وتتولى الدولة الطالبة ترجيع تلك المصاريف فورا بدون توقف على معرفة ما اذا كانت ستسترجعها هي بدورها من الاطراف المعنية ام لا .

Form nach Artikel 12 Abs. 2 Nr. 2 eingehalten worden ist. Der ersuchende Staat erstattet diese Kosten unverzüglich ohne Rücksicht darauf, ob er sie von den beteiligten Parteien zurückerhält oder nicht.

néa 2. L'Etat requérant remboursera ces frais sans délai, indépendamment de la question de savoir s'ils lui seront remboursés par les parties intéressées.

Artikel 16

Jeder der beiden Staaten hat die Befugnis, Zustellungen an eigene Staatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiete des anderen Staates befinden, durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang bewirken zu lassen. Kommen für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit des Empfängers verschiedene Rechte in Betracht, so ist das Recht des Staates maßgebend, in dem die Zustellung bewirkt werden soll.

Article 16

Chacun des deux Etats aura le droit de faire effectuer par les soins de ses agents diplomatiques ou consulaires et sans contrainte, des significations à ses propres nationaux qui se trouveront sur le territoire de l'autre Etat. En cas de conflit de législation, la nationalité du destinataire sera déterminée selon la législation de l'Etat sur le territoire duquel la signification doit avoir lieu.

Zweiter Abschnitt

Besonderer Schutz des Beklagten bei Zustellung gerichtlicher Schriftstücke

Artikel 17

(1) Ist zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens des Zivil- oder Handelsrechts in dem einen Staate eine Klage, eine Vorladung oder ein anderes Schriftstück dem Beklagten in dem anderen Staate zuzustellen, so darf das Gericht, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren nicht einläßt, keine Entscheidung erlassen, bevor nicht festgestellt ist, daß die Klage, die Vorladung oder das andere Schriftstück

1. dem Beklagten auf einem der in diesem Vertrage vorgesehenen Wege zugestellt oder
2. ihm tatsächlich ausgehändigt worden ist.

Die Zustellung oder Aushändigung muß so rechtzeitig erfolgt sein, daß der Beklagte in der Lage war, sich zu verteidigen.

(2) Sind jedoch seit der Übermittlung eines Zustellungsantrages an die Empfangsstelle des ersuchten Staates (Artikel 9) acht Monate vergangen, so darf das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, eine Entscheidung erlassen, sofern festgestellt wird, daß im ersuchenden Staat alle Maßnahmen getroffen worden sind, damit das Ersuchen hätte erledigt werden können.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels stehen dem Erlaß einstweiliger Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherstellung gerichtet sind, nicht entgegen.

Section II

De la protection du défendeur en matière de signification d'actes judiciaires

Article 17

(1) Lorsqu'une demande, citation ou autre acte introductif d'instance en matière civile ou commerciale, doit être signifié au défendeur dans l'autre Etat et que ce défendeur ne comparaît pas, la juridiction ne statuera pas avant qu'il ne soit constaté que la demande, citation ou autre acte introductif d'instance a été:

1 — signifié au défendeur par une voie prévue au présent Traité ou

2 — effectivement remis au défendeur.

La signification ou la remise doit avoir lieu dans un délai suffisant pour mettre le défendeur en mesure de se défendre.

(2) Toutefois, dans un délai de huit mois à compter du jour de la transmission de la demande de signification à l'autorité compétente de l'Etat requis prévue à l'article 9, la juridiction, même si les conditions du paragraphe 1 ne sont pas remplies, pourra statuer à condition qu'il soit constaté que, dans l'Etat requérant, toutes les mesures ont été prises pour satisfaire à la demande.

(3) Les dispositions du présent article ne s'opposent pas à l'application de mesures provisoires, y compris les mesures conservatoires.

الفصل 16 = لكل من الدولتين الحق في ان تتولى عن طريق ممثليها الديبلوماسيين او القنصليين وبدون التجاء الى الاكراه تبليغ الاعلامات الى رعاياها انفسهم الموجودين بتراب الدولة الاخرى وفي حالة تنازع الشرائع فان جنسية الشخص الموجهة اليه الوثائق تحدد بمقتضى تشريع الدولة التي يجب ان يتم بترابها الاعلام .

القسم الثاني

في حماية المطلوب في مادة الاعلامات بالوثائق القضائية

الفصل 17 = 1) اذا كان من الواجب اعلام المطلوب بالدولة الاخرى بعريضة الدعوى او بالاستدعاء للحضور لدى المحكمة او بغيرهما من الوثائق الرامية الى افتتاح الدعوى في المادة المدنية و التجارية ولم يحضر المطلوب فان المحكمة لا يمكنها البت في القضية قبل ان تتثبت من ان عريضة الدعوى او الاستدعاء للحضور لدى المحكمة او غيرهما من الوثائق الرامية الى افتتاح الدعوى :

1- تمّ اعلام المطلوب بها بطريقة نصت عليها هذه الاتفاقية او

2- سلّمت فعلا الى المطلوب .

والاعلام او التسليم يجب ان يتمّا في اجل كاف من شأنه ان يمكّن المطلوب من الاستعداد للدفاع عن نفسه .

2) على انه يجوز للمحكمة في ظرف اجل قدره ثمانية اشهر بداية من يوم احالة طلب الاعلام الى السلطة المختصة بالدولة المطلوب منها المنصوص عليها بالفصل 9 ورغم عدم توفر الشروط الواردة بالفقرة عدد 1 أن تبت في القضية بشرط التثبت من انّه تم بالدولة الطالبة اتخاذ جميع التدابير اللازمة لتنفيذ الطلب .

3) واحكام هذا الفصل لا تحول دون اتخاذ الوسائل الوقتية بما فيها الوسائل التحفظية .

Kapitel II

Rechtshilfeersuchen

Artikel 18

In Zivil- und Handelssachen nehmen die Gerichte des einen Staates auf Ersuchen der Gerichte des anderen Staates Beweisaufnahmen oder andere gerichtliche Handlungen innerhalb ihrer Zuständigkeit vor.

Artikel 19

(1) Das Rechtshilfeersuchen ist von dem Konsul des ersuchenden Staates der zuständigen Empfangsstelle des ersuchten Staates zu übermitteln.

(2) Diese Empfangsstelle ist:

1. in der Bundesrepublik Deutschland der Präsident des Landgerichts oder der Präsident des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die gewünschte Amtshandlung vorgenommen werden soll,
2. in der Tunesischen Republik der Procureur Général de la République (Generalstaatsanwalt der Republik).

Artikel 20

(1) Das Rechtshilfeersuchen muß entweder in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein.

(2) Die Übersetzung ist von einem amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines der beiden Staaten als richtig zu bescheinigen.

(3) Das Rechtshilfeersuchen bedarf keiner Legalisation und vorbehaltlich des Absatzes 2 keiner ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 21

(1) Das ersuchte Gericht hat das Ersuchen in derselben Weise und unter denselben Bedingungen auszuführen wie ein entsprechendes Ersuchen eines Gerichts des ersuchten Staates.

(2) Dem Antrag des ersuchenden Gerichts, nach einer besonderen Form zu verfahren, ist zu entsprechen, sofern diese Form dem Recht des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

(3) Das ersuchende Gericht ist auf sein Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligten Parteien in der Lage sind, ihr beizuwohnen.

Chapitre II

Des Commissions rogatoires

Article 18

En matière civile et commerciale, les juridictions de l'un des deux Etats exécuteront, à la demande des juridictions de l'autre Etat, les actes d'instruction ou autres actes judiciaires, et ce, dans la limite de leur compétence.

Article 19

(1) La commission rogatoire sera transmise par le consul de l'Etat requérant à l'autorité de l'Etat requis ayant compétence pour la recevoir.

(2) Cette autorité est:

1 — dans la République Fédérale d'Allemagne, le Président du Landgericht ou de l'Amtsgericht dans le ressort duquel l'acte demandé doit être exécuté,

2 — dans la République Tunisienne, le Procureur Général de la République.

Article 20

(1) La commission rogatoire sera soit rédigée dans la langue de l'Etat requis, soit accompagnée d'une traduction dans cette langue.

(2) La traduction sera certifiée conforme par un traducteur assermenté ou juré de l'un des deux Etats ou par ses agents diplomatiques ou consulaires.

(3) Sous réserve du paragraphe 2 du présent article, aucune légalisation ou autre formalité analogue ne sera requise pour la commission rogatoire.

Article 21

(1) La juridiction requise donnera suite à la demande dans les mêmes formes et sous les mêmes conditions que si elle émanait d'une juridiction de l'Etat requis.

(2) Si la juridiction requérante demande qu'il soit procédé selon une forme spéciale, il y sera fait droit à condition que cette forme ne soit pas contraire à la législation de l'Etat requis.

(3) La juridiction requérante sera, si elle le demande, informée de la date et du lieu où il sera procédé à la mesure sollicitée afin que les parties intéressées soient en état d'y assister.

الباب الثاني
في الانابات العدلية

الفصل 18 = في المادة المدنية و التجارية تتولى محاكم احدى الدولتين بطلب من محاكم الدولة الاخرى تنفيذ اعمال البحث او غيرها من الاعمال القضائية وذلك في حدود اختصاصها .

الفصل 19 = 1) تحال الانابة العدلية من قبل قنصل الدولة الطالبة الى سلطة الدولة المطلوب منها الراجع اليها تلقي تلك الانابة .

2) وهذه السلطة هي :

1 ـ بالجمهورية الفيديرالية الالمانية رئيس اللاندجرخت (LANDGERICHT) او الامتسجرخت . (L'AMTSGERICHT)

2 ـ بالجمهورية التونسية الوكيل العام للجمهورية الذي بدائرته يجب أن يتم التنفيذ .

الفصل 20 = 1) تكون الانابة العدلية محررة بلغة الدولة المطلوب منها او مصحوبة بترجمة الى تلك اللغة .

2) وتكون الترجمة مشهودا بمطابقتها للاصل من طرف مترجم محلف أو غيره ممن كلف خصيصا بالترجمة باحدى الدولتين او من طرف ممثليها الديبلوماسيين أو القنصليين .

3) وباستثناء احكام الفقرة 2 اعلاه فانه لا لزوم لأيّ تصديق او لغيره من الاجراءات المماثلة بالنسبة الى الانابة العدلية .

الفصل 21 = 1) لتنفيذ الطلب تتوخى المحكمة المطلوب منها نفس الصيغ وتراعي نفس الشروط كما لو كان الطلب صادرا عن احدى محاكم الدولة المطلوب منها .

2) و اذا طلبت المحكمة الطالبة تنفيذ الانابة حسب صيغة خاصة فانها تجاب الى ذلك بشرط الا تكون تلك الصيغة مخالفة لتشريع الدولة المطلوب منها .

3) ويتم اعلام الدولة الطالبة اذا طلبت ذلك بتاريخ و مكان القيام بالعمل المطلوب حتى يتمكن المعنيون بالامر من حضوره .

Artikel 22

(1) Die Erledigung des Rechtshilfeersuchens kann nur abgelehnt werden:

1. wenn die Echtheit des Ersuchens nicht feststeht;
2. wenn die Erledigung des Ersuchens in dem ersuchten Staat nicht in den Bereich der Gerichtsbarkeit fällt;
3. wenn der ersuchte Staat die Erledigung für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

(2) Die Erledigung darf nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der ersuchte Staat für die Sache, in der das Rechtshilfeersuchen gestellt wird, die ausschließliche Zuständigkeit für seine Gerichte in Anspruch nimmt oder weil sein Recht ein Verfahren dieser Art nicht kennt.

Article 22

(1) L'exécution de la commission rogatoire ne pourra être refusée que:

1 — si l'authenticité de la demande n'est pas établie;
2 — si l'exécution de la commission rogatoire ne rentre pas dans les attributions des juridictions de l'Etat requis;
3 — si l'Etat requis considère que l'exécution est de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

(2) L'exécution ne pourra être refusée pour le seul motif que l'Etat requis revendique la compétence exclusive de ses juridictions dans l'affaire pour laquelle la commission rogatoire est demandée ou que sa législation ignore une telle procédure.

Artikel 23

Ist das ersuchte Gericht nicht zuständig, so hat es das Rechtshilfeersuchen von Amts wegen an das zuständige Gericht des ersuchten Staates nach den von dessen Recht aufgestellten Regeln abzugeben. Über die Abgabe des Ersuchens ist der Konsul des ersuchenden Staates unter Bezeichnung des Gerichts, an welches das Ersuchen abgegeben wurde, unverzüglich zu benachrichtigen.

Article 23

Si la juridiction requise n'est pas compétente, elle transmettra d'office la commission rogatoire à la juridiction compétente de l'Etat requis, selon les règles établies par la législation de ce dernier. Elle en informera sans délai le consul de l'Etat requérant et lui indiquera la juridiction à laquelle la demande a été transmise.

Artikel 24

(1) Das ersuchte Gericht übersendet die Urkunde, aus der sich die Erledigung des Ersuchens ergibt, dem Konsul des ersuchenden Staates.

(2) Kann das Ersuchen nicht erledigt werden, so ist der Konsul des ersuchenden Staates hierüber unter Angabe der Gründe, die der Erledigung des Ersuchens entgegenstehen, zu unterrichten.

Article 24

(1) La juridiction requise transmettra l'acte constatant l'exécution de la commission rogatoire au consul de l'Etat requérant.

(2) Si la commission rogatoire n'a pu être exécutée, le consul de l'Etat requérant sera informé de l'inexécution et des motifs qui l'ont entrainée.

Artikel 25

(1) Für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens dürfen Gebühren oder Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden.

(2) Der ersuchte Staat kann jedoch von dem ersuchenden Staat verlangen, daß dieser die Entschädigungen, die an Sachverständige oder Dolmetscher gezahlt worden sind, sowie die Auslagen erstattet, die durch die Erledigung des Rechtshilfeersuchens in einer besonderen Form (Artikel 21 Abs. 2) entstanden sind. Der ersuchende Staat wird die Kosten ohne Rücksicht darauf, ob er sie von den beteiligten Parteien zurückerhält, unverzüglich erstatten.

Article 25

(1) L'exécution d'une commission rogatoire ne pourra donner lieu à la perception de taxes ou de frais de quelque nature que ce soit.

(2) Toutefois, l'Etat requis pourra exiger de l'Etat requérant le remboursement des honoraires d'experts ou interprètes ainsi que des frais occasionnés par l'observation d'une forme spéciale dans le cas de l'article 21, paragraphe 2. L'Etat requérant remboursera ces frais sans délai, indépendamment de la question de savoir s'ils lui seront remboursés par les parties intéressées.

<u>الفصل 22</u> = 1) لا يسوغ الامتناع من تنفيذ الانابة العدلية الا :

1 ــ اذا لم تثبت رسمية الطلب

2 ــ اذا كان تنفيذ الانابة العدلية خارجا عن انظار محاكم الدولة المطلوب منها .

3 ــ اذا رأت الدولة المطلوب منها ان التنفيذ من شأنه ان ينال من سيادتها او من سلامتها .

2) ولا يجوز رفض التنفيذ بناء على ان الدولة المطلوب منها ترى ان القضية التي تطلب من اجلها الانابة العدلية هي من اختصاص محاكمها دون سواها او ان تشريعها يجهل مثل ذلك الاجراء .

<u>الفصل 23</u> = اذا كان الامر خارجا عن انظار المحكمة المطلوب منها فانها تتولى من تلقاء نفسها توجيه الانابة العدلية الى السلطة المختصة بالدولة المطلوب منها حسب القواعد التي يقرّها تشريع هذه الدولة كما انها تتولى فورا اعلام قنصل الدولة الطالبة بذلك مع بيان المحكمة التي وجهت اليها الانابة .

<u>الفصل 24</u> = 1) المحكمة المطلوب منها تحيل الوثيقة المثبتة لتنفيذ الانابة العدلية على قنصل الدولة الطالبة .

2) واذا تعذر تنفيذ الانابة العدلية فان قنصل الدولة الطالبة يقع اعلامه بعدم التنفيذ مع اسبابه .

<u>الفصل 25</u> = 1) تنفيذ انابة عدلية لا يمكن ان يترتب عنه قبض اداءات او مصاريف مهما يكن نوعها .

2) على انه للدولة المطلوب منها ان تطالب الدولة الطالبة بترجيع اجور الخبراء او المترجمين وكذلك المصاريف المترتبة من توخي صيغة خاصة في الحالة المنصوص عليها بالفقرة الثانية من الفصل 21 وتتولى الدولة الطالبة ترجيع تلك المصاريف فورا بدون توقف على معرفة ما اذا كانت ستسترجعها هي بدورها من الاطراف المعنية ام لا .

Artikel 26

Jeder der beiden Staaten hat die Befugnis, Rechtshilfeersuchen, die sich auf eigene Staatsangehörige im Hoheitsgebiete des anderen Staates beziehen, durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang ausführen zu lassen. Kommen für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit der Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, verschiedene Rechte in Betracht, so ist das Recht des Staates maßgebend, in dem das Rechtshilfeersuchen ausgeführt werden soll.

Article 26

Chacun des deux Etats aura le droit de faire exécuter par les soins de ses agents diplomatiques ou consulaires et sans contrainte, les commissions rogatoires relatives à ses propres nationaux qui se trouveront sur le territoire de l'autre Etat. En cas de conflit de législation, la nationalité de l'intéressé sera déterminée selon la législation de l'Etat sur le territoire duquel la commission rogatoire devra être exécutée.

DRITTER TITEL

Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Kapitel I

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 27

(1) In Zivil- und Handelssachen werden Entscheidungen der Gerichte des einen Staates in dem anderen Staat anerkannt, wenn sie die Rechtskraft erlangt haben.

(2) Unter Entscheidungen im Sinne dieses Kapitels sind alle gerichtlichen Entscheidungen ohne Rücksicht auf ihre Benennung (Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungsbefehle) und ohne Rücksicht darauf zu verstehen, ob sie in einem Verfahren der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergangen sind. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in einem einseitigen Verfahren erlassen sind.

(3) Als gerichtliche Entscheidungen gelten auch die Beschlüsse der Urkundsbeamten, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt wird.

(4) Einstweilige Anordnungen, die auf eine Geldleistung lauten, werden anerkannt, auch wenn sie die Rechtskraft noch nicht erlangt haben.

Artikel 28

(1) In Angelegenheiten, die den Ehe- oder Familienstand, die Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung einer Person betreffen, gilt dieser Titel nur für Entscheidungen in Ehe- oder Unterhaltssachen.

(2) Dieser Titel findet keine Anwendung:

1. auf Entscheidungen, die in einem Konkurs-, einem Vergleichs- oder einem entsprechenden Verfahren

TITRE III

De la reconnaissance et de l'exécution des décisions judiciaires en matière civile et commerciale

Chapitre I

De la reconnaissance des décisions judiciaires

Article 27

(1) En matière civile et commerciale, les décisions rendues par les juridictions de l'un des deux Etats seront reconnues dans l'autre Etat lorsqu'elles sont passées en force de chose jugée.

(2) On entend par décisions, au sens du présent chapitre, toutes décisions judiciaires quelle qu'en soit la dénomination, telles que jugements, arrêts, ordonnances ou mandats d'exécution, et quelle qu'en soit la nature contentieuse ou gracieuse. Toutefois, ne seront pas considérées comme telles les décisions qui seront rendues dans une procédure gracieuse où une seule partie est en cause.

(3) Sont assimilée aux décisions judiciaires, les décisions des greffiers fixant ultérieurement le montant des frais du procès.

(4) Les décisions provisoires allouant des prestations en espèces seront reconnues même si elles ne sont pas passées en force de chose jugée.

Article 28

(1) Le présent titre ne s'appliquera, en matière d'état et de capacité des personnes, qu'aux décisions relatives aux rapports entre époux ou à l'obligation alimentaire.

(2) Le présent titre ne s'appliquera pas:

1 — aux décisions relatives à la faillite, au concordat ou autres procédures analogues y compris les dé-

الفصل 26 = لكل من الدولتين الحق في ان تتولى عن طريق ممثليها الديبلوماسيين او القنصليين وبدون التجاء الى الاكراه تنفيذ الانابات العدلية المتعلقة برعاياها انفسهم الموجودين بتراب الدولة الاخرى وفي حالة تنازع الشرائع فان جنسية المعني بالامر تحدد بمقتضى تشريع الدولة التي يجب ان تنفذ بترابها الانابة العدلية .

العنوان الثالث

في الاعتراف بالاحكام العدلية في المادة المدنية والتجارية وتنفيذها

الباب الاول

في الاعتراف بالاحكام العدلية

الفصل 27 = 1) الاحكام الصادرة في المادة المدنية والتجارية عن محاكم احدى الدولتين يعترف بها في الدولة الاخرى اذا اكتسبت قوّة الشيء المحكوم فيه .

2) ويقصد بالاحكام على معنى هذا الباب جميع الاحكام العدلية مهما تكن تسميتها مثل الاحكام او القرارات او الاذون او بطاقات التنفيذ ومهما تكن طبيعتها القضائية او الولائية على انه لا تعتبر من الاحكام العدلية القرارات التي تصدرها المحكمة بموجب سلطاتها الولائية في قضية تشتمل على طرف واحد .

3) وتعتبر من الاحكام العدلية قرارات كتاب المحاكم التي تتولى فيما بعد ضبط مصاريف القضية .

4) والاحكام الوقتية الصادرة بمنح مبالغ مالية يعترف بها ولو لم تكتسب قوّة الشيء المحكوم فيه .

الفصل 28 = 1) احكام هذا العنوان لا تنطبق في مادة حالة الاشخاص واهليتهم الا على الاحكام المتعلقة بالعلاقات بين الزوجين او بواجب النفقة .

2) واحكام هذا العنوان لا تنطبق :

1ـ على الاحكام المتعلقة بالافلاس او بصلح المفلس مع دائنيه او غيرها من الاجراءات المماثلة بما فيها الاحكام المترتبة عن تلك الاجراءات والمتعلقة بصحة الاعمال ازاء الدائنين

2ـ على الاحكام الصادرة في مادة الضمان الاجتماعي .

ergangen sind, einschließlich der Entscheidungen, durch die für ein solches Verfahren über die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Schuldners gegenüber den Gläubigern erkannt wird;

2. auf Entscheidungen in Angelegenheiten der sozialen Sicherheit.

cisions consécutives à ces procédures et relatives à la validité des actes à l'égard des créanciers.

2 — aux décisions rendues en matière de sécurité sociale.

Artikel 29

(1) Die Anerkennung der Entscheidung darf nur versagt werden:

1. wenn für die Gerichte des Entscheidungsstaates eine Zuständigkeit im Sinne der Artikel 31 und 32 nicht anzuerkennen ist;
2. wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaates widerspricht;
3. wenn die Entscheidung durch betrügerische Machenschaften erwirkt worden ist;
4. wenn ein Verfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht des Anerkennungsstaates anhängig ist und wenn dieses Gericht zuerst angerufen wurde;
5. wenn die Entscheidung mit einer im Anerkennungsstaat ergangenen rechtskräftigen Entscheidung unvereinbar ist.

(2) Hat sich der Beklagte auf das Verfahren nicht eingelassen, so kann die Anerkennung der Entscheidung auch versagt werden, wenn die Klage, die Vorladung oder ein anderes der Einleitung des Verfahrens dienendes Schriftstück dem Beklagten nicht nach dem Recht des Entscheidungsstaates und, wenn er sich im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens im Anerkennungsstaat befand, nicht auf einem der in den Artikeln 8 bis 16 vorgesehenen Wege zugestellt worden ist. Auch wenn die Zustellung auf diese Weise durchgeführt worden ist, darf die Anerkennung versagt werden, wenn der Beklagte nachweist, daß er ohne sein Verschulden von der Klage, der Vorladung oder dem anderen der Einleitung des Verfahrens dienenden Schriftstück nicht zeitig genug Kenntnis erhalten hat.

(3) Die Anerkennung von Entscheidungen, durch welche die Kosten dem mit der Klage abgewiesenen Kläger auferlegt wurden, kann nur abgelehnt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaates widerspricht. Diese Bestimmung ist auch auf die in Artikel 27 Abs. 3 angeführten Entscheidungen anzuwenden.

Article 29

(1) La reconnaissance de la décision ne pourra être refusée que:

1 — si les juridictions de l'Etat d'origine ne sont pas reconnues compétentes au sens des articles 31 et 32;

2 — si cette reconnaissance est contraire à l'ordre public de l'Etat requis;

3 — si la décision est le résultat de manœuvres frauduleuses;

4 — si une demande ayant le même objet et fondée sur la même cause est pendante entre les mêmes parties devant une juridiction de l'Etat requis pourvu que celle-ci en ait été saisie la première;

5 — si la décision est contraire à une décision qui a été rendue dans l'Etat requis et y a acquis force de chose jugée.

(2) La reconnaissance de la décision pourra en outre être refusée en cas de non-comparution du défendeur, si la demande, citation ou autre acte introductif d'instance ne lui a pas été signifié conformément à la législation de l'Etat d'origine ou, lorsque le défendeur se trouvait au moment de l'introduction de l'instance sur le territoire de l'Etat requis, par une des voies prévues aux articles 8 à 16. La reconnaissance pourra également être refusée si le défendeur prouve que, sans négligence de sa part, il n'a pu prendre connaissance en temps utile de la demande, citation ou autre acte introductif d'instance bien que celuici lui ait été signifié conformément à l'un des modes indiqués ci-dessus.

(3) La reconnaissance des décisions condamnant aux dépens le demandeur débouté ne pourra être refusée que si elle est contraire à l'ordre public de l'Etat requis. Cette disposition s'applique également aux décisions prévues au paragraphe trois de l'article 27.

Artikel 30

(1) Die Anerkennung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach den Regeln seines internationalen Privatrechts andere

Article 30

(1) La reconnaissance ne pourra être refusée pour le seul motif que la juridiction qui a rendu la décision a, d'après les règles de son droit international privé, appliqué des lois au-

<u>الفصل 29</u> = 1) الاعتراف بالحكم لا يجوز رفضه الا :

1ـ اذا اتضح ان محاكم الدولة التي اصدرته غير ذات نظر على معنى الفصل 31 من هذه الاتفاقية

2ـ اذا كان ذلك الاعتراف مخالفا للنظام العام بالدولة المطلوب منها

3ـ اذا كان الحكم نتيجة لخزعبلات

4ـ اذا كانت هناك قضية لها نفس الموضوع و مبنية على نفس السبب منشورة بين نفس الطرفين امام احدى محاكم الدولة المطلوب منها بشرط ان تكون هذه الاخيرة قد تعهدت هي الاولى بالقضية

5ـ اذا كان الحكم مخالفا لحكم صدر بالدولة المطلوب منها و اكتسب بها قوة الشيء المحكوم فيه .

2) و الاعتراف بالحكم يجوز زيادة على ذلك رفضه في حالة عدم حضور المطلوب اذا اتضح ان اعلامه بعريضة الدعوى او بالاستدعاء للحضور او بغيرهما من الوثائق الرامية الى افتتاح الدعوى لم يتم وفقا لتشريع الدولة التي اصدرت الحكم او باحدى الطرق المنصوص عليها بالفصول 8 الى 16 من هذه الاتفاقية اذا كان المطلوب حين القيام عليه بالقضية موجودا بتراب الدولة المطلوب منها .
و الاعتراف بالحكم يجوز كذلك رفضه اذا اثبت المطلوب انه تعذر عليه بدون تقصير منه الاطلاع في الوقت المناسب على عريضة الدعوى او الاستدعاء للحضور بالجلسة او غيرهما من الوثائق الرامية الى افتتاح الدعوى رغم اعلامه بها حسب احدى الطرق المشار اليها اعلاه

3) و الاعتراف بالاحكام الصادرة بحمل المصاريف القضائية على الطالب المحكوم بعدم سماع دعواه لا يجوز رفضه الا اذا كان مخالفا للنظام العام بالدولة المطلوب منها و هذه القاعدة تنطبق ايضا على القضايا التي يكون موضوعها احدى المواد المنصوص عليها بالفقرة الاولى من الفصل 28 ،
و هذه القاعدة تنطبق ايضا على الاحكام المنصوص عليها بالفقرة الثالثة من الفصل 27 .

<u>الفصل 30</u> = 1) الاعتراف لا يمكن رفضه بناء على ان المحكمة التي اصدرت الحكم طبقت حسب قواعد قانونها الدولي الخاص غير القوانين التي كان من الواجب تطبيقها بمقتضى قواعد القانون الدولي الخاص للدولة المطلوب منها

Gesetze angewendet hat, als sie nach dem internationalen Privatrecht des Anerkennungsstaates anzuwenden gewesen wären.

(2) Die Anerkennung darf jedoch aus dem in Absatz 1 genannten Grunde versagt werden, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung eines ehe- oder sonstigen familienrechtlichen Verhältnisses, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder eines erbrechtlichen Verhältnisses eines Angehörigen des Anerkennungsstaates beruht. Das gleiche gilt für eine Entscheidung, die auf der Beurteilung der Rechts- oder Handlungsfähigkeit einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Vereinigung beruht, sofern diese nach dem Recht des Anerkennungsstaates errichtet ist und in diesem Staate ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung hat. Die Entscheidung ist dennoch anzuerkennen, wenn sie auch bei Anwendung des internationalen Privatrechts des Anerkennungsstaates gerechtfertigt wäre.

tres que celles qui auraient été applicables d'après les règles de droit international privé de l'Etat requis.

(2) Toutefois, la reconnaissance pourra être refusée pour le motif indiqué au paragraphe premier ci-dessus si la décision concerne l'état, la capacité ou les droits successoraux d'un national de l'Etat requis. Ces dispositions s'appliquent également aux décisions concernant la capacité d'une personne morale, d'une société ou association à condition que celle-ci soit constituée conformément à la législation de l'Etat requis et y ait son siège ou son établissement principal. La décision sera néanmoins reconnue au cas où elle serait justifiée par application des règles du droit international privé de l'Etat requis.

Artikel 31

(1) Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird im Sinne des Artikels 29 Abs. 1 Nr. 1 anerkannt:

1. wenn zur Zeit der Einleitung des Verfahrens der Beklagte in dem Entscheidungsstaate seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls es sich um eine juristische Person, eine Gesellschaft oder eine Vereinigung handelt, seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung hatte;
2. wenn der Beklagte im Entscheidungsstaat eine geschäftliche Niederlassung oder Zweigniederlassung hatte und für Ansprüche aus deren Betriebe belangt worden ist;
3. wenn die Klage das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis zum Gegenstand hatte und wenn der Betrieb oder die Arbeitsstelle, wo die Arbeit zu leisten war, im Entscheidungsstaat lag; wurde der Arbeitnehmer von seinem Unternehmen oder Betrieb aus zu einer Tätigkeit in den anderen Staat oder in einen dritten Staat entsandt oder wurde der Arbeitnehmer von seinem Unternehmen oder Betrieb zu einer Tätigkeit in dem anderen Staat oder einem dritten Staat eingesetzt und erhielt er von dem Unternehmen oder Betrieb aus auch seine Anweisungen, so sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem das Unternehmen oder der Betrieb seinen Sitz hatte;

Article 31

(1) La compétence des juridictions de l'Etat d'origine est reconnue au sens du premier paragraphe, alinéa 1, de l'article 29:

1 — si, lors de l'introduction de l'instance, le défendeur avait dans l'Etat d'origine son domicile ou sa résidence habituelle ou, s'il s'agit d'une personne morale, société ou association, son siège ou son établissement principal;

2 — si le défendeur, ayant sur le territoire de l'Etat d'origine un établissement commercial ou une succursale, y a été cité pour des contestations relatives à leur exploitation;

3 — si l'action était relative à un contrat de travail ou à des droits découlant de ce contrat et si l'établissement ou le lieu de travail était situé dans l'Etat d'origine; sont toutefois compétentes les juridictions de l'Etat sur le territoire duquel l'entreprise ou l'établissement était situé, lorsque l'entreprise ou l'établissement envoyait le salarié pour exercer une activité dans l'autre Etat ou dans un Etat tiers ou lorsque des salariés se trouvent dans l'autre Etat pour y exercer une activité sous leur direction;

2) على ان الاعتراف يسوغ رفضه للسبب المبين بالفقرة الاولى المتقدمة اذا كان الحكم يتعلق بحالة احد رعايا الدولة المطلوب منها او اهليته او حقوقه الوراثية وهذه القاعدة تنطبق كذلك على الاحكام المتعلقة باهلية احدى الذوات المعنوية او الشركات او الجمعيات بشرط ان تكون هذه الاخيرة مؤسسة طبقا لتشريع الدولة المطلوب منها ويكون مركزها او محلها الرئيسي كائنا بها على انه يتم الاعتراف بالحكم في صورة ما اذا كان من الممكن تبريره بتطبيق قواعد القانون الدولي الخاص للدولة المطلوب منها .

./...

الفصل 31 = 1) محاكم الدولة التي اصدرت الحكم تكون مختصة على معنى الفقرة الاولى " اولا " من الفصل 29 :

1ـ اذا كان المطلوب عند القيام عليه بالقضية له بتراب الدولة التي اصدرت الحكم مقرّه او محل اقامته المألوف وبالنسبة الى الذات المعنوية او الشركة او الجمعية فمركزها او محلها الرئيسي

2ـ اذا كان للمطلوب بالدولة التي اصدرت الحكم محل تجاري او فرع لمحل تجاري وتم استدعاؤه بها لأجل نزاع يتعلق باستغلالهما .

3ـ اذا كانت الدعوى متعلقة بعقدة شغل او بحقوق منجرّة عن تلك العقدة وكان المحل او مكا الشغل موجودا بالدولة التي اصدرت الحكم على ان محاكم الدولة التي كانت توجد بها المؤسسة او المحل تكون صاحبة النظر عندما يتضح ان المؤسسة او المحل وجهت الاجير لمباشرة احد الاعمال بالدولة الاخرى او بدولة ثالثة او عندما يكون بالدولة الاخرى اجراء يباشرون بها احد الاعمال تحت ادارة المؤسسة او المحل .

4. wenn die Klage einen Unterhaltsanspruch zum Gegenstand hatte und wenn der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Entscheidungsstaat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
5. wenn die Klage auf eine unerlaubte Handlung oder auf eine Handlung, die nach dem Recht des Entscheidungsstaates einer unerlaubten Handlung gleichgestellt wird, gegründet worden ist und wenn der Täter sich bei Begehung der schädigenden Handlung im Hoheitsgebiete des Entscheidungsstaates aufgehalten hatte;
6. wenn mit der Klage ein Recht an einer unbeweglichen Sache oder ein Anspruch aus einem Recht an einer solchen Sache geltend gemacht worden ist und wenn die unbewegliche Sache im Entscheidungsstaat belegen ist;
7. wenn die Klage in einer Erbschaftsstreitigkeit erhoben worden ist und wenn der Erblasser Angehöriger des Entscheidungsstaates war oder wenn der Erblasser Angehöriger eines dritten Staates war und seinen letzten Wohnsitz im Entscheidungsstaate hatte, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob zu dem Nachlaß bewegliche oder unbewegliche Sachen gehören;
8. wenn es sich um eine Widerklage gehandelt hat, bei welcher der Gegenanspruch mit der im Hauptprozeß erhobenen Klage im rechtlichen Zusammenhang stand, und wenn für die Gerichte des Entscheidungsstaates eine Zuständigkeit im Sinne dieses Vertrages zur Entscheidung über die im Hauptprozeß erhobene Klage selbst anzuerkennen ist;
9. wenn mit der Klage ein Anspruch auf Schadensersatz oder auf Herausgabe des Erlangten deshalb geltend gemacht worden ist, weil eine Vollstreckung aus einer Entscheidung eines Gerichts des anderen Staates betrieben worden war, die in diesem Staat aufgehoben oder abgeändert worden ist.

(2) Die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird jedoch nicht anerkannt, wenn nach dem Recht des Anerkennungsstaates dessen Gerichte für die Klage, die zu der Entscheidung geführt hat, ausschließlich zuständig sind.

Artikel 32

(1) In Ehesachen sind die Gerichte des Entscheidungsstaates im Sinne dieses Titels zuständig, wenn beide Ehegatten nicht die Staatsangehörigkeit des Anerkennungsstaates besitzen; gehören beide Ehegatten einem dritten Staate an, so wird die Zuständigkeit

4 — si l'action a eu pour objet une obligation alimentaire et si le créancier d'aliments avait lors de l'introduction de l'instance son domicile ou sa résidence habituelle dans l'Etat d'origine;

5 — si l'action a été fondée sur un délit ou un quasi-délit prévu par la législation interne de l'Etat d'origine et si l'auteur se trouvait sur le territoire de cet Etat au moment de l'infraction;

6 — si l'action a eu pour objet un droit réel sur un immeuble situé sur le territoire de l'Etat d'origine ou une prétention découlant de ce droit;

7 — si l'action a porté sur un litige en matière successorale et si le défunt avait la nationalité de l'Etat d'origine ou celle d'un Etat tiers et à eu son dernier domicile sur le territoire de l'Etat d'origine et ce, que la succession comprenne des biens mobiliers ou immobiliers;

8 — en cas de demande reconventionnelle dans laquelle la prétention contraire était en rapport juridique avec la demande principale, lorsque les juridictions de l'Etat d'origine seraient reconnues compétentes aux termes du présent Traité pour connaître de la demande principale;

9 — si la demande a fait valoir des droits à dommages et intérêts ou à restitution de biens attribués en exécution d'une décision judiciaire de l'autre Etat qui avait été rétractée ou réformée dans cet Etat.

(2) Toutefois, la compétence des juridictions de l'Etat d'origine pourra ne pas être reconnue lorsque la législation de l'Etat requis attribue aux juridictions de cet Etat une compétence exclusive pour connaître de l'action qui a donné lieu à la décision.

Article 32

(1) En matière de rapports entre époux, les juridictions de l'Etat d'origine au sens du présent titre seront compétentes si les deux époux n'ont pas la nationalité de l'Etat requis; si les deux époux sont les nationaux d'un Etat tiers, la compétence des juridic-

4ـ اذا كانت الدعوى تتعلق بواجب النفقة وكان للدائن بالنفقة عند القيام بالقضية مقره او محل اقامته المألوف بتراب الدولة التي اصدرت الحكم .

5ـ اذا كانت الدعوى مبنية على جنحة او شبه جنحة ينص عليها التشريع الداخلي للدولة التي اصدرت الحكم وكان الفاعل موجودا بتراب تلك الدولة عند ارتكابه للجنحة او شبهها .

6ـ اذا كانت الدعوى تتعلق بحق عيني على عقار موجود بتراب الدولة التي اصدرت الحكم او بمطالبة مبنية على ذلك الحق

7ـ اذا كانت الدعوى تتعلق بنزاع في مادة الارث وكان للمتوفى جنسية الدولة التي اصدرت الحكم او جنسية دولة ثالثة كما كان آخر مقره بتراب الدولة التي اصدرت الحكم وذلك سواء اشتملت التركة على منقولات او عقارات .

8ـ في صورة دعوى المعارضة التي تكون فيها للمطالبة المعارضة صلة قانونية بالدعوى الاصلية اذا اتضح ان محاكم الدولة التي اصدرت الحكم لها حسب احكام هذه الاتفاقية اهلية النظر في الدعوى الاصلية .

9ـ اذا كانت الدعوى مبنية على حق في غرم ضرر او على ترجيع لأشياء سلمت تنفيذا لحكم عدلي صدر من الدولة الاخرى ووقع الرجوع فيه او تعديله بتلك الدولة .

2) على ان محاكم الدولة التي اصدرت الحكم يمكن الا يعترف باختصاصها اذا كان تشريع الدولة المطلوب منها يقرّ اختصاص محاكم هذه الدولة دون سواها للنظر في الدعوى التي كانت مصدر الحكم .

<ins>الفصل 32</ins> = 1) في مادة العلاقات بين الزوجين تكون محاكم الدولة التي اصدرت الحكم على معنى هذا العنوان ذات نظر اذا لم تكن للزوجين جنسية الدولة المطلوب منها واذا كان للزوجين جنسية دولة ثالثة فان اختصاص محاكم الدولة التي اصدرت الحكم لا يعترف به عند ما يكون الحكم غير معترف به بالدولة الثالثة

der Gerichte des Entscheidungsstaates nicht anerkannt, wenn die Entscheidung nicht in dem dritten Staate anerkannt würde.

(2) Besaß auch nur einer der beiden Ehegatten die Staatsangehörigkeit des Anerkennungsstaates, so sind die Gerichte des Entscheidungsstaates im Sinne dieses Titels zuständig, wenn der Beklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Entscheidungsstaat hatte oder wenn die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Entscheidungsstaat hatten und einer der Ehegatten zur Zeit der Einleitung des Verfahrens sich im Entscheidungsstaat aufhielt.

Artikel 33

Wird die in einem Staate ergangene Entscheidung in dem anderen Staate geltend gemacht, so darf nur geprüft werden, ob einer der in Artikel 29 und in Artikel 30 Abs. 2 genannten Versagungsgründe vorliegt.

Kapitel II

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 34

Gerichtliche Entscheidungen, die in einem Staate vollstreckbar und in dem anderen Staate nach Maßgabe des vorstehenden Kapitels anzuerkennen sind, werden in diesem Staate vollstreckt, nachdem sie dort für vollstreckbar erklärt worden sind.

Artikel 35

Das Verfahren und die Wirkungen der Vollstreckbarerklärung richten sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

Artikel 36

Den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann jeder stellen, der in dem Entscheidungsstaate Rechte aus der Entscheidung herleiten kann.

Artikel 37

(1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist zu richten:

1. in der Bundesrepublik Deutschland an das Landgericht,
2. in der Tunesischen Republik an das Tribunal de première instance (Gericht erster Instanz).

(2) Örtlich zuständig ist das Landgericht oder das Tribunal de première instance, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll; unter mehreren örtlich zuständigen Gerichten hat die betreibende Partei die Wahl.

tions de l'Etat d'origine ne sera pas reconnue au cas où la décision ne serait pas reconnue dans l'Etat tiers.

(2) Si l'un des deux époux seulement avait la nationalité de l'Etat requis, les juridictions de l'Etat d'origine au sens du présent titre seraient compétentes si le défendeur, à la date de l'introduction de l'instance avait sa résidence habituelle dans l'Etat d'origine ou si la dernière résidence habituelle commune des époux était située dans l'Etat d'origine et si l'un des deux époux résidait dans l'Etat d'origine à la date de l'introduction de l'instance.

Article 33

Lorsqu'une décision rendue sur le territoire de l'un des deux Etats est invoquée dans l'autre Etat, elle ne pourra faire l'objet d'aucun examen autre que celui des motifs de refus prévus à l'article 29 et au deuxième paragraphe de l'article 30.

Chapitre II

De l'exécution des décisions judiciaires

Article 34

Les décisions judiciaires exécutoires dans l'un des deux Etats et susceptibles d'être reconnues dans l'autre Etat conformément aux dispositions du chapitre précédent seront exécutées dans cet Etat après y avoir été déclarées exécutoires.

Article 35

La procédure d'exequatur ainsi que ses effets seront régis par la législation de l'Etat d'exécution.

Article 36

La demande d'exequatur peut être introduite par toute personne ayant qualité pour se prévaloir de la décision dans l'Etat d'origine.

Article 37

(1) La demande d'exequatur sera adressée:

1 — dans la République Fédérale d'Allemagne, au Landgericht (Tribunal de grande instance);

2 — dans la République Tunisienne, au Tribunal de première instance.

(2) Est compétent territorialement le tribunal de première instance ou le tribunal de grande instance (Landgericht) dans le ressort duquel se trouve le domicile du débiteur ou dans lequel doit avoir lieu l'exécution forcée et ce, au choix de la partie requérante.

2) واذا كان لأحد الزوجين فقط جنسية الدولة المطلوب منها فان محاكم الدولة التي اصدرت الحكم على معنى هذا العنوان تكون ذات نظر اذا كان للمطلوب في تاريخ القيام عليه بالقضية محل اقامته المألوف بالدولة التي اصدرت الحكم او اذا كان آخر محل اقامة مألوف للزوجين معا موجودا بالدولة التي اصدرت الحكم وكان احد الزوجين مقيما بهذه الدولة في تاريخ القيام بالقضية.

الفصل 33 = اذا صدر حكم بتراب احدى الدولتين ووقع التمسك به بالدولة الاخرى فان ذلك الحكم لا يمكن ان يكون موضوع اي بحث سوى فيما يتعلق باسباب الرفض المنصوص عليها بالفصل 29 وبالفقرة الثانية من الفصل 30.

الباب الثاني
في تنفيذ الاحكام العدلية

الفصل 34 = الاحكام العدلية القابلة للتنفيذ باحدى الدولتين والتي من شأنها ان يقع الاعتراف بها بالدولة الاخرى وفقا لأحكام الباب المتقدم تنفذ بهذه الدولة بعد التصريح باعتبارها نافذة بها .

الفصل 35 = اجراءات طلب التنفيذ وكذلك آثاره تخضع لتشريع دولة التنفيذ .

الفصل 36 = يجوز تقديم طلب التنفيذ من اي شخص تكون له الصفة التي تخوله الاحتجاج بالحكم بتراب الدولة التي اصدرته .

الفصل 37 = 1) طلب التنفيذ يقدم :

1 ـ بالجمهورية الفيديرالية الالمانية الى محكمة اللاندجرخت (LANDGERICHT)

2 ـ بالجمهورية التونسية الى المحكمة الابتدائية .

2) تكون صاحبة نظر ترابيا محكمة اللاندجرخت (LANDGERICHT) او المحكمة الابتدائية التي يوجد بدائرتها مقر المطلوب او التي يجب ان يتم بدائرتها التنفيذ الجبري وذلك حسب اختيار الطالب .

Artikel 38

(1) Die Partei, welche die Vollstreckbarerklärung beantragt, hat beizubringen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen nach dem Recht des Entscheidungsstaates erfüllt;
2. eine Urkunde, aus der sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Entscheidungsstaates vollstreckbar ist;
3. eine Urkunde, aus der sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Entscheidungsstaates die Rechtskraft erlangt hat;
4. die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, daß die den Rechtsstreit einleitende Klage, Vorladung oder ein anderes der Einleitung des Verfahrens dienendes Schriftstück dem Beklagten nach dem Recht des Entscheidungsstaates oder gegebenenfalls auf einem der in den Artikeln 8 bis 16 vorgesehenen Wege zugestellt worden ist, sofern sich der Beklagte auf das Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, nicht eingelassen hat;
5. eine Übersetzung der vorerwähnten Urkunden in die Sprache des Vollstreckungsstaates, die von einem amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines der beiden Staaten als richtig bescheinigt sein muß.

(2) Die in dem vorstehenden Absatz angeführten Urkunden bedürfen keiner Legalisation und vorbehaltlich des Absatzes 1 Nr. 5 keiner ähnlichen Förmlichkeit.

Article 38

(1) La partie qui demande l'exequatur doit produire:

1 — une expédition de la décision motivée réunissant, d'après la législation de l'Etat d'origine, les conditions nécessaires à son authenticité;

2 — tout document établissant que la décision est exécutoire selon la législation de l'Etat d'origine;

3 — tout document établissant que, selon la législation de l'Etat d'origine, la décision est passée en force de chose jugée;

4 — l'original ou une copie certifiée conforme du document constatant que la demande, citation ou autre acte introductif d'instance a été signifié au défendeur conformément à la législation de l'Etat d'origine ou le cas échéant par une des voies prévues aux articles 8 à 16 du présent Traité en cas de non-comparution du défendeur;

5 — une traduction dans la langue de l'Etat d'exécution des documents mentionnés ci-dessus, certifiée conforme soit par un traducteur assermenté ou juré de l'un des deux Etats soit par ses agents diplomatiques ou consulaires.

(2) Sous réserve des dispositions du premier paragraphe, alinéa 5 ci-dessus, aucune légalisation ni autre formalité analogue ne sera requise pour les documents ci-dessus énumérés.

Artikel 39

(1) Das Gericht, bei dem die Vollstreckbarerklärung beantragt wird, hat sich auf die Prüfung zu beschränken:

1. ob die nach Artikel 38 erforderlichen Urkunden beigebracht sind;
2. ob einer der in Artikel 29 Abs. 1 und 2 und in Artikel 30 Abs. 2 genannten Versagungsgründe vorliegt.

(2) Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

(3) Die Vollstreckung von Entscheidungen, durch welche die Kosten dem mit der Klage abgewiesenen Kläger auferlegt wurden, kann nur abgelehnt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates widerspricht. Diese Bestimmung ist auch auf die in Artikel 27 Abs. 3 angeführten Entscheidungen anzuwenden.

Article 39

(1) Le tribunal saisi de la demande d'exequatur se bornera à vérifier:

1 — que les documents requis aux termes de l'article 38 ont été produits;

2 — qu'il n'existe aucun des motifs de refus prévus aux premier et deuxième paragraphes de l'article 29 et au deuxième paragraphe de l'article 30.

(2) La décision ne pourra faire l'objet d'aucun autre examen.

(3) L'exécution des décisions condamnant aux dépens le demandeur débouté ne pourra être refusée que si elle est contraire à l'ordre public de l'Etat requis. Cette disposition s'applique également aux décisions prevues au paragraphe 3 de l'article 27.

الفصل 38 = 1) على الطرف الذي يطلب التنفيذ ان يتقدم :

1 ـ نسخة من الحكم المعلل تتوفر فيها حسب تشريع الدولة التي سلمتها الشروط اللازمة لصحتها .

2 ـ ايّة وثيقة مثبتة لكون الحكم قابلا للتنفيذ وفقا لتشريع الدولة التي اصدرته .

3 ـ اية وثيقة مثبتة لكون الحكم اكتسب حسب تشريع الدولة التي إصدرته قوة الشيء المحكوم فيه .

4 ـ المحضر الاصلي او نسخة مشهود بمطابقتها للاصل من الوثيقة التي تثبت ان عريضة الدعوى او الاستدعاء للحضور او غيرهما من الوثائق الرامية الى افتتاح الدعوى تمّ اعلام المطلوب بها وفقا لتشريع الدولة التي اصدرت الحكم او عند الاقتضاء حسب احدى الطرق المنصوص عليها بالفصول 8 الى 16 من هذه الاتفاقية في صورة عدم حضور المطلوب .

5 ـ ترجمة الوثائق المشار اليها اعلاه الى لغة دولة التنفيذ مشهود بمطابقتها للاصل من طرف مترجم محلف او غيره ممن كلف خصيصا بالترجمة باحدى الدولتين او من طرف ممثليها الديبلوماسيين او القنصليين .

2) وباستثناء احكام الفقرة الاولى " خامسا " اعلاه فانه لا لزوم لأيّ تصديق او لغيره من الاجراءات المماثلة بالنسبة الى الوثائق المشار اليها اعلاه .

الفصل 39 = 1) المحكمة المتعهدة بالنظر في طلب التنفيذ تقتصر على التحقق مما يلي :

1 ـ انه تم الادلاء بالوثائق المنصوص عليها بالفصل 38

2 ـ وانه لا وجود لأيّ سبب من اسباب الرفض المنصوص عليها بالفقرتين الاولى والثانية من الفصل 29 وبالفقرة الثانية من الفصل 30 .

2) ولا يمكن ان يكون الحكم موضوع أي تحقيق آخر

3) وتنفيذ الاحكام الصادرة بحمل المصاريف القضائية على الطالب المحكوم بعدم سماع دعواه لا يجوز رفضه الا اذا كان مخالفا للنظام العام بالدولة المطلوب منها . وهذه القاعدة تنطبق ايضا على الاحكام المنصوص عليها بالفقرة الثالثة من الفصل 27 .

Artikel 40

Das Gericht kann auch nur einen Teil der Entscheidung für vollstreckbar erklären:

1. wenn die Entscheidung einen oder mehrere Ansprüche betrifft und die betreibende Partei beantragt, die Entscheidung nur hinsichtlich eines oder einiger Ansprüche oder hinsichtlich eines Teils des Anspruchs für vollstreckbar zu erklären;
2. wenn die Entscheidung mehrere Ansprüche betrifft und der Antrag nur wegen eines oder einiger Ansprüche begründet ist.

Artikel 41

Wird die Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so ordnet das Gericht zugleich die Maßnahmen an, die erforderlich sind, um der ausländischen Entscheidung die gleichen Wirkungen beizulegen, die sie haben würde, wenn sie von den Gerichten des Vollstreckungsstaates erlassen worden wäre.

Article 40

Le tribunal pourra accorder l'exequatur partiellement:

1 — si la décision porte sur un ou plusieurs chefs de demande et si le demandeur requiert l'exequatur pour un ou plusieurs chefs ou pour une partie seulement de l'un d'eux;

2 — si la décision se rapporte à plusieurs chefs et si la demande d'exequatur n'est justifiée que pour l'un ou plusieurs d'entre eux.

Article 41

En accordant l'exequatur, le tribunal ordonnera, s'il y a lieu, les mesures nécessaires pour que la décision de l'Etat d'origine reçoive les mêmes effets que si elle avait été rendue par les juridictions de l'Etat d'exécution.

Kapitel III

Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden

Artikel 42

(1) Vergleiche, die in einem Verfahren vor dem Gericht des einen Staates abgeschlossen und zu gerichtlichem Protokoll genommen worden sind, werden in dem anderen Staate wie gerichtliche Entscheidungen vollstreckt, wenn sie in dem Staate, in dem sie errichtet wurden, vollstreckbar sind.

(2) Für den Antrag, den Vergleich für vollstreckbar zu erklären, und für das weitere Verfahren gelten die Artikel 35 bis 41 entsprechend.

Bei der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung hat sich das angerufene Gericht auf die Prüfung zu beschränken:

1. ob die erforderlichen Urkunden beigebracht sind;
2. ob die Parteien nach dem Recht des Vollstreckungsstaates berechtigt sind, über den Gegenstand des Verfahrens einen Vergleich zu schließen;
3. ob die Vollstreckung der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates widerspricht.

Artikel 43

(1) Öffentliche Urkunden, die in dem einen Staate aufgenommen und vollstreckbar sind, können in dem anderen Staate für vollstreckbar erklärt werden.

Chapitre III

De la reconnaissance et de l'exécution des transactions judiciaires et des actes authentiques

Article 42

(1) Les transactions conclues au cours d'une procédure devant une juridiction de l'un des deux Etats et qui ont fait l'objet d'un procès-verbal dressé par cette juridiction seront exécutées dans l'autre Etat au même titre que les décisions judiciaires pourvu qu'elles soient exécutoires dans l'Etat où elles ont été rendues.

(2) La demande d'exequatur ainsi que la procédure à suivre seront régies par les articles 35 à 41 du présent Traité.

En statuant sur une demande d'exequatur, le tribunal saisi se bornera à vérifier:

1 — que les documents requis ont été produits;

2 — que la législation de l'Etat d'exécution autorise les parties à conclure une transaction sur l'objet du litige;

3 — que l'exécution n'est pas contraire à l'ordre public de l'Etat d'exécution.

Article 43

(1) Les actes authentiques reçus et exécutoires dans l'un des deux Etats pourront être rendus exécutoires dans l'autre Etat.

الفصل 40= للمحكمة ان تأذن بالتنفيذ الجزئي :
1 ـ اذا كان الحكم يتعلق بفرع او بعدة فروع من الدعوى ولم يتقدم الطالب بطلب التنفيذ الا بالنسبة الى فرع او عدة فروع او جزء فقط من احدها .
2 ـ اذا كان الحكم يتعلق بعدة فروع من الدعوى ولم يكن طلب التنفيذ مبررا الا في حق واحد منها او اكثر .

الفصل 41= للمحكمة عند منح التنفيذ ان تأمر عند الاقتضاء باتخاذ التدابير اللازمة حتى يكون للحكم المأذون بتنفيذه نفس المفعول الذي يكون له لو كان صادرا عن محاكم دولة التنفيذ .

الباب الثالث

في الاعتراف بالصلح العدلي والحجج الرسمية وفي تنفيذها

الفصل 42= 1) الصلح المبرم اثناء قضية وامام محكمة من محاكم احدى الدولتين والذي يكون موضوع محضر محرر من قبل هذه المحكمة ينفذ بالدولة الاخرى مثل الاحكام العدلية بشرط ان يكون قابلا للتنفيذ بالدولة التي صدر بها .
2) وطلب التنفيذ وكذلك اجراءاته هي المنصوص عليها بالفصول 35 الى 41 من هذه الاتفاقية .
وعند البت في طلب التنفيذ تقتصر المحكمة على التحقق مما يلي :
1 ـ انه تم الادلاء بالوثائق المطلوبة
2 ـ وان تشريع دولة التنفيذ يجيز للطرفين ابرام صلح بشأن موضوع النزاع
3 ـ وان التنفيذ غير مخالف للنظام العام بدولة التنفيذ .

الفصل 43= 1) الحجج الرسمية المحررة والقابلة للتنفيذ باحدى الدولتين يجوز الاذن بتنفيذها بالدولة الاخرى

(2) Das Gericht des Vollstreckungsstaates hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Ausfertigung der öffentlichen Urkunde die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen nach dem Recht des Staates erfüllt, in dem die Urkunde aufgenommen worden ist, und ob die Vollstreckbarerklärung der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates widerspricht.

(2) Le tribunal de l'Etat d'exécution se bornera à vérifier si l'expédition de l'acte authentique remplit les conditions exigées pour son authenticité selon la législation de l'Etat où l'acte a été reçu et si l'exequatur n'est pas contraire à l'ordre public de l'Etat d'exécution.

Kapitel IV

Sonstige Bestimmungen

Artikel 44

(1) Die Gerichte des einen Staates werden auf Antrag einer Prozeßpartei die Klage zurückweisen oder, falls sie es für zweckmäßig erachten, das Verfahren aussetzen, wenn ein Verfahren zwischen denselben Parteien und wegen desselben Gegenstandes in dem anderen Staate bereits anhängig ist und in diesem Verfahren eine Entscheidung ergehen kann, die in ihrem Staate anzuerkennen sein wird.

(2) Jedoch können in Eilfällen die Gerichte eines jeden Staates die in ihrem Recht vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, anordnen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welches Gericht mit der Hauptsache befaßt ist.

Artikel 45

Dieser Titel berührt nicht die Bestimmungen anderer Verträge, die zwischen beiden Staaten gelten und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen regeln.

Artikel 46

Die Vorschriften dieses Titels sind nur auf solche gerichtlichen Entscheidungen und Vergleiche sowie auf solche öffentlichen Urkunden anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages erlassen oder errichtet werden.

Chapitre IV

Dispositions particulières

Article 44

(1) Lorsqu'une demande ayant le même objet et la même cause est déjà pendante entre les mêmes parties devant les juridictions de l'un des deux Etats, les juridictions de l'autre Etat pourront, à la requête de l'une des parties, soit rejeter la demande soit surseoir à statuer, s'il peut en résulter une décision qui sera reconnue dans l'autre Etat.

(2) Toutefois, les mesures provisoires ou conservatoires prévues par la législation de chaque Etat, pourront, en cas d'urgence, être requises des juridictions de chacun des deux Etats, quelle que soit la juridiction saisie du fond du litige.

Article 45

Le présent titre ne portera pas atteinte aux dispositions d'autres traités qui sont en vigueur entre les deux Etats et qui, dans des matières particulières, règlent la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires.

Article 46

Les dispositions du présent titre ne s'appliqueront qu'aux décisions judiciaires, aux transactions judiciaires et aux actes authentiques rendus ou reçus après l'entrée en vigueur du présent Traité.

VIERTER TITEL

Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche in Handelssachen

Kapitel I

Anerkennung von Schiedsvereinbarungen

Artikel 47

(1) Jeder der beiden Staaten erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, durch die sich die Parteien verpflichten, einem schiedsrichterlichen Verfahren alle oder einzelne Streitig-

TITRE IV

Du contrat d'arbitrage et des sentences arbitrales en matière commerciale

Chapitre I

De la reconnaissance des contrats d'arbitrage

Article 47

(1) Chacun des deux Etats reconnaît la convention écrite par laquelle les parties s'obligent à soumettre à un arbitrage toutes les contestations ou certaines contestations qui sont

2) وتقتصر محكمة دولة التنفيذ على التحقق مما اذا توفرت في نسخة الحجة الرسمية الشروط اللازمة لصحتها حسب تشريع الدولة التي حررت بها الحجة و مما اذا كان التنفيذ غير مخالف للنظام العام بدولة التنفيذ .

الباب الرابع

احكام خاصة

الفصل 44= 1) اذا كانت هناك قضية لها نفس الموضوع و نفس السبب سبق نشرها بين نفس الخصوم امام محاكم احدى الدولتين فانه يجوز لمحاكم الدولة الاخرى بطلب من احد الخصوم اما رفض القضية او تأجيل النظر فيها اذا كان من الجائز ان تفضي الى حكم يتم الاعتراف به في الدولة الاخرى .

2) على ان الوسائل الوقتية او التحفظية الواردة بتشريع كل دولة يمكن عند التأكد طلبها من محاكم كل من الدولتين مهما تكن المحكمة المتعهدة باصل النزاع .

الفصل 45= احكام هذا العنوان لا تنال من احكام غير هذه من الاتفاقيات الجاري بها العمل بين الدولتين و التي تتعرض فيما يتعلق ببعض المواد الخاصة الى الاعتراف بالاحكام العدلية وتنفيذها .

الفصل 46= احكام هذا العنوان لا تنطبق الا على الاحكام العدلية او الصلح العدلي او الحجج الرسمية الصادرة او المحررة بعد دخول هذه الاتفاقية حيز التطبيق

العنوان الرابع

في عقد التحكيم وفي احكام المحكمين في المادة التجارية

الباب الاول

في الاعتراف بعقود التحكيم

الفصل 47= 1) كل من الدولتين تعترف بالاتفاق الكتابي الذي يلتزم بموجبه الطرفان بان تعرض على تحكيم جميع او بعض النزاعات التي تولدت او قد تتولد بينهما من جراء علاقة قانونية معينة سواء كانت تعاقدية او غير تعاقدية .

keiten zu unterwerfen, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis bereits entstanden sind oder etwa künftig entstehen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art ist.

(2) Unter einer schriftlichen Vereinbarung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist eine Schiedsabrede oder eine Schiedsklausel zu verstehen, sofern die Abrede oder die Klausel von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen, Telegrammen oder Fernschreiben, welche die Parteien gewechselt haben, oder in einer Niederschrift des Schiedsgerichts enthalten ist.

(3) Die Schiedsvereinbarung ist nur anzuerkennen:

1. wenn das Rechtsverhältnis, aus dem die Streitigkeit entsteht, nach dem Recht des Anerkennungsstaates als Handelssache anzusehen ist;
2. wenn die Vereinbarung zwischen Personen getroffen worden ist, von denen bei Abschluß der Vereinbarung die eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder, falls es sich um eine juristische Person oder eine Gesellschaft handelt, ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in dem einen Staat und die andere Partei in dem anderen Staat hatte;
3. wenn die Streitigkeit nach dem Recht des Anerkennungsstaates auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann.

nées ou pourraient naître entre elles d'un rapport de droit déterminé qu'il soit contractuel ou extra-contractuel.

(2) On entend par convention écrite au sens du paragraphe précédent, un compromis ou une clause compromissoire, à condition qu'ils soient signés par les parties ou contenus dans un échange de lettres, de télégrammes ou de messages télex ou un procès-verbal dressé devant les arbitres choisis.

(3) La convention d'arbitrage ne sera reconnue que:

1 — si le rapport de droit qui a donné lieu à la contestation est considéré comme commercial selon la législation de l'Etat requis;

2 — si la convention a été conclue entre des personnes qui avaient, l'une, au moment de cette conclusion son domicile ou sa résidence habituelle, ou s'il s'agit d'une personne morale ou d'une société son siège ou son établissement principal, dans l'un des deux Etats, et l'autre dans le second Etat;

3 — si la contestation est susceptible d'être réglée par voie d'arbitrage selon la législation de l'Etat requis.

Artikel 48

In schiedsrichterlichen Verfahren, die auf einer Vereinbarung im Sinne des Artikels 47 beruhen, können Angehörige eines der beiden Staaten oder eines dritten Staates zu Schiedsrichtern bestellt werden.

Article 48

Dans les procédures d'arbitrage fondées sur une convention au sens de l'article 47 du présent Traité les nationaux de l'un des deux Etats ou d'un Etat tiers pourront être désignés comme arbitres.

Artikel 49

(1) Den Parteien einer Schiedsvereinbarung steht es frei zu bestimmen:

1. daß der oder die Schiedsrichter einer Liste zu entnehmen sind, die eine von den Parteien namentlich zu bezeichnende internationale Organisation für die Schiedsgerichtsbarkeit führt;
2. daß jede Partei einen Schiedsrichter ernennt und die beiden Schiedsrichter ihrerseits einen dritten Schiedsrichter ernennen; der dritte Schiedsrichter muß entweder in der Schiedsvereinbarung bestimmt oder auf Grund der Schiedsvereinbarung bestimmbar sein, insbesondere durch Angaben über seine Fähigkeiten, sein Fachgebiet, seinen Wohnsitz oder seine Staatsangehörigkeit.

Article 49

(1) Les parties à une convention d'arbitrage auront la faculté de prévoir:

1 — que le ou les arbitres seront choisis parmi une liste dressée par un organisme international d'arbitrage nommément désigné;

2 — que chaque partie désigne un arbitre et que les deux arbitres désignent à leur tour un tiers arbitre; le tiers arbitre doit être aux termes de la convention d'arbitrage déterminé ou déterminable notamment quant à sa qualité, sa spécialité, son domicile ou sa nationalité.

2) يقصد بالاتفاق الكتابي على معنى الفقرة المتقدمة عقد التحكيم او شرط التحكيم بشرط ان يكونا موقعين من قبل الخصوم او يكونا منصوصا عليهما في تبادل رسائل او برقيات او خطابات موجهة عن طريق التيلاكس او في محضر محرر امام المحكمين المعينين .

3) والاتفاق على التحكيم لا يعترف به الا :

1 ــ اذا كانت العلاقة القانونية التي نجم عنها النزاع معتبرة تجارية حسب تشريع الدولة المطلوب منه

2 ــ اذا تم ابرام الاتفاق بين شخصين كان لأحدهما عند تاريخ ذلك الابرام مقره او محل اقامته المألوف او بالنسبة الى الذات المعنوية او الشركة مركزها او محلها الرئيسي بتراب احدى الدولتين وكان ذلك لثانيهما بتراب الدولة الاخرى .

3 ــ اذا كان النزاع من شأنه ان يفض عن طريق التحكيم حسب تشريع الدولة المطلوب منها .

الفصل 48 = في قضايا التحكيم المبنية على اتفاق من الاتفاقات المقصودة بالفصل 47 من هذه الاتفاقية يجوز تعيين المحكمين من بين رعايا احدى الدولتين او دولة ثالثة .

الفصل 49 = 1) لطرفي الاتفاق على التحكيم ان ينصا بذلك الاتفاق :

1 ــ على ان المحكم او المحكمين يتم اختيارهم من قائمة تحررها منظمة دولية للتحكيم يعينانها باسمها

2 ــ على ان كل طرف يختار محكما و على ان المحكمين يختاران بدورهما محكما ثالثا و المحكم الثالث يجب ان يكون حسب مقتضيات الاتفاق على التحكيم معينا او قابلا للتعيين خاصة من حيث صفته و اختصاصه و مقره و جنسيته

(2) Den Parteien steht es ferner frei:

1. den Ort festzulegen, an dem das schiedsrichterliche Verfahren durchgeführt werden soll;
2. die Verfahrensregeln zu bestimmen, die von dem oder den Schiedsrichtern eingehalten werden sollen;
3. vorbehaltlich zwingender Rechtsvorschriften das Recht zu bestimmen, das die Schiedsrichter in der Sache anwenden sollen.

(2) Les parties auront en outre la faculté:

1 — de déterminer le lieu d'arbitrage;

2 — de fixer les règles de procédure à suivre pour le ou les arbitres;

3 — de déterminer les règles de fond que les arbitres appliqueront sous réserve de l'ordre public interne.

Artikel 50

Wird ein Gericht eines der beiden Staaten wegen einer Streitigkeit angerufen, hinsichtlich deren die Parteien eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 47 getroffen haben, so hat das Gericht die Parteien auf Antrag einer von ihnen auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen, sofern es nicht feststellt, daß die Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.

Article 50

Si une juridiction de l'un des deux Etats est saisie d'une contestation qui a fait l'objet d'une convention au sens de l'article 47 du présent Traité, elle renverra les parties à l'arbitrage, à la demande de l'une d'elles, à moins qu'elle ne constate que la dite convention est caduque, inopérante ou non susceptible d'être appliquée.

Kapitel II

Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

Artikel 51

Schiedssprüche, die auf Grund einer nach Artikel 47 anzuerkennenden Schiedsvereinbarung ergangen sind, werden in jedem der beiden Staaten anerkannt und vollstreckt.

Chapitre II

De la reconnaissance et de l'exécution des sentences arbitrales

Article 51

Les sentences arbitrales qui se fondent sur une convention d'arbitrage susceptible d'être reconnue conformément aux dispositions de l'article 47 seront reconnues et exécutées dans chacun des deux Etats.

Artikel 52

(1) Die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs darf nur versagt werden:

1. wenn die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaates widerspricht;
2. wenn die Streitigkeit nach dem Recht des Anerkennungsstaates nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann;
3. wenn eine gültige Schiedsvereinbarung nicht vorliegt; dieser Versagungsgrund ist jedoch nicht zu berücksichtigen, wenn die Partei, die sich auf ihn beruft, ihn während der Dauer des Schiedsverfahrens, auf das sie sich eingelassen hat, zwar gekannt, aber nicht geltend gemacht hat oder wenn ein Gericht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet oder nach dessen Recht der Schiedsspruch ergangen ist, eine auf diesen Grund gestützte Aufhebungsklage abgewiesen hat;
4. wenn der Schiedsspruch durch betrügerische Machenschaften erwirkt worden ist;

Article 52

(1) La reconnaissance ou l'exécution de la sentence arbitrale ne peut être refusée que:

1 — si la reconnaissance ou l'exécution de la sentence est contraire à l'ordre public de l'Etat requis;

2 — si la contestation ne peut pas, selon la législation de cet Etat, faire l'objet d'une procédure arbitrale;

3 — s'il n'existe pas de contrat d'arbitrage valable; toutefois, ce motif de refus ne sera pas pris en considération si la partie qui s'en prévaut, bien qu'elle en ait eu connaissance durant la procédure d'arbitrage où elle a comparu, ne l'a pas invoqué, ou si une juridiction de l'Etat sur le territoire ou selon la législation duquel la sentence arbitrale a été prononcée, a rejeté une demande en annulation formulée de ce chef;

4 — si la sentence est le résultat de manœuvres frauduleuses;

2) وللطرفين الحق علاوة على ذلك في :

1 ـ تعيين مكان التحكيم

2 ـ ضبط قواعد الاجراءات الواجب اتباعها من طرف المحكم او المحكمين .

3 ـ بيان القواعد المتعلقة بالاصل التي يطبقها المحكمون مع مراعاة النظام العام الداخلي .

الفصل 50 = اذا تعهدت محكمة من محاكم احدى الدولتين بنزاع كان موضوع اتفاق من الاتفاقات المقصودة بالفصل 47 من هذه الاتفاقية فانها بناء على طلب احد الخصوم تحيلهم على التحكيم الا اذا تبين لها ان الاتفاق المشار اليه اصبح لاغيا او غير ذي مفعول او غير قابل للتطبيق .

الباب الثاني

في الاعتراف باحكام المحكمين وتنفيذها

الفصل 51 = احكام المحكمين يتم الاعتراف بها وتنفيذها في كل من الدولتين اذا كانت صادرة بموجب اتفاق على تحكيم يمكن الاعتراف به وفقا لأحكام الفصل 47 .

الفصل 52 = 1) الاعتراف بحكم المحكمين او تنفيذه لا يسوغ رفضه الا :

1 ـ اذا كان الاعتراف بالحكم او تنفيذه مخالفين للنظام العام بالدولة المطلوب منها

2 ـ اذا كان النزاع حسب تشريع هذه الدولة مما لا يجوز فيه التحكيم

3 ـ اذا لم يكن هناك عقد تحكيم صحيح على ان سبب الرفض هذا لا يمكن اعتباره اذا لم تقع اثارته من قبل الخصم المتمسك به رغم علمه به اثناء اجراءات التحكيم التي حضر بها او اذا اصدرت احدى محاكم الدولة التي صدر حكم المحكمين بترابها او حسب تشريعها حكما برفض الطلب الرامي الى ابطال حكم المحكمين بناء على ان عقد التحكيم غير صحيح .

4 ـ اذا كان الحكم نتيجة لخزعبلات

5. wenn der Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde.

(2) Vergleiche, die vor einem Schiedsgericht geschlossen worden sind, stehen Schiedssprüchen gleich.

Artikel 53

Das Verfahren und die Wirkungen der Vollstreckbarerklärung richten sich nach den Artikeln 35 ff.

FÜNFTER TITEL

Schlußvorschriften

Artikel 54

Alle Schwierigkeiten, die bei der Anwendung dieses Vertrages entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Artikel 55

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 56

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Tunis ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 57

Jeder der beiden Staaten kann den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem anderen Staat notifiziert wurde.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 19. Juli 1966 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen und dem arabischen Wortlaut ist der französische maßgebend.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Schröder

Für die Tunesische Republik:
Habib Bourguiba Jr.

5 — si le défendeur n'a pas été mis en mesure de se défendre.

(2) Les transactions passées devant un tribunal arbitral seront considérées comme des sentences arbitrales.

Article 53

La procédure d'exequatur ainsi que ses effets seront régis par les dispositions des articles 35 et suivants du présent Traité.

TITRE V

Dispositions finales

Article 54

Toutes les difficultés relatives à l'application du présent Traité seront réglées par la voie diplomatique.

Article 55

Le présent Traité s'appliquera également au Land Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne au Gouvernement de la République Tunisienne dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent Traité.

Article 56

(1) Le présent Traité sera ratifié; les instruments de ratification seront échangés aussitôt que possible à Tunis.

(2) Le présent Traité entrera en vigueur trente jours après l'échange des instruments de ratification.

Article 57

Le présent Traité pourra être dénoncé par chacun des deux Etats. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle elle aura été notifiée à l'autre Etat.

EN FOI DE QUOI les Plénipotentiaires ont signé le présent Traité et y ont apposé leur sceau.

FAIT à Bonn le 19 juillet 1966 en six originaux dont deux en langue allemande, deux en langue arabe et deux en langue française, chacun des six textes faisant également foi. En cas de divergence entre les textes allemand et arabe, le texte français prévaudra.

Pour la
République Fédérale d'Allemagne:
Schröder

Pour la République Tunisienne:
Habib Bourguiba Jr.

5- اذا لم يقع تمكين المطلوب من الدفاع عن نفسه

2) والصلح الواقع امام محكمة تحكيم يعتبر كحكم من احكام المحكمين .

الفصل 53 = اجراءات طلب التنفيذ وكذلك آثاره تخضع لأحكام الفصول 35 وما بعده من هذه الاتفاقية .

العنوان الخامس

احكام ختامية

الفصل 54 = جميع الصعوبات المتعلقة بتطبيق هذه الاتفاقية يتم تذليلها بالطريقة الديبلوماسية .

الفصل 55 = هذه الاتفاقية تطبق ايضا على قطاع برلين (LAND BERLIN) الا اذا اعربت حكومة الجمهورية الفيديرالية الالمانية عن خلاف ذلك لحكومة الجمهورية التونسية في ظرف اجل قدره ثلاثة اشهر بداية من دخول هذه الاتفاقية حيّز التطبيق .

الفصل 56 = 1) تقع المصادقة على هذه الاتفاقية وو ثائق المصادقة يتم تبادلها في اقرب الآجال بتونس .

2) ويجري العمل بهذه الاتفاقية بعد مرور ثلاثين يوما على تبادل وثائق المصادقة .

الفصل 57 = لكل من الدولتين ان تعلن عن رغبتها في انهاء العمل بهذه الاتفاقية ويتم انهاء العمل حينئذ بعد مرور عام على تاريخ اعلام الدولة الاخرى به .

وبناء على ذلك وقّع المفوّضان هذه الاتفاقية وختماها بطابعهما .

وحرر ببون يوم

في ست نسخ اصلية اثنتان منها باللغة الالمانية واثنتان باللغة العربية واثنتان باللغة الفرنسية تعتبر كل منها رسمية على التساوي وعند التناقض بين النصين الالماني والعربي يعتمد النص الفرنسي .

عن الجمهورية الفيديرالية الألمانية

عن الجمهورية التونسية

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit haben die unterzeichneten, mit ordnungsgemäßen Vollmachten ausgestatteten Bevollmächtigten außerdem die folgenden Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteil des genannten Vertrages betrachtet werden:

1. Die in dem Artikel 7 Abs. 4, den Artikeln 11 und 20 sowie dem Artikel 38 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehenen Übersetzungen werden beiderseits in französischer Sprache abgefaßt.
2. Die in dem Artikel 27 Abs. 2 Satz 2 erwähnten oder durch Artikel 28 Abs. 1 ausgenommenen Entscheidungen, die in dem einen Staate ergangen sind, können in dem anderen Staate gemäß dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Regeln des internationalen Privatrechts anerkannt werden.
3. Ändert ein Staat seine Gerichtsorganisation, so teilt er dem anderen Staate die neuen zuständigen Behörden mit, die an die Stelle der in diesem Vertrage vorgesehenen Behörden treten.
4. Als eine ausschließliche Zuständigkeit im Sinne des Artikels 31 Abs. 2 ist es nicht anzusehen, wenn das Recht eines Vertragsstaates für Verfahren von öffentlichen Unternehmen (offices) oder Gesellschaften, die im Eigentum dieses Staates stehen (sociétés nationales) oder an deren Kapital dieser Staat beteiligt ist, seine Gerichte für ausschließlich zuständig erklärt.
5. Ein Versagungsgrund gemäß Artikel 47 Abs. 3 Nr. 3 ist nicht allein deshalb gegeben, weil die Schiedsvereinbarung von öffentlichen Unternehmen (offices) oder von Gesellschaften geschlossen worden ist, die im Eigentum dieses Staates stehen (sociétés nationales) oder an deren Kapital dieser Staat beteiligt ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Schröder

Für die Tunesische Republik:
Habib Bourguiba Jr.

Protocole additionnel

Lors de la signature du Traité entre la République Fédérale d'Allemagne et la République Tunisienne relatif à la protection et l'entraide judiciaire, à la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires en matière civile et commerciale ainsi qu'à l'arbitrage commercial, les Plénipotentiaires soussîgnés munis de pleins pouvoirs en bonne et due forme sont, en outre, convenus des dispositions suivantes qui seront considérées comme partie intégrante dudit Traité:

1 — Les traductions prévues au paragraphe 4 de l'article 7, aux articles 11 et 20 et au paragraphe 1 alinéa 5 de l'article 38, seront rédigées de part et d'autre en langue française.

2 — Les décisions mentionnées à l'article 27 paragraphe 2, deuxième phrase ou exceptées par l'article 28 paragraphe 1 et rendues dans un Etat peuvent être reconnues dans l'autre Etat en application de sa législation interne y compris ses propres règles de droit international privé.

3 — Si un Etat modifie son organisation judiciaire, il signifiera à l'autre Etat les nouvelles autorités compétentes qui auront remplacé celles qui sont prévues par le présent Traité.

4 — Ne sera pas considéré comme une compétence exclusive au sens de l'alinéa 2 de l'article 31, le cas où la législation d'un Etat contractant déclare ses tribunaux exclusivement compétents pour les procédures concernant des offices, des Sociétés Nationales ou des Sociétés dans lesquelles cet Etat détient une participation en capital.

5 — Le motif de refus prévu à l'alinéa 3, numéro 3 de l'article 47 ne peut être fondé sur la seule raison que le contrat d'arbitrage a été conclu par un office, une Société Nationale ou une Société dans laquelle un Etat détient une participation en capital.

Pour la
République Fédérale d'Allemagne:
Schröder

Pour la République Tunisienne:
Habib Bourguiba Jr.

بروتوكول اضافي

اثناء التوقيع على الاتفاقية المبرمة بين الجمهورية الفيدرالية الالمانية و الجمهورية التونسية المتعلقة بالحماية و التعاون القضائي و الاعتراف بالاحكام العدلية و تنفيذها في المادة المدنية و التجارية و كذلك بالتحكيم في المادة التجارية اتفق المفوّضان الممضيان اسفله بعد الاستظهار بوثائق تفويضهما التام الصحيحة و المطابقة للاصول القانونية على الاحكام التالية التي تعتبر جزءا لا يتجزأ من الاتفاقية المذكورة :

1 ـ الترجمة المنصوص عليها بالفقرة الرابعة من الفصل 7 و بالفصلين 11 و 20 و بالفقرة الاولى خامسا من الفصل 38 تحرر باللغة الفرنسية من كلا الجانبين .

2ـ الاحكام المنصوص عليها بالجملة الثالثة من الفقرة الثانية من الفصل 27 او المستثناة بالفقرة الاولى من الفصل 28 و الصادرة باحدى الدولتين يجوز الاعتراف بها بالدولة الاخرى تطبيقا لتشريعها الداخلي بما فيه قواعدها الخاصة للقانون الدولي الخاص

3ـ اذا قامت دولة بتعديل نظامها القضائي وجب عليها اعلام الدولة الاخرى بالسلطات الجديدة المختصة بالنظر التي عوّضت السلطات المنصوص عليها بهذه الاتفاقية .

4ـ لا تعتبر كصورة من صور الاختصاص المنصوص عليه بالفقرة الثانية من الفصل 31 الصورة التي يصرح فيها تشريع أحدى الدولتين المتعاقدتين بأن محاكمها تختص دون سواها بالنظر في القضايا التي تهم دواوين أو شركات قومية أو شركات تساهم الدولة في رأس مالها .

5ـ سبب الرفض المشار اليه بالفقرة الثالثة (ثالثا) من الفصل 47 لا يمكن بناؤه على أن عقد التحكيم تم ابرامه من طرف ديوان أو شركة قومية أو شركة تساهم الدولة في رأس مالها .

عن الجمهورية الفيدرالية الألمانية

عن الجمهورية التونسية

Denkschrift

I. Allgemeine Bemerkungen

Den internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts fehlt es bisher an einer vertraglichen Grundlage. Da der Wirtschafts- und Reiseverkehr zwischen beiden Staaten ständig zugenommen hat, ist dieser vertraglose Zustand von den beteiligten Kreisen schon seit längerer Zeit als unbefriedigend empfunden worden. Deshalb haben eine deutsche und eine tunesische Delegation den vorliegenden Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit ausgearbeitet. Der Vertrag ist am 19. Juli 1966 anläßlich des Besuches des Präsidenten der Tunesischen Republik in Bonn unterzeichnet worden.

Der Vertrag hat in doppelter Hinsicht besondere Bedeutung.

Es ist der erste zweiseitige Vertrag, den die Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des internationalen Rechtsverkehrs in Zivil- und Handelssachen mit einem außereuropäischen Staat abgeschlossen hat.

Ferner sind zum erstenmal Vereinbarungen für das gesamte Gebiet des internationalen Rechtsverkehrs in Zivil- und Handelssachen in einem einheitlichen Vertragswerk zusammengefaßt. Im europäischen Bereich, insbesondere auch in der deutschen Vertragspraxis, ist es bisher üblich gewesen, die Gebiete der Rechtshilfe, der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sowie der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in getrennten Verträgen zu regeln. Demgegenüber hat die Tunesische Republik mit anderen, insbesondere afrikanischen Staaten staatsvertragliche Vereinbarungen getroffen, die nicht nur die oben angeführten Materien des zivilen Rechtsverkehrs zusammen behandeln, sondern auch die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen einbeziehen. Diese beiden letztgenannten Gebiete folgen jedoch nach deutscher Auffassung teilweise anderen Grundsätzen. Die tunesische Seite hat sich dem Wunsch der deutschen Delegation, dem Rechtsverkehr in Zivilsachen einen besonderen Vertrag zu widmen und die strafrechtlichen Probleme abzutrennen, nicht verschlossen. Die deutsche Seite konnte dagegen der tunesischen Vorstellung Rechnung tragen und dem Abschluß eines umfassenden Vertrages auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts zustimmen, zumal die bisher übliche Aufteilung auf verschiedene Verträge nicht auf zwingende sachliche Erwägungen, sondern auf formelle Gründe zurückzuführen ist.

Der vorliegende Vertrag gilt nur für das Gebiet des Zivil- und Handelsrechts. Deshalb sind seine Vorschriften auf Angelegenheiten z. B. des Straf-, Steuer- oder Sozialrechts nicht anzuwenden.

Der Vertrag ist wie folgt aufgebaut:

Der Erste Titel enthält Vorschriften über den Rechtsschutz in Zivil- und Handelssachen, die den freien Zutritt zu den Gerichten gewährleisten (Kapitel I), sowie Bestimmungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (Kapitel II) und über die Gewährung des Armenrechts an minderbemittelte ausländische Prozeßbeteiligte (Kapitel III).

Im Zweiten Titel über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen sind die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke (Kapitel I) und die Erledigung von Rechtshilfeersuchen (Kapitel II) geregelt. Diese beiden ersten Titel lehnen sich eng an das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 577) an, das sich im Rechtsverkehr zwischen den europäischen Staaten bewährt hat.

Der Dritte Titel des Vertrages betrifft die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Auch er ist in Kapitel gegliedert, auf die im einzelnen noch einzugehen sein wird. Bei den Arbeiten an diesem Titel konnten insbesondere die Erfahrungen genutzt werden, welche die Bundesrepublik Deutschland bei den Verhandlungen mit anderen Staaten auf diesem Gebiet gemacht hat. Von Bedeutung waren vor allem die jüngeren Verträge mit Belgien (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 765) und den Niederlanden (Bundesgesetzblatt 1965 II S. 26).

Der Vierte Titel des Vertrages befaßt sich mit den beiden wichtigsten Fragen der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, nämlich mit der Anerkennung von Schiedsvereinbarungen (Kapitel I) und der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (Kapitel II). Als Vorbild dienten hier zwei multilaterale Konventionen, nämlich das (UN-)Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 121), dem sowohl die Bundesrepublik Deutschland (vgl. die Bekanntmachung vom 23. März 1962 — Bundesgesetzbl. II S. 102) als auch die Tunesische Republik (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1967 — Bundesgesetzbl. 1968 II S. 8) als Mitgliedstaaten angehören, und das (Genfer) Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 425).

Der Fünfte Titel des Vertrages enthält die Schlußvorschriften.

Dem Vertrag ist ein Zusatzprotokoll angeschlossen, in dem Einzelheiten zu verschiedenen Vertragsbestimmungen klargestellt werden.

Auf deutscher Seite soll das Nähere zur Durchführung des Vertrages in einem Ausführungsgesetz geregelt werden, dessen Entwurf zugleich mit dem Entwurf des Vertragsgesetzes vorgelegt wird.

II. Erläuterungen zu den Artikeln

ERSTER TITEL

Rechtsschutz in Zivil- und Handelssachen

Kapitel I

Freier Zutritt zu den Gerichten

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält eine allgemeine Rechtsschutzklausel. Danach sind die Angehörigen eines der beiden Vertragsstaaten in dem anderen Vertragsstaat hinsichtlich des Zutritts zu den Gerichten wie eigene Staatsangehörige zu behandeln (Satz 1). Damit ist jede Ausländerdiskriminierung ausgeschlossen.

Ergänzend wird in Satz 2 festgelegt, daß die Staatsangehörigen eines Teils sich zu ihrer Unterstützung vor dem Gericht des anderen Teils eines Bevollmächtigten ihrer freien Wahl bedienen können. Allerdings sind die Beschränkungen einzuhalten, die sich auch für eigene Angehörige des Gerichtsstaates aus den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften ergeben. So bleiben in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere die Vorschriften über den Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 ZPO) und über die Prozeßagenten (§ 157 ZPO) unberührt. Aus dem tunesischen Recht ist hervorzuheben, daß nach Artikel 68 des Code de procédure civile et commerciale (C.p.c.) vom 5. Oktober 1959 (Journal officiel de la République Tunisienne — im folgenden: J. O. T. — vom 1. und 4. Dezember 1959 S. 1325 ff. und 1399 ff.) ein Anwaltszwang grundsätzlich vor dem Gericht erster Instanz besteht; auch im Berufungs- und Kassationsverfahren müssen Anwälte für die Parteien auftreten (Artikel 130, 182 C.p.c.).

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung ergänzt Artikel 1. Juristische Personen, Gesellschaften (z. B. offene Handelsgesellschaften) und andere Vereinigungen (z. B. Vereine) werden den natürlichen Personen hinsichtlich des freien Zutritts zu den Gerichten, der Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und der Gewährung des Armenrechts gleichgestellt. Diese Vergünstigungen stehen jedoch nur „inländischen" juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen der Vertragsstaaten zu.

Absatz 2 stellt klar, daß die „Partei- und Prozeßfähigkeit" juristischer Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen sich nach dem Recht des Staates richtet, nach dessen Recht sie errichtet sind und in dem sie ihren Sitz haben; diese Fähigkeit ist auch im anderen Vertragsstaat anzuerkennen.

Kapitel II

Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten

Eine Bestimmung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten findet sich in allen Rechtshilfeverträgen, sofern einer der vertragschließenden Staaten das Institut der cautio judicatum solvi kennt. Es ist in der Bundesrepublik in § 110 Abs. 1 ZPO geregelt. Dem tunesischen Zivilprozeßrecht ist es nicht bekannt. Ein Deutscher in Tunesien war daher schon bisher nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Infolgedessen war die Gegenseitigkeit bei der Befreiung von dieser Verpflichtung nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO verbürgt. Da sich in der Praxis jedoch immer wieder Zweifel ergeben haben, stellt Artikel 3 diese Rechtslage klar.

Zu Artikel 3

Artikel 3 entspricht dem Artikel 17 Abs. 1 und 2 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß. Die Bestimmung zieht aus Artikel 1 des Vertrages die Folgerung. Sie wird die Rechtsverfolgung im deutsch-tunesischen Verkehr wesentlich erleichtern.

Hervorzuheben ist, daß nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 diese Vergünstigung nur eintritt, wenn der ausländische Kläger oder Intervenient seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsstaat oder in dem anderen Vertragsstaat hat. Auch diese Regelung entspricht dem Haager Zivilprozeßübereinkommen. Sie beruht auf der Erwägung, daß als Gegenstück zu der Befreiung des Klägers von der Sicherheitsleistung die Möglichkeit treten soll, daß der Beklagte eine Kostenentscheidung gegen den Kläger oder Intervenienten vollstreckt, der mit der Klage oder der Intervention abgewiesen worden ist. Eine solche Vollstreckung läßt sich nur sicherstellen, wenn der Kläger oder Intervenient im Gerichtsstaat selbst oder in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist. Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik wird künftighin die gegenseitige Vollstreckung der Entscheidungen möglich sein. Nach dem Dritten Titel des Vertrages werden auch Kostenentscheidungen im anderen Staat anerkannt und vollstreckt (vgl. insbesondere Artikel 27 Abs. 3, Artikel 29 Abs. 3, Artikel 39 Abs. 3). Hervorzuheben ist, daß nach Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 39 Abs. 3 die Anerkennung oder die Vollstreckung der Entscheidungen, durch die dem mit der Klage abgewiesenen Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, besonders erleichtert wird; sie kann nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Anerkennungs- oder Vollstreckungsstaates widerspricht. Vor allem darf die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates nicht geprüft werden; diese Einschränkung ist dadurch gerechtfertigt, daß sich der Kläger oder Intervenient durch sein Auftreten gleichsam der Gerichtsbarkeit des Entscheidungsstaates unterworfen hat.

Die deutsche Delegation hat bei den Verhandlungen vorgeschlagen, dem Gläubiger der Kostenentscheidung ein vereinfachtes Verfahren der Vollstreckbarerklärung, insbesondere ohne Anhörung des Schuldners, zu eröffnen, wie dies in Artikel 19 des Haager Zivilprozeßübereinkommens geschehen ist. Die tunesische Seite hat jedoch eingewandt, daß es mißlich sein würde, zwei verschiedene Verfahren der Vollstreckbarerklärung in einem einheitlichen Vertrag vorzusehen. Die deutsche Seite hat sich diesen Bedenken nicht verschlossen, zumal ihrem wesentlichen Anliegen, die Versagungsgründe für die Anerken-

nung und Vollstreckung bei Kostenentscheidungen einzuschränken, in Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 39 Abs. 3 Rechnung getragen worden ist.

Kapitel III

Gewährung des Armenrechts

Ebenso wie dem deutschen Recht (§§ 114 ff. ZPO) ist dem tunesischen Recht das Institut des Armenrechts bekannt. Es ist in dem Dekret über das Armenrecht vor den tunesischen Gerichten vom 13. Februar 1922 (J. O. T. vom 18. Februar 1922 S. 213) geregelt, das durch die Dekrete vom 6. März 1926 (J. O. T. vom 20. März 1926 S. 672), 27. Juni 1954 (J. O. T. vom 29. Juni 1954 S. 1018) und vom 13. Dezember 1956 (J. O. T. vom 18. Dezember 1956 S. 1697) sowie durch die Gesetze vom 13. März 1958 (J. O. T. vom 11. März 1958 S. 248) und vom 5. August 1959 (J. O. T. vom 4. August 1959 S. 833) ergänzt und geändert worden ist. Die materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung und Entziehung des Armenrechts entsprechen im wesentlichen denen des deutschen Rechts. Das Armenrecht kann auch für die Berufungsinstanz und für die Zwangsvollstreckung bewilligt werden. Über ein Armenrechtsgesuch entscheidet eine Kommission, die bei jedem Gericht erster Instanz gebildet ist und sich aus dem Staatsanwalt, einem Vertreter des Finanzministeriums und einem Rechtsanwalt zusammensetzt. Die Entscheidungen dieser Kommission sind unanfechtbar.

Die oben genannten tunesischen Vorschriften machen ihrem Wortlaut nach für die Bewilligung des Armenrechts keinen Unterschied zwischen tunesischen Staatsangehörigen und Ausländern, so daß schon jetzt die Gegenseitigkeit beim Armenrecht als gegeben angesehen werden könnte. Es wird jedoch in der tunesischen Rechtslehre teilweise die Ansicht vertreten, daß das Armenrecht nur eigenen Staatsangehörigen gewährt werden könne, weil es ein Ausfluß der Fürsorge des Staates sei. Deshalb ist es zweckmäßig, die Gegenseitigkeit bei der Bewilligung des Armenrechts ausdrücklich in dem Vertrag festzulegen. Dies ist in den Artikeln 4 bis 7 geschehen, die im wesentlichen den Artikeln 20 bis 23 des Haager Zivilprozeßübereinkommens entsprechen.

Zu Artikel 4

Artikel 4, der den Artikel 20 Abs. 1 des Haager Zivilprozeßübereinkommens zum Vorbild hat, legt die Verpflichtung eines jeden der beiden Vertragsstaaten fest, die Angehörigen des anderen Vertragsstaates in Zivil- und Handelssachen ebenso wie die eigenen Staatsangehörigen zum Armenrecht zuzulassen. Hierdurch ist auch auf dem Gebiet des Armenrechts die sogenannte Inländerbehandlung sichergestellt. Diese Vergünstigung gilt, anders als bei der Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der beiden Vertragsstaaten hat.

Für die Bewilligung des Armenrechts ist das innerstaatliche Recht des Staates maßgebend, in dem um die Vergünstigung nachgesucht wird. Nach diesem Recht ist auch zu beurteilen, ob eine Zivil- oder Handelssache im Sinne des Vertrages vorliegt.

Zu Artikel 5

Nach deutschem (§ 118 Abs. 2 ZPO) wie nach tunesischem (Artikel 4 Nr. 1 des Dekrets vom 13. Februar 1922) Recht muß der Antragsteller eine Bescheinigung über sein Unvermögen, die Prozeßkosten zu tragen, beibringen. In Artikel 5 ist geregelt, welche Behörden diese Bescheinigung auszustellen haben (vgl. den entsprechenden Artikel 21 des Haager Zivilprozeßübereinkommens).

Nach Absatz 1 soll grundsätzlich die zuständige Behörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Bescheinigung erteilen; hat dieser keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so muß er sich an die zuständige Behörde seines derzeitigen Aufenthaltsortes wenden. Diese Behörden werden am besten in der Lage sein, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu beurteilen.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für den Fall, daß sich der Antragsteller weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in der Tunesischen Republik aufhält. In diesem Fall kann er sich an den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter seines Heimatstaates wenden.

Durch Absatz 3 soll sichergestellt werden, daß dem Gericht oder der Behörde, die über die Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, nur echte Bescheinigungen des Unvermögens vorgelegt werden. Hält sich der Antragsteller in dem anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Land auf, so muß die Bescheinigung des Unvermögens von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Vertragsstaates, dessen Gericht oder Behörde über die Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, legalisiert, d. h. mit einer Echtheitsbestätigung in bestimmter Form versehen werden. Eine solche Bestätigung ist erforderlich, weil sich die Behördenorganisation in dem anderen Vertragsstaat oder in dritten Ländern meist nur schwer übersehen läßt.

Auf die Legalisation kann dagegen verzichtet werden, wenn die Bescheinigung nach Absatz 2 von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter ausgestellt worden ist. Die Zugehörigkeit der Urkundsperson zu einer Auslandsvertretung des Staates, dem der Antragsteller angehört, läßt sich leicht feststellen und die Echtheit der Urkunde ohne Schwierigkeiten überprüfen, so daß diese Ausnahme gerechtfertigt ist.

Zu Artikel 6

Absatz 1 dieser Bestimmung, die dem Artikel 22 des Haager Zivilprozeßübereinkommens nachgebildet ist, stellt eine wichtige Ergänzung des Artikels 5 Abs. 1 und 2 dar. Es ist hier z. B. an den Fall zu denken, daß ein tunesischer Staatsangehöriger, der sich in der Bundesrepublik aufhält, die Ausstellung des Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechts (vgl. § 118 Abs. 2 ZPO) bei der zuständigen deutschen Behörde beantragt. Diese kann alsdann die tunesischen Behörden um Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers in der Tunesischen Republik ersuchen. Die tunesische Behörde ist verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen.

Artikel 6 Abs. 2 betrifft die Befugnisse der Gerichte und Behörden, die über die Bewilligung des Armenrechts entscheiden. Zunächst ist ausdrücklich klargestellt, daß diese Stellen an die Bescheinigung des Unvermögens nicht gebunden sind, sondern die Unterlagen in eigener Zuständigkeit prüfen können. Dies versteht sich nach deutscher Rechtsauffassung von selbst.

Ferner können die Gerichte oder Behörden verlangen, daß die Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers ergänzt werden, falls sie die Unterlagen nicht für ausreichend erachten. Diese Bestimmung schützt zugleich den Antragsteller davor, daß sein Armenrechtsgesuch sofort abgelehnt wird, weil die Unterlagen zum Nachweis der Bedürftigkeit unvollständig seien. Die Bestimmung beruht auf Artikel 22 Abs. 2 des Haager Zivilprozeßübereinkommens, der auf Grund der Erfahrungen, die bei der Anwendung des (alten) Haager Abkommens vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzblatt 1909 S. 410) gemacht worden sind, ergänzt worden ist.

Zu Artikel 7

Der Antragsteller kann sein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts stets selbst bei dem Gericht oder der Behörde anbringen, die darüber zu entscheiden hat. Hierzu wird er ohne Schwierigkeiten in der Lage sein, wenn er sich in dem Staat des anzurufenden Gerichts aufhält. Ist dies nicht der Fall, so wird es für ihn regelmäßig schwierig sein, das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde im Gerichtsstaat zu ermitteln und die vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen. Deshalb soll es einem Antragsteller, der sich nicht im Gerichtsstaat aufhält, durch Artikel 7 erleichtert werden, sein Armenrechtsgesuch anzubringen. Er kann sich an die zuständige Stelle seines Heimatstaates wenden. Diese Stelle vermittelt alsdann die Weiterleitung eines ordnungsmäßigen Antrages in den Staat des anzurufenden Gerichts. Eine entsprechende Erleichterung sieht Artikel 23 des Haager Zivilprozeßübereinkommens für den Anwendungsbereich dieser Konvention vor; sie hat sich bewährt.

Auf deutscher Seite soll für die Entgegennahme eines Armenrechtsgesuchs, das für ein Verfahren vor einem tunesischen Gericht gestellt wird, nach § 1 des Ausführungsgesetzes das Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt und — beim Fehlen eines solchen — seinen derzeitigen Aufenthalt hat. Dies entspricht der Regelung in § 10 des deutschen Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß vom 18. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 939).

Der im Gerichtsstaat residierende Konsul des Heimatstaates übermittelt der zuständigen Stelle des Gerichtsstaates den Antrag (sogenannter konsularischer Übermittlungsweg). In der Bundesrepublik Deutschland wird als Empfangsstelle, die auf tunesischer Seite vorbereitete und von den tunesischen Konsulaten zu übermittelnde Anträge entgegenzunehmen und an das zuständige Gericht weiterzuleiten hat, der Präsident des Landgerichts oder Amtsgerichts tätig, in dessen Bezirk das Armenrecht nachgesucht werden soll (Absatz 2 Nr. 1). Auch diese Regelung fügt sich ohne Schwierigkeiten in das deutsche System ein, weil sie dem § 9 des deutschen Ausführungsgesetzes zu dem Haager Zivilprozeßübereinkommen entspricht.

Für die Tunesische Republik ist als Empfangsstelle der Staatsanwalt bei dem Gericht erster Instanz bestimmt worden.

Aus Nummer 3 des Zusatzprotokolls zum Vertrag ergibt sich, daß jeder Vertragsstaat bei einer Änderung seiner Gerichtsorganisation eine andere Empfangsstelle bestimmen kann. Er muß alsdann den anderen Vertragsstaat über die neue Empfangsstelle unterrichten.

Ist die ersuchte Empfangsstelle örtlich nicht zuständig, so leitet sie das Ersuchen der zuständigen Behörde zu und gibt dem Konsul Abgabenachricht (Absatz 3).

Die zuständige Empfangsstelle hat den Antrag schließlich dem Gericht oder der Behörde zu übersenden, die über den Antrag zu entscheiden hat. Nach Absatz 4 des Artikels 7 in Verbindung mit Artikel 23 muß das Gericht oder die Behörde den Antrag ebenfalls weiterleiten, wenn seine oder ihre Zuständigkeit nicht gegeben ist; auch in diesem Fall ist der Konsul, der das Ersuchen übermittelt hat, unverzüglich zu benachrichtigen.

Nach Artikel 7 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 20 müssen das Ersuchen und sämtliche Anlagen in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein. Jedoch reichen nach Nummer 1 des Zusatzprotokolls zum Vertrag Übersetzungen in die französische Sprache aus. Diese Regelung ist getroffen worden, weil es in beiden Staaten Schwierigkeiten bereitet, geeignete Übersetzer für die arabische oder die deutsche Sprache zu finden. Die Übersetzung muß von einem amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines Vertragsstaates als richtig bescheinigt sein. Eine Legalisation des Ersuchens ist nicht erforderlich.

ZWEITER TITEL

Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen

Der Zweite Titel betrifft den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen und behandelt die Übermittlung und Erledigung von Anträgen auf Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke (Kapitel I, Artikel 8 bis 17) sowie die Übermittlung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen (Kapitel II, Artikel 18 bis 26).

Die Bestimmungen sind denen der Abschnitte I und II (Artikel 1 bis 16) des Haager Zivilprozeßübereinkommens nachgebildet. Jedoch sind neuere Erfahrungen im internationalen Rechtshilfeverkehr berücksichtigt worden.

Der Vertrag gilt auch insoweit nur für den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen (vgl. Artikel 8 und 18). Nach den Grundsätzen, die sich auf diesem Rechtsgebiet entwickelt haben, wird die

Frage, ob eine Zivil- oder Handelssache vorliegt, in erster Linie auf der Grundlage der Rechtsordnung des ersuchenden Staates zu beurteilen sein.

Den beiden Kapiteln des Zweiten Titels sind folgende Grundsätze gemeinsam:

1. Die Ersuchen werden auf dem sogenannten konsularischen Weg übermittelt (Artikel 9 und 19). Die ersuchenden Behörden oder Gerichte senden Ersuchen auf dem Wege, der nach innerstaatlichem Recht vorgeschrieben ist, an den Konsul ihres Staates, der im ersuchten Staat residiert. Dieser übermittelt Ersuchen an eine Empfangsstelle des ersuchten Staates, die sie ihrerseits an die nach dem Recht dieses Staates zuständige Erledigungsbehörde weiterleitet.

   Die Einführung des konsularischen Übermittlungsweges erschien beiden Delegationen als beste Lösung. Die Einhaltung des diplomatischen Weges ist im internationalen Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen fast nur noch im vertraglosen Rechtshilfeverkehr üblich. Andererseits empfahl es sich nicht, für den Rechtshilfeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik den sogenannten unmittelbaren Geschäftsverkehr, d. h. die Übermittlung der Ersuchen von Gericht zu Gericht, vorzusehen, wie dies z. B. im Rechtshilfeverkehr nach dem Haager Zivilprozeßübereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einigen benachbarten europäischen Staaten auf Grund besonderer Zusatzvereinbarungen der Fall ist. Die örtliche Zuständigkeit der Erledigungsbehörden in der Tunesischen Republik kann von den deutschen Gerichten nur schwer ermittelt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall. Diese Schwierigkeiten hat der Konsul des jeweiligen ersuchenden Staates nicht, da er die Gerichtsorganisation des ersuchten Staates kennt oder sich zumindest durch eine Rückfrage schnell Gewißheit über die Zuständigkeit verschaffen kann.

2. Als zweiter Grundsatz ist hervorzuheben, daß Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen sowie ihre Anlagen in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein müssen (vgl. Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 1). Die Übersetzung muß von einem amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines der beiden Staaten als richtig bescheinigt sein. Nach Nummer 1 des Zusatzprotokolls genügen Übersetzungen in die französische Sprache.

   Eine Legalisation der Ersuchen und ihrer Anlagen ist nicht erforderlich (Artikel 11 Abs. 3 und Artikel 20 Abs. 3).

3. Für die Erledigung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen werden im Regelfall keine Gebühren oder Auslagen erhoben (vgl. Artikel 15 und 25).

   Dieser grundsätzliche Verzicht auf Kostenerstattung soll der Verwaltungsvereinfachung dienen und in den meisten Fällen, in denen ohnehin keine hohen Kosten anfallen, zusätzlichen Schriftverkehr wegen der Kostenerstattung vermeiden helfen.

Kapitel I

Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke

Erster Abschnitt

Zustellungsantrag

Zu Artikel 8

In Artikel 8 ist die Verpflichtung der Behörden beider Staaten festgelegt, Anträge der Gerichte oder Behörden des anderen Staates auf Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen zu erledigen.

Zu Artikel 9

In Artikel 9 Abs. 1 ist der konsularische Übermittlungsweg vorgesehen, wie er bereits oben erläutert worden ist.

Nach Absatz 2 Nr. 1 werden die tunesischen Konsuln in der Bundesrepublik Deutschland Zustellungsanträge an den örtlich zuständigen Landgerichts- oder Amtsgerichtspräsidenten als Empfangsstelle leiten. Die Präsidenten der Land- oder Amtsgerichte sind auf deutscher Seite allgemein als Empfangsstellen für den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelssachen bestimmt (vgl. § 57 Abs. 1, § 9 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen — ZRHO — vom 19. Oktober 1956, ferner § 1 des Ausführungsgesetzes vom 18. Dezember 1958 zu dem Haager Zivilprozeßübereinkommen), so daß die vertragliche Regelung sich in das bereits bestehende System einfügt.

Zustellungsanträge, die von deutschen Justizbehörden ausgehen, sind an den Generalstaatsanwalt der Tunesischen Republik zu richten. Dieser ist für ganz Tunesien zuständig.

Nach Nummer 3 des Zusatzprotokolls kann jeder Vertragsstaat einseitig als Empfangsstelle eine andere Behörde bestimmen, wenn Änderungen seiner Gerichtsorganisation dies erforderlich machen. Die neue Behörde ist dem anderen Vertragsstaat unverzüglich anzugeben, damit die Publizität gewahrt bleibt.

Zu Artikel 10

In dieser Bestimmung ist festgelegt, welche Mindestangaben ein ordnungsmäßiger Zustellungsantrag enthalten muß. Die Liste entspricht dem Artikel 1 Abs. 1 des Haager Zivilprozeßübereinkommens.

Zu Artikel 11

Die Lösung der Sprachenfrage ist bereits oben in den Grundzügen erläutert worden.

Artikel 11 Abs. 1 weicht etwas von der Regelung des Haager Zivilprozeßübereinkommens ab. Während nach Artikel 3 Abs. 2 dieses Haager Übereinkommens das zuzustellende Schriftstück nur dann von einer Übersetzung begleitet sein muß, wenn

die förmliche Zustellung beantragt wird, soll im deutsch-tunesischen Rechtsverkehr stets eine Übersetzung beigefügt werden. Diese Regelung hängt einmal damit zusammen, daß nach Artikel 12 Abs. 2 die förmliche Zustellung den Regelfall bildet. Zum anderen beruht sie auf der praktischen Erwägung, daß es für die am Zustellungsverkehr beteiligten Behörden und für die Zustellungsempfänger auf beiden Seiten schwierig wäre, längere Schriftstücke, z. B. Klageschriften, aus der arabischen oder der deutschen Sprache so rechtzeitig übersetzen zu lassen, daß innerhalb der Einlassungsfristen die Verteidigung im Prozeß noch vorbereitet werden kann.

Zu Artikel 12

Der Zustellungsantrag ist durch die Behörde zu erledigen, die nach dem Recht des ersuchten Staates zuständig ist. Nach diesem Recht ist sowohl die sachliche als auch die örtliche Zuständigkeit zu beurteilen (Absatz 1).

Nach § 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes, dessen Entwurf zugleich mit dem Entwurf des Vertragsgesetzes vorgelegt wird, soll das Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk die Zustellung bewirkt werden soll. Dies entspricht der Regelung, die in § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Haager Zivilprozeßübereinkommen für den Geltungsbereich dieses Übereinkommens getroffen worden ist. Die Zustellung wird durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu besorgen sein, wie dies in § 66 Abs. 2 ZRHO bereits allgemein für den Rechtshilfeverkehr vorgeschrieben ist (§ 3 Abs. 2 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes; § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Haager Zivilprozeßübereinkommen).

Absatz 2 des Artikels 12 schreibt vor, auf welche Weise ein Zustellungsantrag zu erledigen ist.

Wie allgemein im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr, so ist auch hier zwischen der formlosen und der förmlichen Zustellung zu unterscheiden (vgl. § 5 Nr. 1 ZRHO). Unter formloser Zustellung ist die einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu verstehen, wenn dieser zur Annahme bereit ist; bei ihr ist eine Ersatzzustellung (§§ 181 bis 185 ZPO) gegen den Willen des Empfängers ausgeschlossen (vgl. § 68 ZRHO). Die förmliche Zustellung wird im Regelfall in der Form bewirkt, die durch die innerstaatliche Gesetzgebung des ersuchten Staates für Zustellungen vorgeschrieben ist (vgl. § 72 Abs. 1 ZRHO); bei ihr ist die Ersatzzustellung zulässig. Die förmliche Zustellung kann aber auch in einer besonderen Form bewirkt werden, die der ersuchende Staat gewünscht hat; hier ist z. B. an die Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks in Gegenwart von Zeugen zu denken (vgl. § 72 Abs. 2 ZRHO).

Nach Artikel 12 Abs. 2 Nr. 1 des Vertrages ist jeder Zustellungsantrag als Ersuchen um förmliche Zustellung nach dem Recht des ersuchten Staates anzusehen, ohne daß dies in dem Antrag ausdrücklich erklärt sein muß. Diese Lösung weicht von Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Haager Zivilprozeßübereinkommens und von § 72 Abs. 1 ZRHO insofern ab, als dort ein ausdrücklicher Wunsch vorausgesetzt wird. Sie ist jedoch schon vom Standpunkt des deutschen Prozeßrechts aus, nach dem das Schriftstück dem Empfänger im Ausland zugehen muß (§§ 199, 202 ZPO), zweckmäßiger, weil so verhindert wird, daß der Beklagte, der nicht zur Annahme des Schriftstücks bereit ist, den Beginn des Verfahrens vor dem Gericht des anderen Staates dadurch verzögern kann, daß er die Annahme der zuzustellenden Klage verweigert. Müßte in dem Zustellungsantrag der Wunsch ausdrücklich geäußert sein, die Zustellung förmlich zu bewirken, so wäre der Antrag nach der Annahmeverweigerung erst wieder in den ersuchenden Staat zurückzusenden. Dies ist aber deshalb nicht gerechtfertigt, weil das zuzustellende Schriftstück — anders als nach den Artikeln 2 und 3 des Haager Übereinkommens — gemäß Artikel 11 Abs. 1 des Vertrages in jedem Fall von einer Übersetzung begleitet sein muß, so daß die Interessen des Zustellungsempfängers hinreichend gewahrt sind.

Nach dem zweiten Halbsatz der Nummer 1 darf aber die ersuchte Behörde zunächst versuchen, den Zustellungsantrag formlos erledigen zu lassen, wie dies auf deutscher Seite in § 67 Abs. 2 Satz 2 ZRHO schon allgemein vorgesehen ist. Scheitert die formlose Zustellung, so ist ohne neuen Antrag die förmliche durchzuführen.

Soll die Zustellung in einer besonderen Form bewirkt werden, so muß dies nach Artikel 12 Abs. 2 Nr. 2 in dem Ersuchen besonders beantragt werden. Die Erledigung des Zustellungsantrages kann in diesem Fall abgelehnt werden, wenn die gewünschte besondere Form dem Recht des ersuchten Staates zuwiderläuft (vgl. auch § 72 Abs. 2 am Ende ZRHO); es genügt aber nicht, daß dem Recht des ersuchten Staates eine solche Zustellungsart nicht bekannt ist.

Zu Artikel 13

Artikel 13 legt die Gründe fest, aus denen die Erledigung eines Zustellungsantrages abgelehnt werden kann.

Nach Absatz 1 ist der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung des ersuchten Staates der einzige Ablehnungsgrund.

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem Artikel 4 des Haager Zivilprozeßübereinkommens. Die Grundsätze, die für dessen Auslegung entwickelt worden sind, werden daher auch hier zu beachten sein. Insbesondere ist hervorzuheben, daß nicht jeder Verstoß gegen zwingende Rechtsvorschriften zur Ablehnung der Erledigung ausreicht; der Verstoß muß vielmehr geeignet sein, die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des ersuchten Staates zu gefährden.

Absatz 2 des Artikels 13 dient zur Erläuterung des Absatzes 1. Durch ihn wird zunächst klargestellt, daß es nicht als ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung des ersuchten Staates anzusehen ist, wenn dieser für die Sache, in welcher der Zustellungsantrag gestellt wird, die ausschließliche Zuständigkeit für seine Gerichte in Anspruch nimmt. Dieser Grundsatz ist schon in den Beratungen der Ersten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht im Jahre 1893 für Rechtshilfeersuchen festgelegt (Bericht der IV. Kommission der I. Tagung

— Actes de la Conférence de la Haye de droit international privé, 1893, Teil I S. 57 und 65) und auf der Zweiten Tagung bestätigt worden (Actes 1894 S. 51 f.). Da sich jedoch bei der Auslegung dieser Bestimmung in neuerer Zeit Schwierigkeiten ergeben haben, hielten es die Sachverständigen, die auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz im Jahre 1964 eine Reform des Rechts der Auslandszustellung vorbereiteten, für zweckmäßig, die Streitfrage durch eine ausdrückliche Bestimmung zu klären. Auf Vorschlag der deutschen Delegation auf der Haager Konferenz ist in Artikel 13 Abs. 2 des neuen Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland für Zivil- und Handelssachen (Actes et Documents de la dixième session de la Conférence de la Haye de droit international privé, Tome III Notification S. 345), das den Abschnitt I des Haager Zivilprozeßübereinkommens weiterentwickelt hat und ihn demnächst ersetzen soll, eine Bestimmung aufgenommen worden, die klarstellt, daß die Inanspruchnahme einer ausschließlichen Zuständigkeit keinen Ablehnungsgrund darstellt. Artikel 13 Abs. 2 des neuen Haager Übereinkommens soll die Ausdehnung des Begriffs „öffentliche Ordnung" im Absatz 1 verhindern (vgl. Rapport Taborda Ferreira aaO. S. 363, 375). Die Lösung erscheint gerechtfertigt, weil durch die Erledigung des Zustellungsantrages die weitere Frage, ob die im ersuchenden Staat ergehende Entscheidung anzuerkennen ist, nicht berührt wird. Artikel 13 Abs. 2 des Haager Reformabkommens von 1965 wurde in Artikel 13 Abs. 2 des vorliegenden Vertrages übernommen.

Der Haager Konferenz erschien es aus denselben Gründen erforderlich, als Ablehnungsgrund auch die Tatsache auszuschließen, daß dem Recht des ersuchten Staates ein Verfahren, wie es im ersuchenden Staat anhängig ist, nicht bekannt ist.

Auch diese Bestimmung des neuen Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland ist auf Vorschlag der deutschen Delegation in den deutsch-tunesischen Vertrag aufgenommen worden (Artikel 13 Abs. 2 am Ende).

Zu Artikel 14

Absatz 1, der den Nachweis der Zustellung betrifft, steht in Einklang mit dem Artikel 5 Abs. 1 des Haager Zivilprozeßübereinkommens sowie mit den §§ 75 bis 77 ZRHO. In § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes soll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts die Aufgabe übertragen werden, die Zustellung zu bewirken oder zu besorgen und auch den Nachweis über die Zustellung zu erteilen. Bei dieser Übereinstimmung der vertraglichen Vorschrift über den Zustellungsnachweis mit den Bestimmungen, die auf deutscher Seite bereits allgemein für den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen gelten, können die deutschen Stellen in der üblichen Weise verfahren. Hierzu ist zu bemerken: Wird die Zustellung durch einfache Übergabe von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle selbst bewirkt, so hat der Empfänger ein datiertes Empfangsbekenntnis zu unterzeichnen; seine Unterschrift wird von dem Urkundsbeamten beglaubigt. Wird die formlose Zustellung von einem Gerichtsvollzieher oder einem Gerichtswachtmeister ausgeführt, so läßt sich dieser eine datierte Empfangsbescheinigung unterzeichnen, auf Grund deren der Urkundsbeamte sodann ein Zustellungszeugnis erteilt. Bei einer förmlichen Zustellung nach der Zivilprozeßordnung hat der Urkundsbeamte ein Zustellungszeugnis auf Grund der Zustellungsurkunde auszustellen. Die Muster für das Empfangsbekenntnis und die Zustellungszeugnisse sind bundeseinheitlich im Anhang der ZRHO festgelegt. Bei der Zustellung in einer besonderen Form (vgl. Artikel 12 Abs. 2 Nr. 2) ist ein Nachweis über die Zustellung je nach den Umständen des Falles zu fertigen.

Der Zustellungsnachweis ist dem Konsul des ersuchenden Staates zu übersenden (Artikel 14 Abs. 2). Läßt sich die Zustellung nicht durchführen, so wird nach Absatz 3 des Artikels 14 dem Konsul ein Zeugnis über die Undurchführbarkeit übersandt; aus dieser Bescheinigung muß sich ergeben, welche Umstände die Erledigung verhindert haben (vgl. auch Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 des Haager Zivilprozeßübereinkommens). Auch eine solche Urkunde ist für die deutschen Behörden in § 79 ZRHO bereits vorgesehen.

Zu Artikel 15

Im Interesse der Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs verzichten die beiden Vertragsstaaten, wie bereits oben ausgeführt, grundsätzlich auf die Erstattung von Gebühren oder Auslagen, die bei der Erledigung von Zustellungsanträgen entstehen (vgl. auch Artikel 7 des Haager Zivilprozeßübereinkommens).

Von diesem Verzicht sind jedoch nach Absatz 2 die Auslagen ausgenommen, die bei der Zustellung in einer besonderen Form (Artikel 12 Abs. 2 Nr. 2) entstanden sind. In diesen Ausnahmefällen können höhere Kosten, etwa durch die Hinzuziehung von Zeugen, entstehen. Da die Beachtung der besonderen Form auf einen ausdrücklichen Antrag des ersuchenden Staates zurückgeht, erscheint es billig, ihm auch die dadurch entstehenden besonderen Kosten in Rechnung zu stellen. Diese Kosten sind nach Absatz 2 Satz 2 ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob der ersuchende Staat sie von den beteiligten Parteien zurückerhält.

Zu Artikel 16

Neben der Zustellung, bei der eine ausländische Behörde mitwirkt, kommt im Auslandsverkehr der Zustellung durch die Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit eine große praktische Bedeutung zu. Sie wird im vertraglosen wie im vertraglichen Rechtshilfeverkehr (vgl. z. B. Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 des Haager Zivilprozeßübereinkommens) von den meisten Staaten zugelassen, sofern der Zustellungsempfänger die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, für den der diplomatische oder konsularische Vertreter tätig wird, und wenn die Zustellung ohne Anwendung von Zwang bewirkt wird.

In diesem beschränkten Umfang sollen auch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutsch-

land und der Tunesischen Republik die Befugnis haben, Zustellungsanträge ihrer Gerichte zu erledigen. Für die deutschen Auslandsvertretungen ist die innerstaatliche Ermächtigung hierzu in § 19 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 enthalten.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Zustellungsempfänger die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates des Konsuls besitzt, können Konfliktsfälle auftreten. Nach Satz 2 des Artikels 16 sind diese nach dem Recht des Staates zu lösen, in dessen Hoheitsgebiet die Zustellung bewirkt werden soll.

Zweiter Abschnitt

Besonderer Schutz des Beklagten bei Zustellung gerichtlicher Schriftstücke

Zu Artikel 17

Artikel 17 soll den Beklagten eines Rechtsstreits davor schützen, daß im anderen Staat gegen ihn ein Urteil ergeht, ohne daß er von dem Verfahren überhaupt Kenntnis erhalten hat.

Die Bestimmung geht auf Verhandlungen der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (1964) zurück, die zu den Artikeln 15 und 16 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland für Zivil- und Handelssachen führten. Ein besonderer Schutz des im Ausland ansässigen Beklagten bei Versäumnisverfahren ist notwendig, weil es, etwa im französischen Rechtskreis (sogenannte Zustellung durch Übergabe an die Staatsanwaltschaft, remise au parquet nach Artikel 69 Nr. 10 des Code de procédure civile), fiktive Zustellungsarten gibt, bei denen der Zugang der Schriftstücke nicht gewährleistet ist. Die Störungen, die von den fiktiven Zustellungsformen für den zwischenstaatlichen Rechtsverkehr ausgehen, werden zwar durch vertragliche Vereinbarungen über die Erledigung von Zustellungsanträgen abgeschwächt, aber nicht beseitigt, weil die Rechtshilfeverträge das nationale Zustellungsrecht grundsätzlich unberührt lassen (vgl. Actes et Documents de la dixième session, 1964, Tome III Notification, S. 65 ff., S. 345 ff.).

Eine entsprechende Schutzvorschrift empfiehlt sich auch für den deutsch-tunesischen Rechtsverkehr. Nach deutschem Recht wird eine Zustellung an eine Person, die sich im Ausland aufhält, grundsätzlich nur mittels eines Ersuchens an die ausländische Behörde (vgl. §§ 199, 202 Abs. 1 ZPO) im Ausland bewirkt; das Verfahren kann ohne den Nachweis der Zustellung nicht fortgesetzt werden (vgl. § 202 Abs. 2 ZPO). Das innerstaatliche Recht der Tunesischen Republik sieht solche Kautelen bei der Auslandszustellung nicht vor, wenn es auch die sogenannte remise au parquet des französischen Rechts nicht kennt. Nach Artikel 9 der tunesischen Zivilprozeßordnung wird einem Beklagten, der sich nicht in der Tunesischen Republik aufhält, aber im Ausland einen bekannten Wohnsitz hat, eine Klage, eine Vorladung oder ein ähnliches Schriftstück dadurch zugestellt, daß eine beglaubigte Abschrift an die Gerichtstafel des Gerichts am Wohnsitz des Klägers angeheftet wird. Zusätzlich wird dem ausländischen Beklagten auf dem Postwege eine weitere Abschrift des Schriftstücks übersandt.

Zwar werden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages die tunesischen Gerichte, wenn Personen in der Bundesrepublik Deutschland vor tunesischen Gerichten verklagt werden, Zustellungsanträge auf dem in Artikel 9 vorgesehenen Wege an die zuständigen deutschen Behörden richten. Wie auch in anderen Rechtshilfeverträgen wird jedoch nicht festgelegt, in welchem Zeitpunkt die Zustellung als bewirkt gilt und der Lauf der Einlassungsfristen beginnt. Die deutsche Delegation hat, um vertraglich sicherzustellen, daß ein Beklagter mit Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in einem Rechtsstreit vor den tunesischen Gerichten nicht schlechter gestellt werden kann als ein Beklagter mit Wohnsitz oder Sitz in Tunesien in einem Rechtsstreit vor den deutschen Gerichten, in den Verhandlungen eine Bestimmung vorgeschlagen, die im wesentlichen dem Artikel 15 des genannten Haager Übereinkommens entspricht. Die tunesische Seite hat diesen Vorschlag angenommen. Auf ihm beruht Artikel 17 des Vertrages.

Danach darf ein Gericht des Staates, von dem ein Zustellungsantrag ausgegangen ist, eine Entscheidung erst erlassen, wenn feststeht, daß die Klage, die Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück dem Beklagten entweder auf dem in Kapitel I des Zweiten Titels (Artikel 8 bis 16) vorgesehenen Wege zugestellt oder aber ihm tatsächlich ausgehändigt worden ist. Ferner muß der Beklagte hinreichend Zeit gehabt haben, um seine Verteidigung vorbereiten zu können (Absatz 1). Die Einlassungsfrist wird daher genügend lang zu bestimmen sein. Damit sind die Belange des Beklagten geschützt.

Andererseits ist jedoch auch daran zu denken, daß der Kläger ein Interesse daran hat, alsbald eine Entscheidung des Rechtsstreits herbeiführen zu können. Diesem berechtigten Interesse trägt Absatz 2 des Artikels 17 Rechnung. Es kann vorkommen, daß ein Nachweis über die Zustellung im anderen Vertragsstaat nicht eintrifft und daß auch nicht festgestellt werden kann, ob dem Beklagten die Klage oder die Ladung tatsächlich ausgehändigt worden ist. Stellt das Prozeßgericht in diesem Fall fest, daß der Zustellungsantrag im ersuchenden Staat ordnungsmäßig abgefaßt und von dem Konsul dieses Staates an die Empfangsstelle des ersuchten Staates übermittelt worden ist, so kann es nach Ablauf von acht Monaten seit dem Tage der Übermittlung gleichwohl eine Entscheidung erlassen. Diese Frist ist auf Grund der Erfahrungen, die bisher zur Erledigungsdauer im vertraglosen Rechtshilfeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik gemacht worden sind, gewählt worden.

Nach Absatz 3 des Artikels 17 ist das Prozeßgericht jedoch nicht gehindert, einstweilige oder sichernde Maßnahmen zu erlassen. Die Absätze 1 und 2 gelten also nur für den Rechtsstreit zur Hauptsache. Diese Lösung entspricht ebenfalls der des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965; sie ist

sachgerecht, weil anderenfalls dem Kläger Vermögensstücke entzogen werden könnten, auf die er Zugriff nehmen möchte.

Die Schutzvorschrift des Artikels 17 wird sich auch für den Anerkennungs- und Vollstreckungsteil des Vertrages (Artikel 27 ff.) günstig auswirken, indem sie es weitgehend ausschließt, daß der Versagungsgrund des Artikels 29 Abs. 2 eine Rolle spielt.

Kapitel II
Rechtshilfeersuchen

Das Kapitel II des Zweiten Titels entspricht im Aufbau dem Kapitel I.

Zu Artikel 18

Wie in Artikel 8 für Zustellungsanträge ist in Artikel 18 die Verpflichtung der Gerichte beider Staaten festgelegt, Rechtshilfeersuchen der Gerichte des anderen Staates zu erledigen (vgl. auch Artikel 8 des Haager Zivilprozeßübereinkommens). Im Unterschied zu Artikel 8 dieses Vertrages, nach dem Zustellungsanträge von Gerichten und Behörden ausgehen können, werden Rechtshilfeersuchen ihrer Natur nach nur von den Gerichten der beiden Staaten gestellt werden. Es ist nach dem Recht des ersuchenden Staates zu beurteilen, welche Stellen Gerichte im Sinne des Artikels 18 sind.

Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens kann z. B. die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, die Vorlegung von Urkunden, die Einnahme eines Augenscheins oder die Einholung einer Auskunft sein.

Zu Artikel 19

Die Bestimmung legt den Übermittlungsweg für Rechtshilfeersuchen fest. Sie entspricht Artikel 9 im Abschnitt über Zustellungsanträge, so daß auf die Bemerkungen zu dieser Vorschrift Bezug genommen werden kann. Auch hier ist es nach Nummer 3 des Zusatzprotokolls zulässig, unter bestimmten Voraussetzungen die Empfangsstelle zu ändern.

Zu Artikel 20

Die Frage, welche Sprache bei der Abfassung eines Rechtshilfeersuchens verwendet werden muß, ist, wie bereits oben (Vorbemerkungen zum Zweiten Titel unter Nummer 2) ausgeführt, ebenso wie bei Zustellungsanträgen geregelt worden. Danach ist die französische Sprache ausreichend. Eine Legalisation ist auch für Rechtshilfeersuchen nicht erforderlich.

Zu Artikel 21

Nach Absatz 1 des Artikels 21 ist das Rechtshilfeersuchen wie das Ersuchen eines inländischen Gerichts auszuführen. Daraus folgt, daß bei seiner Erledigung das Recht des ersuchten Staates anzuwenden ist.

Dies gilt insbesondere für die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Zeugen, Sachverständige oder Parteien. Zwischen dem deutschen und dem tunesischen Zivilprozeßrecht besteht hinsichtlich der Anwendung von Zwangsmitteln gegen Zeugen ein grundlegender Unterschied. Während nach deutschem Recht (vgl. §§ 380, 390 ZPO) die Gerichte gegen Zeugen im Falle des Nichterscheinens oder der nicht berechtigten Zeugnis- oder Eidesverweigerung Zwangsmittel anwenden können, ist dies nach tunesischem Recht nicht möglich; vielmehr bleibt es dort den Parteien des Rechtsstreits überlassen, einen Zeugen zu stellen (vgl. Artikel 92 C.p.c.). Dadurch ergeben sich bei der Gewährung von Rechtshilfe zwischen den beiden Staaten gewisse Abweichungen; sie müssen jedoch hingenommen werden, da der tunesischen Seite nicht zugemutet werden kann, ihr Beweisrecht zugunsten der Rechtshilfe für Verfahren vor deutschen Gerichten zu ändern.

Welches Gericht für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens sachlich und örtlich zuständig ist, bestimmt sich ebenfalls nach dem Recht des ersuchten Staates. Auf deutscher Seite soll das Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk das Rechtshilfeersuchen erledigt werden soll (vgl. § 3 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes, der § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Haager Zivilprozeßübereinkommen entspricht; vgl. auch § 82 Abs. 1 ZRHO).

Ähnlich wie bei Zustellungsanträgen (Artikel 12 Abs. 2 Nr. 2) besteht auch bei Rechtshilfeersuchen die Möglichkeit, in einer besonderen Form zu verfahren, sofern das ersuchende Gericht einen entsprechenden Antrag stellt und die gewünschte Form dem Recht des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft (Artikel 21 Abs. 2).

Damit das rechtliche Gehör der Parteien nicht verkürzt wird, ist in Absatz 3 des Artikels 21 vorgesehen, daß dem ersuchenden Gericht Zeit und Ort der Ausführung des Rechtshilfeersuchens mitzuteilen sind; das Gericht kann alsdann die Parteien des Rechtsstreits entsprechend unterrichten, so daß diese gegebenenfalls den Beweistermin wahrnehmen können.

Die Mitteilung braucht jedoch nur übersandt zu werden, wenn dies ausdrücklich erbeten worden ist. Die Erfahrungen im Rechtshilfeverkehr haben gezeigt, daß die Parteien in der Regel auf eine Terminsnachricht verzichten, weil die Teilnahme an der Beweisaufnahme häufig zu hohe Kosten verursachen würde und der Beweistermin erst spät angesetzt werden kann, wenn darauf Rücksicht zu nehmen ist; daß die Parteien oder ihre Anwälte daran teilnehmen wollen.

Zu Artikel 22

Die Bestimmung entspricht dem Artikel 13 im Zustellungsteil dieses Vertrages. Ihr Absatz 1 geht auf Artikel 11 Abs. 3 des Haager Zivilprozeßübereinkommens zurück. Danach kann die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens nur aus drei Gründen abgelehnt werden. Der erste Fall — die Echtheit des Ersuchens steht nicht fest — dürfte in der Praxis selten sein; es ist etwa daran zu denken, daß die Schriftstücke ihrem äußeren Bild nach nicht amtlichen Schreiben entsprechen. Dem Ersuchen braucht ferner nicht entsprochen zu werden, wenn die Erledigung dem ersuchten Gericht deshalb unmöglich ist, weil die gewünschte Handlung nicht in den Bereich

der Gerichtsbarkeit fällt. Am wichtigsten ist der dritte Ablehnungsgrund, der dem einzigen Versagungsgrund bei Zustellungsanträgen (Artikel 13 Abs. 1) entspricht; die Verpflichtung, ein Rechtshilfeersuchen zu erledigen, muß dann entfallen, wenn in der Erledigung ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung des ersuchten Staates liegen würde. Auch hier werden für die Auslegung die Grundsätze, die bei der Anwendung des Haager Zivilprozeßübereinkommens entwickelt worden sind, heranzuziehen sein.

Absatz 2 des Artikels 22 dient zur Erläuterung der Nummer 3 des Absatzes 1. Auch diese Bestimmung beruht auf den Arbeiten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Auf die Bemerkungen zu dem inhaltlich gleichen Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages darf verwiesen werden.

Zu Artikel 23

Die Abgabe eines Rechtshilfeersuchens durch ein ersuchtes, aber unzuständiges Gericht an das zuständige Gericht unter Benachrichtigung des Konsuls, der das Ersuchen übermittelt hat, versteht sich an sich von selbst (vgl. Artikel 12, 13 des Haager Zivilprozeßübereinkommens). Es ist aber auch an den Fall zu denken, daß das ersuchte Gericht bei einem umfangreichen Rechtshilfeersuchen nur für die Vernehmung eines von mehreren Zeugen zuständig ist. Durch Artikel 23 soll vermieden werden, daß nach der Vernehmung dieses einen Zeugen das Ersuchen als „erledigt" zurückgesandt wird. Es wird vielmehr an das nunmehr zuständige Gericht weiterzuleiten sein.

Zu Artikel 24

Die Bestimmung kann mit Artikel 14 Abs. 1 und 2 des Vertrages verglichen werden. Sie hat ihr Vorbild in Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 und in Artikel 13 des Haager Zivilprozeßübereinkommens.

Nach Artikel 24 Abs. 1 ist das Erledigungsstück dem Konsul des ersuchenden Staates zu übersenden.

Kann dàs Ersuchen nicht erledigt werden, so sind dem Konsul die Gründe hierfür mitzuteilen (z. B. daß der Zeuge, um dessen Vernehmung gebeten worden ist, nicht aufgefunden werden kann).

Zu Artikel 25

Wie in Artikel 15 für die Erledigung von Zustellungsanträgen ist in Artikel 25 für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen grundsätzlich ein Verzicht auf Kostenerstattung vorgesehen (vgl. Artikel 16 des Haager Zivilprozeßübereinkommens). Dies gilt für Gebühren ohne Einschränkung.

In Absatz 2 ist jedoch für die Entschädigungen, die an Sachverständige und Dolmetscher gezahlt worden sind, eine Ausnahme vorgesehen. Dies erscheint gerechtfertigt, weil es sich um höhere Beträge handeln kann. Die ausdrückliche Erwähnung der Dolmetscher neben den Sachverständigen empfiehlt sich, um Zweifel zu vermeiden, die sich im Rechtshilfeverkehr mit anderen Staaten ergeben haben.

Zu erstatten sind ferner Auslagen, die bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in einer besonderen Form entstanden sind.

Wie bei Zustellungsanträgen besteht diese Pflicht ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien ihrerseits dem ersuchenden Staat die Auslagen erstatten müssen.

Zu Artikel 26

Diese Bestimmung, die den beiderseitigen diplomatischen oder konsularischen Vertretern im gewissen Umfang die selbständige Erledigung von Rechtshilfeersuchen gestattet, ist die Parallele zu Artikel 16 des Vertrages. Auf die Bemerkungen zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

DRITTER TITEL

Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Der Dritte Titel des Vertrages entspricht im wesentlichen inhaltlich den Verträgen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen, welche die Bundesrepublik Deutschland schon mit anderen Staaten abgeschlossen hat.

In der Tunesischen Republik werden zwar Entscheidungen ausländischer Gerichte auch ohne staatsvertragliche Regelung grundsätzlich anerkannt (vgl. Artikel 286ff. C.p.c.). Infolgedessen kann die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen Zivilprozeßordnung zumindest teilweise als verbürgt angesehen werden, so daß auch Entscheidungen tunesischer Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich anerkannt und vollstreckt werden könnten. Entscheidungen der Gerichte beider Staaten zu dieser Frage liegen jedoch noch nicht vor. Es erschien deshalb zweckmäßig, durch eine staatsvertragliche Regelung auch der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen eine sichere rechtliche Grundlage zu geben.

Diesem Ziel entsprechend soll durch den Dritten Titel des Vertrages die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Titel verbürgt werden, soweit es im Rechtsverkehr zwischen den beiden Staaten wünschenswert erscheint und bei den Unterschieden der Rechtsordnungen möglich ist.

Der Dritte Titel ist wie folgt aufgebaut:

Das Kapitel I (Artikel 27 bis 33) betrifft die Anerkennung, das Kapitel II (Artikel 34 bis 41) die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Die Unterscheidung zwischen Anerkennung und Vollstreckung ist gemacht worden, weil es Entscheidungen gibt, die nur der Anerkennung, nicht aber der Vollstreckung fähig sind (z. B. Gestaltungsurteile). In dem Kapitel III (Artikel 42 und 43) ist die Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden geregelt. In einem Kapitel IV (Artikel 44 bis 46) werden einige besondere Bestimmungen zusammengefaßt, die für die internationale Rechtshängigkeit, für das Verhältnis des Vertrages zu anderen Übereinkommen sowie für den zeitlichen Geltungsbereich des Vertrages von Bedeutung sind.

Kapitel I

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Zu Artikel 27

Artikel 27 Abs. 1 enthält den Grundsatz, daß rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in beiden Staaten anzuerkennen sind.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß der Vertrag nur auf Entscheidungen anwendbar ist, die von einem Gericht ausgehen. Entscheidungen der Verwaltungsbehörden fallen somit nicht unter den Vertrag.

Die Entscheidungen müssen in einer Zivil- oder Handelssache ergangen sein. Ob dies der Fall ist, wird nach dem Gegenstand der Entscheidung, also nach der Rechtsnatur des Anspruches, über den entschieden worden ist, zu beurteilen sein. Bei der Frage, oder der Anspruch dem Zivil- oder Handelsrecht angehört, wird in erster Linie von dem Recht des Entscheidungsstaates auszugehen sein.

Aus Absatz 1 ergibt sich auch, daß es nicht darauf ankommt, ob ein allgemeines oder besonderes Zivilgericht oder ein Gericht eines anderen Zweiges der Rechtspflege die Entscheidung erlassen hat. Somit fallen z. B. auch Entscheidungen der Gerichte für Arbeitssachen, der Strafgerichte und der Verwaltungsgerichte unter den Vertrag, sofern sie in einer Zivilsache ergangen sind. Dies ist für die sogenannten Adhäsionsurteile der Strafgerichte von Bedeutung. Diese spielen in der Tunesischen Republik eine große Rolle; dort wird in etwa 90 Prozent aller Verkehrsunfälle im Strafverfahren zugleich über die zivilrechtlichen Ansprüche der Parteien entschieden.

Die Entscheidungen werden nur anerkannt, wenn sie die Rechtskraft erlangt haben. Damit ist die formelle Rechtskraft gemeint, d. h. gegen die Entscheidung darf kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig sein. Als ordentliches Rechtsmittel ist nach tunesischem Recht die Berufung anzusehen, da sie den sogenannten Suspensiveffekt äußert (Artikel 144 C.p.c.). Bei den deutsch-tunesischen Verhandlungen wurde klargestellt, daß auch die Kassationsbeschwerde des tunesischen Rechts, mit der letztinstanzliche Entscheidungen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Zustellung wegen Rechtsverstöße oder schwerwiegender Verfahrensfehler angefochten werden können (Artikel 175, 195 C.p.c.), der Anerkennung und damit auch der Vollstreckung (vgl. Artikel 34 des Vertrages) der tunesischen Entscheidungen entgegenstehen soll.

Absatz 2 dient zur Erläuterung des Absatzes 1. Zur Klarstellung wird hervorgehoben, daß es für die Anerkennung nicht darauf ankommt, wie eine gerichtliche Entscheidung bezeichnet ist; die in der Klammer angeführten Beispiele enthalten keine erschöpfende Aufzählung. Auch die deutschen Vollstreckungsbefehle (§ 699 ZPO), die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erlassen worden sind, fallen unter den Vertrag.

Entscheidungen, die in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergehen, sind grundsätzlich anzuerkennen. Eine wichtige Einschränkung enthält jedoch Satz 2 des Absatzes 2; danach fallen Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in einem einseitigen Verfahren erlassen worden sind, nicht unter den Vertrag (Beispiele aus dem deutschen Recht: die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen, die Bestellung eines Vormundes, eines Pflegers oder eines Nachlaßverwalters). Wie in Nummer 2 des Zusatzprotokolls zur Vermeidung von Mißverständnissen klargestellt wird, können derartige Entscheidungen jedoch auf Grund des innerstaatlichen Rechts anerkannt werden.

Dagegen sollen echte Streitentscheidungen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter den Vertrag fallen. Zu der Gruppe von Entscheidungen, die einen Streit von Parteien beenden, gehören nach deutschem Recht z. B. die gerichtliche Bestätigung einer Auseinandersetzung bei der Vermittlung einer Auseinandersetzung unter Miterben nach den §§ 86 ff. FGG und die Entscheidungen auf Grund der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrates nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 und des Gesetzes vom 26. Juli 1957.

In Absatz 3 des Artikels 27 sind Entscheidungen, durch die der Betrag der Prozeßkosten später festgesetzt wird (§ 104 ZPO), besonders angeführt. Es erschien zweckmäßig, ausdrücklich klarzustellen, daß derartige Entscheidungen in die vertraglichen Vereinbarungen einbezogen sind, weil die deutschen Kostenfestsetzungsbeschlüsse nicht von einem Richter, sondern von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Organ des Gerichts erlassen werden.

Einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen und Arreste werden, wie sich aus Absatz 4 des Artikels 27 ergibt, grundsätzlich nicht anerkannt. In aller Regel wird der Gläubiger schneller zum Ziele kommen, wenn er sich einen solchen Titel unmittelbar in dem Staat beschafft, in dem er zu vollziehen ist, als wenn er das Exequaturverfahren zu einer ausländischen vorläufigen Entscheidung betreibt. Eine Ausnahme ist lediglich für solche einstweiligen Anordnungen vorgesehen, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten. Hier ist vor allem an Anordnungen über den Unterhalt von Ehegatten und Kindern (vgl. § 627 ZPO) zu denken. Sie sollen unter den Vertrag fallen, weil dies aus sozialen Gründen geboten erscheint.

Zu Artikel 28

Artikel 28 schränkt den Anwendungsbereich des Vertrages ein.

Absatz 1 betrifft die Entscheidungen in Ehe-, Familienstands- und sonstigen Statussachen sowie in Unterhaltssachen.

Entscheidungen in Familienstandssachen und Entscheidungen, welche die Rechts- oder Handlungsfähigkeit oder die gesetzliche Vertretung natürlicher oder juristischer Personen unmittelbar betreffen, sind in die vertragliche Regelung nicht einbezogen worden. Über die Anerkennung dieser Entscheidungen enthält das innerstaatliche Recht beider Vertragsstaaten besondere Grundsätze, durch die auch ohne vertragliche Vorschriften die Anerkennung bereits

weitgehend gesichert ist. Ein Bedürfnis für eine zwischenstaatliche Regelung ist daher nicht gegeben. In Nummer 2 des Zusatzprotokolls ist ausdrücklich klargestellt, daß die Anerkennung solcher Entscheidungen auf Grund des innerstaatlichen Rechts einschließlich der Regeln des internationalen Privatrechts durch den vorliegenden Vertrag nicht ausgeschlossen werden soll.

In den Anwendungsbereich des Vertrages fallen dagegen Entscheidungen in Ehe- und Unterhaltssachen, denen eine besondere Bedeutung im internationalen Rechtsverkehr zukommt. Für die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen ist eine besondere Zuständigkeitsregelung in Artikel 32 des Vertrages vorgesehen.

Die Einbeziehung der Unterhaltssachen in den Vertrag erschien aus sozialen Gründen geboten. Hervorzuheben ist aber, daß deutsche Entscheidungen, durch die unehelichen Kindern Unterhalt zugesprochen wird, in der Tunesischen Republik grundsätzlich nur anerkannt werden können, wenn der uneheliche Vater die Vaterschaft freiwillig anerkannt hat. Diese zwingenden Grundsätze des tunesischen Unterhaltsrechts, die auf langen Traditionen beruhen, konnte die tunesische Seite im Rahmen des Vertrages nicht aufgeben.

Nach Absatz 2 Nr. 1 des Artikels 28 fallen Entscheidungen, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Tunesischen Republik in einem Konkursverfahren, einem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder in einem entsprechenden Verfahren ergehen, nicht unter den Vertrag. Solche Entscheidungen sollen auf den Staat beschränkt bleiben, in dem sie ergangen sind, weil die Erstreckung der Wirkungen eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens eine selbständige Regelung voraussetzen würde. Als Beispiele können die Entscheidungen über die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Anordnung über die Haft des Gemeinschuldners (§ 101 Abs. 2 der Konkursordnung) genannt werden. Ferner sind hier Entscheidungen zu erwähnen, mit denen das Konkursgericht über den Bestand oder die Höhe einer Forderung zum Zwecke der Teilnahme am Konkurs- oder Vergleichsverfahren befindet.

Dagegen werden Entscheidungen, die zwar in einem gewissen äußeren Zusammenhang mit einem solchen Kollektivverfahren stehen, aber auch außerhalb dieses Verfahrens Bedeutung haben und nicht in dem Konkurs- oder Vergleichsverfahren selbst ergehen, anzuerkennen sein (z. B. Entscheidungen über Aussonderungs- oder Absonderungsrechte — §§ 43 ff., 47 ff. der Konkursordnung; Entscheidungen über Verbindlichkeiten, die sich aus der Verwaltung oder Verwertung der zur Befriedigung der Gläubiger bestimmten Vermögensmasse ergeben).

Nach Absatz 2 Nr. 2 des Artikels 28 sind Entscheidungen in Angelegenheiten der sozialen Sicherheit von der Anerkennung ausgeschlossen. Nach deutschem Recht handelt es sich dabei ohnehin um Entscheidungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die schon nach Artikel 27 Abs. 1 nicht unter den Dritten Titel des Vertrages fallen würden. Nach tunesischem Recht jedoch gehört der Bereich der sozialen Sicherheit, insbesondere auch die Sozialversicherung, teilweise dem Zivilrecht an. Deshalb war es zweckmäßig, ausdrücklich festzulegen, daß die auf diesem Sachgebiet ergehenden Entscheidungen nicht nach dem Vertrag anzuerkennen sind. Der Ausschluß dieser Entscheidungen ist sachgerecht, weil das Gebiet der sozialen Sicherheit anderen Grundsätzen folgt als das Zivilrecht.

Zu Artikel 29

Aus Artikel 29 ergibt sich, in welchen Fällen die völkerrechtliche Verpflichtung der beiden Staaten, gerichtliche Entscheidungen anzuerkennen, entfällt. Liegt einer der in Artikel 29 vorgesehenen Gründe vor, so muß die Anerkennung versagt werden. Der Richter des Anerkennungsstaates hat also keinen Ermessensspielraum.

Nach Absatz 1 Nr. 1 ist die Anerkennung zu versagen, wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, im Sinne der Artikel 31 und 32 nicht zuständig gewesen ist. Es handelt sich hier nicht um eine Zuständigkeitsvorschrift, die schon die Gerichte des Urteilsstaates unabhängig von der Frage der Anerkennung und Vollstreckung zu beachten haben (sogenannte compétence directe), sondern um eine Bestimmung, die allein für die Anerkennung und Vollstreckung Bedeutung hat (sogenannte compétence indirecte).

In Nummer 2 des Artikels 29 Abs. 1 findet sich als Versagungsgrund die übliche ordre public-Klausel. Die Delegationen waren sich darüber einig, daß dieser Versagungsgrund nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen herangezogen werden darf; auf keinen Fall kann die Bestimmung zum Vorwand für eine sachliche Nachprüfung der Entscheidung dienen, die durch Artikel 33 ausgeschlossen ist. Die Klausel wird nur dann anzuwenden sein, wenn die Anerkennung mit wesentlichen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie nachgesucht wird, unvereinbar sein würde. Bei der Prüfung ist, wie schon der Wortlaut zum Ausdruck bringt, nicht darauf abzustellen, ob die Entscheidung selbst die öffentliche Ordnung verletzen, sondern nur darauf, ob ihre Anerkennung im anderen Vertragsstaat dessen öffentlicher Ordnung zuwiderlaufen würde.

Der in Artikel 29 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehene Versagungsgrund beruht auf einem Vorschlag der tunesischen Delegation, der seinerseits auf Artikel 156 Nr. 1 der tunesischen Zivilprozeßordnung zurückgeht. Die deutsche Delegation konnte diesem Vorschlag schon deshalb zustimmen, weil sich eine ähnliche Regelung in Artikel III Abs. 1 Buchst. c Nr. 2 des deutsch-britischen Abkommens vom 14. Juli 1960 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 301) findet.

Nach Nummer 4 des Absatzes 1 ist die Anerkennung zu versagen, wenn ein Verfahren über denselben Streitgegenstand und zwischen denselben Parteien bereits in dem Anerkennungsstaat anhängig ist; Voraussetzung ist aber, daß das Gericht dieses Staa-

tes zuerst angerufen wurde. Es wird dagegen nicht verlangt, daß das Gericht des Anerkennungsstaates bereits eine Entscheidung erlassen hat. Im Falle des Artikels 29 Abs. 1 Nr. 4 hätte das Gericht des Entscheidungsstaates nach den Regeln über die Anerkennung der Rechtshängigkeit (Artikel 44 des Vertrages) eine Entscheidung ablehnen, mindestens aber das Verfahren aussetzen müssen. Dem früher rechtshängig gewordenen Verfahren wird deshalb in dem Staat, in dem die Anerkennung nachgesucht wird, der Vorrang eingeräumt.

Nummer 5 des Absatzes 1 regelt den Fall, daß im Anerkennungsstaat eine bereits rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. Es entspricht den Grundsätzen des internationalen Prozeßrechts, daß in diesem Fall die Rechtskraft der inländischen Entscheidung vorgeht und nicht mehr auf Grund der ausländischen Entscheidung in Frage gestellt werden darf. Es wird daher nicht darauf abgestellt, welches Verfahren zuerst anhängig geworden ist. Die Rechtskraft der im Anerkennungsstaat erlassenen Entscheidung soll vielmehr auch dann den Vorrang haben, wenn das Gericht später als das Gericht des Entscheidungsstaates angerufen wurde. Der Grund für diese Regelung liegt in der Bedeutung der Rechtskraft. Diese heilt auch einen Verstoß gegen Artikel 44 des Vertrages.

Die Bestimmungen in Absatz 2 des Artikels 29 wahren die Rechte der Verteidigung; sie sehen einen besonderen Schutz des Beklagten vor, der ohne sein Verschulden in dem Urteilsverfahren ausgeblieben war. Ergeht ein Urteil, ohne daß sich der Beklagte auf das Verfahren eingelassen hat, so muß die Anerkennung dieser Entscheidung davon abhängig gemacht werden, daß der Beklagte von der Einleitung des Verfahrens rechtzeitig Kenntnis erlangt und so Gelegenheit hatte, seine Rechte wahrzunehmen.

Im einzelnen ist zu Absatz 2 des Artikels 29 folgendes zu bemerken:

Nach Satz 1 des Absatzes 2 ist für die Anerkennung erforderlich, daß die das Verfahren im ersten Rechtszug einleitende Ladung oder Verfügung dem Schuldner ordnungsmäßig zugestellt worden ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Zustellung ist nach dem innerstaatlichen Recht des Entscheidungsstaates zu beurteilen; dies entspricht den Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts. Befand sich der Beklagte zu dem Zeitpunkt, in dem die Klage erhoben wurde, im anderen Vertragsstaat, so muß ihm die Klage nach den Bestimmungen, die in den Artikeln 8 bis 16 des Vertrages für die Zustellung an Personen in dem anderen Staat enthalten sind, zugestellt worden sein. Damit ist klargestellt, daß die Wirksamkeit der Zustellung, soweit sie die Grundlage für die Anerkennung eines Versäumnisurteils oder einer sonstigen Entscheidung, die ohne Einlassung des Beklagten ergangen ist, bildet, von der Einhaltung des vertraglich festgelegten Übermittlungsweges abhängig ist.

Die Delegationen waren sich darüber einig, daß auch die Frage, ob eine öffentliche Zustellung (§ 203 Abs. 1 ZPO) zulässig ist, nach dem Recht des Entscheidungsstaates zu beurteilen ist.

Den in Satz 1 genannten Versagungsgrund hat der Richter des Anerkennungsstaates von Amts wegen zu berücksichtigen.

Ist dargetan, daß die Klage oder ein entsprechendes der Einleitung des Verfahrens dienendes Schriftstück dem Schuldner ordnungsmäßig zugestellt worden ist, so spricht eine Vermutung dafür, daß der Schuldner auch tatsächlich von der Klage Kenntnis erlangt hat oder doch erlangen konnte.

Allerdings sind im zwischenstaatlichen Verkehr doch Fälle denkbar, in denen der Beklagte nicht rechtzeitig in den Besitz der Schriftstücke gelangen konnte, obwohl die Vorschriften über die Auslandszustellung eingehalten worden sind. Um in solchen Ausnahmefällen den Schuldner, dem keine Nachlässigkeit vorzuwerfen ist, nicht rechtlos zu stellen, eröffnet ihm Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit, die Vermutung des Zugangs zu widerlegen. Der Schuldner kann also geltend machen, ihm sei ohne sein Verschulden die Klage oder das sonstige Schriftstück überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig zugegangen. In diesem Fall trifft ihn die Beweislast.

Über Artikel 17 Abs. 1 des Vertrages hinaus sind damit die Rechte des im Anerkennungsstaat ansässigen Beklagten, gegen den eine Entscheidung ohne seine Beteiligung am Verfahren ergangen ist, gewahrt.

Die Gründe, die nach den Absätzen 1 und 2 zur Versagung der Anerkennung führen, sind für die Entscheidungen einzuschränken, durch die dem Kläger, der von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit war (Artikel 3 des Vertrages), die Kosten des Prozesses auferlegt worden sind (Absatz 3). Bei solchen Entscheidungen darf der Richter des Anerkennungsstaates nur prüfen, ob die Anerkennung der öffentlichen Ordnung widersprechen würde; allerdings wird bei Kostenentscheidungen eine Verletzung des ordre public äußerst selten sein. Die internationale Zuständigkeit ist dagegen nicht zu prüfen, da der Kläger sich durch die Erhebung der Klage der Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates unterworfen hat. In Satz 2 des Absatzes 3 ist zur Vermeidung von Mißverständnissen nochmals hervorgehoben, daß diese Bestimmung auch für Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Urkundsbeamten gilt (vgl. Artikel 27 Abs. 3). Im übrigen darf auf die Bemerkungen zu Artikel 3 verwiesen werden.

Zu Artikel 30

Artikel 30 betrifft die Anwendung des Kollisionsrechts. Das angerufene Gericht darf nach Absatz 1 die Anerkennung nicht allein deshalb versagen, weil das Gericht des Entscheidungsstaates sich bei der Entscheidung über das anwendbare Recht auf Regeln gestützt hat, die inhaltlich von denjenigen abweichen, die das Gericht des Anerkennungsstaates seinerseits angewendet haben würde. Die Entscheidung muß anerkannt werden, auch wenn die Gerichte des Anerkennungsstaates nach ihren Kollisionsnormen eine andere Rechtsordnung dem Urteil zugrunde gelegt hätten als das Gericht des Entscheidungsstaates.

Artikel 30 Abs. 1 schließt jedoch nicht aus, daß ein Verstoß gegen den ordre public des Anerkennungsstaates zur Versagung der Anerkennung berechtigt. Dies soll durch die Fassung „Die Anerkennung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil ..." zum Ausdruck gebracht werden.

Absatz 2 des Artikels 30 sieht für die Anerkennung von Entscheidungen, die bestimmte personenrechtliche Fragen betreffen, eine Ausnahme von dem Grundsatz des Absatzes 1 vor.

Die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen darf danach versagt werden, wenn bei der Beurteilung eines personenrechtlichen Verhältnisses andere Gesetze zugrunde gelegt worden sind, als sie nach dem internationalen Privatrecht des Anerkennungsstaates anzuwenden gewesen wären. Diese Vorschrift betrifft in erster Linie solche Entscheidungen, in denen die personenrechtliche Frage als Vorfrage geprüft werden muß (z. B. die Frage, ob eine Ehe rechtsgültig besteht). Damit unterscheidet sich Artikel 30 Abs. 2 von Artikel 28 Abs. 1; diese Bestimmung über den sachlichen Anwendungsbereich erfaßt nur solche Entscheidungen, mit denen gerade über das personenrechtliche Verhältnis als Hauptsache erkannt worden ist.

Absatz 2 gilt für die Rechtsverhältnisse von Staatsangehörigen des Anerkennungsstaates und von solchen juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Vereinigungen, die nach dem Recht des Anerkennungsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in diesem Staat haben.

Die Anerkennung der Entscheidung soll jedoch auch im Anwendungsbereich des Absatzes 2 in möglichst wenig Fällen abgelehnt werden. Deshalb darf die Anerkennung dann nicht versagt werden, wenn die Gerichte des Anerkennungsstaates im Ergebnis ebenso entscheiden würden, wie das Gericht des Urteilsstaates entschieden hat. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Anerkennung der Entscheidung aus dem anderen Vertragsstaat abzulehnen, wenn die Gerichte des Anerkennungsstaates, hätten sie den Rechtsstreit auf Grund der statusrechtlichen Vorschriften, auf die ihr Kollisionsrecht verweist, nochmals zu entscheiden, inhaltlich die gleiche Entscheidung treffen müßten.

Zu Artikel 31

Dem Artikel 31 ist zu entnehmen, in welchen vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates anzuerkennen ist.

Das Gericht des Entscheidungsstaates hat im Erkenntnisverfahren den Katalog der internationalen Zuständigkeiten noch nicht zu beachten, wenn es seine Zuständigkeit für das Verfahren zu prüfen hat. Die sogenannten mittelbaren Zuständigkeiten des Artikels 31 haben, wie bereits oben ausgeführt, allein für die Anerkennung und Vollstreckung Bedeutung.

Der Katalog des Absatzes 1 ist als positive und abschließende Aufzählung der anzuerkennenden Zuständigkeiten in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ausgestaltet worden, wie dies bereits in zahlreichen Vollstreckungsverträgen ebenfalls geschehen ist.

Nummer 1 betrifft den Gerichtsstand des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts einer natürlichen Person sowie den Gerichtsstand des Sitzes oder der Hauptniederlassung einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung. Auf deutscher Seite ist der Gerichtsstand des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Beklagten in den §§ 13 und 16 ZPO sowie der Gerichtsstand des Sitzes einer juristischen Person oder einer Gesellschaft in § 17 ZPO vorgesehen. Die tunesische Zivilprozeßordnung legt die Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz des Beklagten in ihrem Artikel 30 und die Zuständigkeit des Gerichts am Sitz von Gesellschaften und Vereinigungen in ihrem Artikel 33 fest. Die Nummer 1 in dem Katalog ist ohne weiteres gerechtfertigt, weil sie der allgemein anerkannten Regel „actor sequitur forum rei" entspricht.

Die Gerichtsstände des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts stehen gleichberechtigt nebeneinander. Durch die Gleichstellung des faktischen Anknüpfungsmerkmals „gewöhnlicher Aufenthalt" mit dem Rechtsbegriff des Wohnsitzes wird die Handhabung des Vertrages erleichtert; während die Beurteilung der Frage, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, in gewissen Fällen Schwierigkeiten bereiten kann, wird der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts sich in aller Regel leicht feststellen lassen. Aus der Gleichwertigkeit der beiden in der Nummer 1 angeführten Gerichtsstände ergibt sich ferner, daß eine Entscheidung, die im Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthalts ergangen ist, auch dann anzuerkennen sein wird, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Anerkennungsstaat hatte. Die gleichen Grundsätze gelten für das Verhältnis des Rechtsbegriffs „Sitz" und des Begriffs „Hauptniederlassung", die für juristische Personen und Gesellschaften vorgesehen sind.

Die Begriffe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts, des Sitzes und der Hauptniederlassung sind in dem Vertrag inhaltlich nicht näher festgelegt. Eine zwischenstaatliche Vereinbarung über diese Frage hätte zur Folge gehabt, daß für den Vertrag z. B. ein besonderer Begriff des Wohnsitzes und des Aufenthalts geschaffen worden wäre, der von beiden nationalen Rechten hätte abweichen müssen. Eine solche Regelung ist wegen des mittelbaren Eingriffs in die nationalen Rechte kaum möglich. Hervorzuheben ist, daß ein sogenanntes Wahldomizil, das dem tunesischen Recht bekannt ist (Artikel 30 Abs. 1 C.p.c.) und das sich in seiner Bedeutung mit der Gerichtsstandsvereinbarung berührt, nicht als Wohnsitz im Sinne der Nummer 1 angesehen werden kann.

Der in Nummer 2 geregelte Gerichtsstand der geschäftlichen Niederlassung ist beiden Rechtsordnungen bekannt (vgl. § 21 ZPO; Artikel 33 C.p.c.). In der internationalen Vertragspraxis ist es auch üblich, daß die geschäftliche Niederlassung als Anknüpfung für eine besondere internationale Zuständigkeit gewählt wird. Der Gerichtsstand ist deshalb in den Vertrag aufgenommen worden. Zu beachten ist, daß

die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche sich gerade aus dem Betrieb der verklagten Niederlassung oder Zweigniederlassung ergeben müssen. Die Delegationen waren sich ferner darüber einig, daß selbständige Agenten (Handelsvertreter) nicht als Niederlassung oder Zweigniederlassung im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

Nummer 3 betrifft den Gerichtsstand für Arbeitssachen.

Nach dem ersten Halbsatz der Bestimmung sind grundsätzlich die Gerichte des Staates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Beschäftigungsort liegt. Dies entspricht den Grundsätzen des internationalen Arbeitsrechts.

In dem zweiten Halbsatz ist klargestellt, daß für die Arbeitsstreitigkeiten von Stammarbeitern, die ihr Arbeitgeber in den anderen Vertragsstaat entsendet (z. B. Monteure oder Reiseleiter), die Gerichte am Sitz des Arbeitgebers als zuständig angesehen werden sollen. In diesen Fällen bleibt für die natürliche Betrachtungsweise der Sitz des Unternehmens oder des Betriebes Beschäftigungsort, weil dort in der Regel auch das Arbeitsverhältnis abgeschlossen worden ist und von dort aus die Weisungen erteilt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die Zuständigkeit nach dem zweiten Halbsatz auch dann anzuerkennen, wenn der Arbeitnehmer nicht gerade von dem Staat aus, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, in den anderen Staat entsandt worden ist. Es soll z. B. auch der Fall erfaßt werden, in dem ein Stammarbeiter von einem dritten Staat aus zu einer Arbeitsleistung in den anderen Vertragsstaat „beordert" worden ist; dies soll durch das Wort „eingesetzt" zum Ausdruck gebracht werden. Für sogenannte Ortskräfte gilt dagegen die Vorschrift des zweiten Halbsatzes nicht.

In Nummer 4 ist für Unterhaltssachen der Gerichtsstand am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten vorgesehen, wie dies neuerer internationaler Praxis entspricht (vgl. Artikel 3 Nr. 2 des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstrekkung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern — Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1005). Dieser Gerichtsstand ist in der Bundesrepublik Deutschland in § 23 a ZPO vorgesehen, wenn der Beklagte im Inland keinen Gerichtsstand hat. Nach tunesischem Recht (Artikel 31 C.p.c.) kann eine im Ausland residierende Person allgemein im Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers in Anspruch genommen werden; mit der vorgesehenen Regelung wird also ein Teilbereich dieses Gerichtsstands anerkannt.

Die Nummer 5 bezieht sich auf den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (forum delicti commissi).

Dieser Gerichtsstand (vgl. § 32 ZPO; Artikel 2 Abs. 3 Nr. 4 C.p.c.) wird nur in beschränktem Umfang anerkannt. Die Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die unerlaubte Handlung begangen wurde, ist lediglich anzuerkennen, sofern sich der Täter bei Begehung der schädigenden Handlung im Entscheidungsstaat aufgehalten hat. Diese Bestimmung gilt auch für die Fälle der sogenannten Gefährdungshaftung. Damit ist das wichtige Gebiet der Haftung aus Verkehrsunfällen in den Anwendungsbereich des Vertrages einbezogen. Hervorzuheben ist, daß gerade die Person, die selbst die schadenstiftende Handlung begangen hat, im Urteilsstaat sich aufgehalten haben muß; die Zuständigkeit hängt dagegen nicht davon ab, daß auch die Person, die für das Verhalten des Schadenstifters einzustehen hat (z. B. der Halter eines Fahrzeugs; der Geschäftsherr), im Urteilsstaat anwesend war. Auch bei einer sogenannten Schwarzfahrt wird nicht vorausgesetzt, daß der Halter des Fahrzeugs selbst, der durch seine Nachlässigkeit die Benutzung des Fahrzeugs ermöglicht hat, sich im Unfallstaat aufhielt.

Der in Nummer 6 vorgesehene Gerichtsstand für dingliche Klagen, die Grundstücke betreffen, ist beiden Rechten bekannt (§ 24 ZPO; Artikel 2 Abs. 3 Nr. 3, Artikel 38 C.p.c.).

Der in Nummer 7 erwähnte Gerichtsstand der Erbschaft ist ebenfalls in beiden Rechtsordnungen enthalten (vgl. §§ 27, 28 ZPO; Artikel 2 Abs. 3 Nr. 5, Artikel 34 C.p.c.). Er wird ohne Rücksicht darauf anerkannt, wie sich der Nachlaß zusammensetzt und wo sich die einzelnen Nachlaßgegenstände befinden. Im Interesse der einheitlichen Behandlung des Nachlasses soll dies auch dann gelten, wenn die Entscheidung, die in dem Gerichtsstand der Erbschaft ergangen ist, ein zum Nachlaß gehörendes Grundstück betrifft, das im Anerkennungsstaat belegen ist.

Nummer 8 bezieht sich auf den Gerichtsstand der Widerklage, den ebenfalls beide Rechtsordnungen kennen (§ 33 ZPO; Artikel 36 Nr. 2 C.p.c.). Zwischen Klage und Widerklage muß ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

Nummer 9 will für den besonders gelagerten Fall Vorsorge treffen, daß eine Entscheidung, nachdem sie bereits im anderen Vertragsstaat vollstreckt worden ist, im Urteilsstaat nachträglich aufgehoben oder abgeändert wird. In einem solchen Fall wird der Schuldner im Vollstreckungsstaat nach dem dort geltenden Recht von dem Gläubiger Schadensersatz oder die Herausgabe des Erlangten beanspruchen können. Nummer 9 legt fest, daß dann der Staat, in dem die erste Entscheidung erlassen worden war und nachträglich wieder aufgehoben worden ist, die Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungsstaates für die Klage auf Schadensersatz oder auf Herausgabe des Erlangten anerkennen muß. Eine solche Schutzvorschrift zugunsten des Schuldners ist geboten, auch wenn derartige Fälle im Rahmen des vorliegenden Vertrages, nach dessen Artikel 27 Abs. 1, Artikel 34 grundsätzlich nur rechtskräftige Entscheidungen vollstreckt werden können, nicht häufig sein werden. Die Bestimmung der Nummer 9 kann aber doch Bedeutung erlangen, weil z. B. gewisse einstweilige Anordnungen zur Vollstreckung zugelassen werden können (Artikel 27 Abs. 4, Artikel 34) oder weil nach tunesischem Zivilprozeßrecht eine letztinstanzliche Entscheidung von dem Kassationshof aufgehoben werden kann (vgl. auch § 10 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes).

In den Katalog ist der vereinbarte Gerichtsstand nicht aufgenommen worden. Dieser Gerichtsstand, der an sich international allgemein üblich ist, konnte deshalb nicht vorgesehen werden, weil Artikel 3 der

tunesischen Zivilprozeßordnung eine Gerichtsstandsvereinbarung verbietet, durch welche die gesetzlich festgelegte internationale Zuständigkeit der tunesischen Gerichte abbedungen wird. Die tunesische Seite sah sich außerstande, von diesem zwingenden Grundsatz des tunesischen Verfahrensrechts abzuweichen.

Absatz 2 des Artikels 31 betrifft den Fall, daß nach dem Recht des Anerkennungsstaates für die Streitigkeit eine ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte begründet ist. Alsdann braucht die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates nicht anerkannt zu werden. Diese Regelung entspricht derjenigen in neueren Vollstreckungsabkommen.

Die Delegationen waren sich darüber einig, daß unter den ausschließlichen Gerichtsständen auch solche zu berücksichtigen sind, die erst nach dem Inkrafttreten des Vertrages innerstaatlich eingeführt werden.

Die Frage, ob eine ausschließliche internationale Zuständigkeit im Sinne des Absatzes 2 gegeben ist, wird nach dem internationalen Zivilprozeßrecht des Anerkennungsstaates zu beurteilen sein. Nicht jeder Gerichtsstand, der nach dem innerstaatlichen Recht eine örtliche ausschließliche Zuständigkeit darstellt, ist auch im internationalen Sinne ausschließlich. Es wird vielmehr darauf ankommen, ob der Anerkennungsstaat wegen der Natur der Streitigkeit die ausschließliche internationale Zuständigkeit für seine Gerichte in Anspruch nimmt (z. B. weil durch die Entscheidung in seinen Hoheitsbereich eingegriffen würde).

Als ausschließlich in diesem Sinne ist vor allem der Gerichtsstand der belegenen Sache bei dinglichen Klagen anzusehen, die Grundstücke betreffen (§ 24 ZPO; Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3, Artikel 38 C.p.c.).

Im Zusammenhang mit dem Vorbehalt zugunsten der ausschließlichen internationalen Zuständigkeit des Anerkennungsstaates mußte einer Besonderheit des tunesischen Rechts Rechnung getragen werden. Die Tunesische Republik nimmt für Rechtsstreitigkeiten, in denen tunesische öffentliche Unternehmen (offices) oder Gesellschaften, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen (societés nationales) oder an deren Kapital der tunesische Staat unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (societés d'économie mixte), Kläger oder Beklagte sind, eine ausschließliche Zuständigkeit für seine Gerichte in Anspruch (vgl. die tunesischen Gesetze Nr. 62—21 vom 24. Mai 1962 — J.O.T. 1962 S. 620 — und Nr. 65—3 vom 12. Februar 1965 — J.O.T. 1965 S. 158 —). Gerade diese Unternehmen spielen aber im tunesischen Wirtschaftsleben, insbesondere auch im Außenhandel, eine hervorragende Rolle. Sie werden in den weitaus meisten Fällen als Geschäftspartner deutscher Unternehmen auftreten. Es wäre deshalb mißlich, wenn die tunesischen Gerichte unter Berufung auf Artikel 31 Abs. 2 des Vertrages die Anerkennung deutscher Entscheidungen in allen Fällen verweigern könnten, in denen tunesische Unternehmen der genannten Art am Rechtsstreit beteiligt waren. Da das deutsche Recht eine entsprechende ausschließliche Zuständigkeit nicht kennt, wäre die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen praktisch für den größten Teil des Rechtsverkehrs mit der Tunesischen Republik ausgeschlossen; damit wäre das Gleichgewicht bei der vertraglichen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nicht gewahrt.

Diese Schwierigkeiten, zu denen die an sich notwendige Bestimmung in Artikel 31 Abs. 2 führen könnte, werden durch eine Zusatzvereinbarung im Protokoll vermieden. In Nummer 4 des Zusatzprotokolls ist festgelegt, daß es nicht als ausschließliche Zuständigkeit im Sinne des Artikels 31 Abs. 2 anzusehen ist, wenn das Recht eines Vertragsstaates für Verfahren von bestimmten Unternehmen seine Gerichte für ausschließlich zuständig erklärt. Somit kann die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in der Tunesischen Republik nicht allein daran scheitern, daß die Entscheidungen gegen tunesische Unternehmen ergangen sind, die im Eigentum des tunesischen Staates stehen oder an deren Kapital die öffentliche Hand beteiligt ist.

Zu Artikel 32

Für die Entscheidungen in Ehesachen, die nach Artikel 28 Abs. 1 in den Anwendungsbereich des Vertrages fallen, ist in Artikel 32 eine besondere Bestimmung über die internationale Zuständigkeit vorgesehen. Auch hier handelt es sich nur um eine sogenannte Beurteilungsregel (Vorschrift für die mittelbare Zuständigkeit). Die Bestimmung knüpft in erster Linie an die Staatsangehörigkeit der Ehegatten, in zweiter Linie an den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten oder des Beklagten zur Zeit der Einleitung des Verfahrens an. Die Regelung entspricht im wesentlichen der Praxis, die schon im bisherigen vertraglosen Rechtsverkehr mit der Tunesischen Republik bei der Anerkennung tunesischer Entscheidungen in Ehesachen geübt wurde (vgl. §§ 606 a und 606 b ZPO).

Zu Artikel 33

Aus Artikel 33 ergibt sich, welche Prüfung den Gerichten oder Behörden des einen Vertragsstaates, denen Entscheidungen der Gerichte des anderen Staates zur Anerkennung vorliegen, gestattet ist. Diese Befugnis ist auf die Feststellung beschränkt, ob einer der in Artikel 29 und in Artikel 30 Abs. 2 genannten Versagungsgründe gegeben ist.

In Artikel 33 ist zugleich die Grundregel eines jeden Vollstreckungsvertrages festgelegt, die für seinen praktischen Nutzen ausschlaggebend ist: das Verbot der sachlichen Nachprüfung der Entscheidung.

Im einzelnen ist zu Artikel 33 zu bemerken:

Neben der Frage, ob die Entscheidung überhaupt in den Anwendungsbereich des Dritten Titels des Vertrages fällt, darf nur geprüft werden, ob die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates anzuerkennen ist (Artikel 29 Abs. 1 Nr. 1), ob die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaates widersprechen würde (Artikel 29 Abs. 1 Nr. 2), ob die Entscheidung auf betrügerischen Machenschaften beruht (Artikel 29 Abs. 1 Nr. 3) und ob der Anerkennung die Rechtshängigkeit eines inländischen Verfahrens (Artikel 29 Abs. 1 Nr. 4) oder die Rechtskraft einer inländischen Ent-

scheidung (Artikel 29 Abs. 1 Nr. 5) entgegensteht. Ferner muß bei Urteilen, die ohne Beteiligung des Beklagten am Verfahren ergangen sind, die Ladung des Beklagten ordnungsmäßig gewesen sein (Artikel 29 Abs. 2 Satz 1); der in Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene besondere Versagungsgrund ist nur auf Einwendung des Beklagten zu berücksichtigen. Von Amts wegen ist dagegen auch die richtige Anwendung bestimmter Kollisionsnormen (Artikel 30 Abs. 2) zu untersuchen.

Kapitel II

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

Das Kapitel II des Dritten Titels regelt im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung, die in dem einen Vertragsstaat erlassen worden ist, in dem anderen Vertragsstaat zur Zwangsvollstrekkung zugelassen werden kann. Auf Grund der Vorschriften dieses Kapitels wird es möglich, die Entscheidungen der Gerichte des einen Staates in dem anderen ebenso zu vollstrecken wie im Inland. Hierin liegt die Hauptbedeutung des Dritten Titels.

Zu Artikel 34

Artikel 34 legt die Voraussetzungen fest, unter denen gerichtliche Entscheidungen für vollstreckbar erklärt werden.

Hervorzuheben ist hier zunächst, daß die Entscheidungen im Urteilsstaat vollstreckbar sein müssen. Diese Bedingung entspricht dem Grundsatz des internationalen Rechts, daß ein Hoheitsakt in einem anderen Staat nicht mehr Geltung beanspruchen kann, als ihm in seinem Ursprungsstaat zukommt.

Zweite Voraussetzung der Vollstreckbarerklärung ist die Anerkennungsfähigkeit der gerichtlichen Entscheidung. Diese richtet sich nach dem Kapitel I des Dritten Titels.

Zu Artikel 35

Nach den Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts ist für das Verfahren, in dem eine ausländische Entscheidung im Inland für vollstreckbar erklärt wird, das Recht des Vollstreckungsstaates maßgebend. Dieser Grundsatz soll nach Artikel 35 auch im Rechtsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik gelten. Jedoch sind in den Artikeln 36 ff. einige Regeln für das Verfahren einheitlich festgelegt.

Auch die Wirkungen der Vollstreckbarerklärung und die Zwangsvollstreckung selbst sollen sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richten. Nach den Gesetzen dieses Staates ist deshalb auch z. B. die Zulässigkeit der einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen zu beurteilen oder die Höhe der Beträge, die bei der Pfändung von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit dem Schuldner belassen werden müssen, zu bestimmen.

Die Vollstreckbarerklärung soll in dem deutschen Ausführungsgesetz zu dem Vertrag näher geregelt werden.

Zu Artikel 36

Die ausländische Entscheidung wird auf Antrag für vollstreckbar erklärt. Den Antrag kann jeder stellen, der aus der Entscheidung im Urteilsstaat Rechte herleiten kann. Damit ist klargestellt, daß antragsberechtigt nicht nur die Partei ist, die in der Entscheidung selbst angeführt wird, sondern auch ihr Rechtsnachfolger, der nach dem Recht des Entscheidungsstaates die Vollstreckung aus dem Titel betreiben darf (vgl. auch § 6 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes).

Zu Artikel 37

Beide Delegationen hielten es für zweckmäßig, nach dem Vorbild neuerer Vollstreckungsverträge in dem Vertrag festzulegen, an welche Stelle der Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu richten ist. Damit soll dem Gläubiger die Einleitung des Verfahrens in dem anderen Vertragsstaat erleichtert werden. Die Vorschrift hat jedoch nicht lediglich die Bedeutung, über die Bezeichnung der Stellen zu unterrichten, denen der Gläubiger seinen Antrag übermitteln kann. Sie legt zugleich die Zuständigkeit für das Verfahren fest.

Nach Absatz 1 ist der Antrag in der Bundesrepublik Deutschland an das Landgericht (Nummer 1) und in der Tunesischen Republik an das Gericht erster Instanz (Nummer 2) zu richten.

Mit dieser Regelung ist jedoch die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung nicht für immer bindend festgelegt. Aus Nummer 3 des Zusatzprotokolls ergibt sich, daß jeder Vertragsstaat später die Zuständigkeit einseitig ändern kann, wenn dies im Zusammenhang mit gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation oder des Verfahrensrechts erforderlich werden sollte. Dem anderen Vertragsstaat ist die neue Zuständigkeit anzuzeigen, damit die Publizität gewahrt bleibt.

Dem Absatz 2 ist zu entnehmen, welche Gerichte in den beiden Staaten für die Vollstreckbarerklärung örtlich zuständig sind.

Zu Artikel 38

Artikel 38 führt die Unterlagen auf, die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung beizufügen sind. Hierbei handelt es sich um förmliche Erfordernisse des Antrages.

Nach Nummer 1 des Absatzes 1 hat der Gläubiger seinem Antrag eine Ausfertigung der Entscheidung beizufügen, die auch die Gründe enthalten muß. Ferner muß die Ausfertigung in einer solchen Form erteilt sein, daß die Erfordernisse für ihre Echtheit, die das Recht des Urteilstaates aufstellt, erfüllt sind. Nummer 1 schließt es also aus, daß z. B. Versäumnis- oder Anerkenntnisurteile ohne Begründung vorgelegt werden können (vgl. § 313 Abs. 3 und § 317 Abs. 4 ZPO). Diese Regelung ist notwendig, weil nur bei einer mit Gründen versehenen Entscheidung das Gericht des Vollstreckungsstaates die Möglichkeit hat nachzuprüfen, ob der Zwangsvollstreckung Versagungsgründe entgegenstehen. In den §§ 12 bis 14 des deutschen Ausführungsgesetzes soll Vorsorge getroffen werden, daß Versäumnis-

oder Anerkenntnisurteile sowie einstweilige Anordnungen oder einweilige Verfügungen deutscher Gerichte mit einer Begründung versehen werden, wenn sie in der Tunesischen Republik vollstreckt werden sollen.

Der Nachweis, daß die Entscheidung vollstreckbar ist (Nummer 2), wird nach deutschem wie nach tunesischem Recht durch eine Vollstreckungsklausel geführt (vgl. § 725 ZPO; Artikel 253 C.p.c.). Diese Vollstreckungsklausel reicht auch für den Anwendungsbereich des Vertrages aus. — In § 15 des deutschen Ausführungsgesetzes ist vorgesehen, daß Vollstreckungsbefehle und einstweilige Verfügungen abweichend von § 796 Abs. 1, §§ 936, 929 Abs. 1 ZPO mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden können.

Der Nachweis der Rechtskraft (Nummer 3) wird nach deutschem Recht durch das Rechtskraftzeugnis gemäß § 706 ZPO geführt; in der Tunesischen Republik wird eine ähnliche Bescheinigung vom Gericht erteilt.

Nach Nummer 4 des Artikels 38 Abs. 1 muß der Gläubiger seinem Antrag ferner die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde beifügen, aus der sich ergibt, daß der Beklagte ordnungsmäßig geladen worden ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das zu vollstreckende Urteil in einem Verfahren ergangen ist, auf das sich der Beklagte nicht eingelassen hat. Die Vorlage dieser Urkunden soll dem Richter des Vollstreckungsstaates die Prüfung ermöglichen, ob ein Versagungsgrund nach Artikel 29 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

Den Urkunden, die nach den Nummern 1 bis 4 beizubringen sind, müssen Übersetzungen in die Sprache des Vollstreckungsstaates beigefügt werden (Nummer 5). Nach Nummer 1 des Zusatzprotokolls reichen auch hier Übersetzungen in die französische Sprache aus, wie dies für Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen vorgesehen ist.

Die in Absatz 1 genannten Urkunden bedürfen keiner Legalisation oder ähnlichen Beglaubigung (z. B. Apostille nach Artikel 3 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation — Bundesgesetzbl. 1965 II S. 875). Diese Befreiung ergibt sich schon aus dem abschließenden Charakter der Aufzählung in Absatz 1, ist jedoch zur Klarstellung nochmals im Absatz 2 des Artikels 38 hervorgehoben worden.

Zu Artikel 39

Im Verfahren der Vollstreckbarerklärung hat das Gericht nach Absatz 1 eine zweifache Prüfung vorzunehmen.

Nach Nummer 1 des Absatzes 1 muß es zunächst feststellen, ob der Gläubiger die in Artikel 38 vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Zulassungsantrages erfüllt hat. Sind die nach Artikel 38 erforderlichen Urkunden nicht vollständig beigebracht, so wird das Gericht den Gläubiger regelmäßig durch eine Zwischenverfügung auf diesen Mangel hinweisen und ihn auffordern, die Unterlagen seines Antrages zu ergänzen. Kommt der Gläubiger dieser Auflage nicht nach, so wird das Gericht den Antrag, sofern es ihn nicht bereits wegen Fehlens der materiellen Voraussetzungen (Rechtskraft, Vollstreckbarkeit) abweisen muß, als derzeit unzulässig zurückweisen.

Nach Nummer 2 des Absatzes 1 hat das Gericht weiter zu prüfen, ob ein Versagungsgrund der Vollstreckbarerklärung entgegensteht. Dabei handelt es sich um dieselbe Prüfung, die bei der Anerkennung einer Entscheidung vorgesehen ist. Auf die Bemerkungen zu Artikel 33 darf insoweit verwiesen werden.

Hervorgehoben sei, daß Absatz 1 erschöpfend aufzählt, welche Voraussetzungen und Versagungsgründe das Gericht des Vollstreckungsstaates prüfen darf, wenn die Vollstreckbarerklärung einer unter den Vertrag fallenden Entscheidung beantragt wird.

Absatz 2 des Artikels 39 wiederholt den besonders wichtigen Grundsatz des Artikels 33, daß eine sachliche Nachprüfung des Urteils nicht erlaubt ist.

In Absatz 3 des Artikels 39 sind ebenso wie in Artikel 29 Abs. 3 die Versagungsgründe für Entscheidungen eingeschränkt, durch die einem abgewiesenen Kläger (Artikel 3 des Vertrages) die Kosten des Prozesses auferlegt worden sind. Bei diesen Entscheidungen ist nur die Prüfung zulässig, ob die Vollstreckbarerklärung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde. Damit ist auch in diesem Punkt die Übereinstimmung der Kapitel I und II des Dritten Titels hergestellt.

Zu Artikel 40

Artikel 40 stellt klar, daß die Entscheidung auch nur zu einem Teil für vollstreckbar erklärt werden kann.

Die Regelung dieses sogenannten Teilexequaturs geht von dem Grundsatz aus, daß das Verfahren nicht zu einer sachlichen Nachprüfung der Entscheidung führen darf.

Nummer 1 regelt den Fall, daß der Gläubiger einen Antrag stellt, der sich nur auf einen Teil der Entscheidung bezieht. Ist die Entscheidung über mehrere Ansprüche ergangen, so kann der Gläubiger beantragen, die Entscheidung nur hinsichtlich eines oder einiger Ansprüche für vollstreckbar zu erklären. Der Gläubiger kann seinen Antrag aber auch auf den Teil eines einheitlichen Anspruchs beschränken, z. B. auf die Hälfte eines Kaufpreisanspruchs (etwa weil der Schuldner einen Teil der Urteilssumme bezahlt hat). Da das Verfahren, in dem die Vollstreckbarerklärung beantragt wird, der Parteiherrschaft untersteht, erscheint es gerechtfertigt, dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, seinen Antrag in der dargelegten Weise zu beschränken. Hierfür spricht auch die Erwägung, daß dadurch Kosten gespart werden.

Nummer 2 behandelt den Fall, daß entgegen dem Antrag des Gläubigers eine Entscheidung, die eine Verurteilung wegen mehrerer selbständiger Ansprüche enthält und nur wegen eines oder einiger dieser Ansprüche für vollstreckbar erklärt werden kann; dieser Fall kann gegeben sein, wenn die für die ganze Entscheidung beantragte Vollstreckbarerklärung deshalb nicht gewährt werden kann, weil Versagungsgründe nach Artikel 29 oder Artikel 30 Abs. 2

vorliegen, die sich aber nur auf einen oder einige der Ansprüche beziehen, oder weil der eine oder andere Anspruch nicht in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt. Hier kann das Gericht, bei dem die Vollstreckbarerklärung beantragt wird, von Amts wegen die Entscheidung „aufteilen", jedoch nur insoweit, als dadurch die Einheit eines Anspruchs nicht berührt wird. Darin liegt der Unterschied zu den Fällen der Nummer 1, in denen der Gläubiger auch beantragen kann, die Entscheidung nur für den Teil eines einzigen Anspruchs für vollstreckbar zu erklären. Durch die in Nummer 2 vorgesehene Beschränkung wird vermieden, daß das Gericht die materielle Begründetheit des einzelnen Anspruchs untersucht und damit die Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung unterzieht.

Zu Artikel 41

Die Vorschrift kann vor allem Bedeutung für Fälle haben, in denen eine Entscheidung Eintragungen in öffentlichen Registern erforderlich macht. Da die Entscheidungen des anderen Vertragsstaates nach der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung wie inländische Entscheidungen behandelt werden sollen, ist vorgesehen, daß sie diesen inländischen Entscheidungen völlig gleichgestellt werden. Das Gericht des Vollstreckungsstaates kann deshalb neben der Vollstreckbarerklärung selbst gegebenenfalls besondere Maßnahmen anordnen, die der ausländischen Entscheidung die Wirkungen verleihen, die eine entsprechende Entscheidung eines Gerichts des Vollstreckungsstaates nach dessen Recht haben würde.

Kapitel III

Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche und öffentlicher Urkunden

Das Kapitel III des Dritten Titels behandelt die Vollstreckung aus Schuldtiteln, die neben gerichtlichen Entscheidungen im internationalen Verkehr Bedeutung haben.

Zu Artikel 42

Die Bestimmung stellt die gerichtlichen Vergleiche den gerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich gleich. Die gerichtlichen Vergleiche sind zwar nur dem deutschen Recht bekannt (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO); nach tunesischem Recht ergeht in derartigen Fällen ein jugement par accord, das den Inhalt eines Vergleichs zwischen den Parteien feststellt. Durch die Einbeziehung der deutschen Prozeßvergleiche ist auch insoweit die Gegenseitigkeit hergestellt, da die in entsprechenden Fällen ergehenden tunesischen Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Artikel 34 ff. für vollstreckbar erklärt werden können.

Artikel 42 erfaßt nur Vergleiche auf den Gebieten des Zivil- und Handelsrechts, die unter den Vertrag fallen. Die Vergleiche müssen vor einem Gericht abgeschlossen sein; auf Vergleiche, die vor Verwaltungsbehörden (z. B. Gütestellen) zustande kommen, ist der Vertrag nicht anzuwenden.

Nach Absatz 2 des Artikels 42 gelten für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung und für das weitere Verfahren die Artikel 35 bis 41 entsprechend. Von den formellen Voraussetzungen des Artikels 38 (Artikel 42 Abs. 2 Nr. 1) kommen naturgemäß nur die Nummern 1, 2 und 5 in Betracht. Der Nachweis der Vollstreckbarkeit (Artikel 38 Abs. 1 Nr. 2) wird wie bei gerichtlichen Entscheidungen durch die Vollstreckungsklausel (§§ 725, 795 ZPO) geführt.

Das Gericht, das über die Vollstreckbarerklärung entscheidet, darf im übrigen nur prüfen, ob die Parteien nach dem Recht des Vollstreckungsstaates über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abschließen konnten (Artikel 42 Abs. 2 Nr. 2). Dies wird sich danach beurteilen, ob die Parteien über den Streitgegenstand verfügen konnten. Das Gericht hat sodann weiter zu untersuchen, ob die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich nicht der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates widerspricht. Beide Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung sind von Amts wegen zu prüfen.

Zu Artikel 43

Obwohl das tunesische Recht öffentliche Urkunden als Vollstreckungstitel nicht kennt, hat sich in den Verhandlungen erreichen lassen, daß deutsche öffentliche Urkunden in der Tunesischen Republik für vollstreckbar erklärt werden können. Für die Vollstreckbarerklärung kommen vor allem die in § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erwähnten vollstreckbaren Urkunden, die vor einem Gericht oder Notar errichtet worden sind, in Betracht. Aber auch die von den Jugendämtern aufgenommenen Verpflichtungserklärungen können als Vollstreckungstitel in der Tunesischen Republik dienen, sofern ihre Vollstreckbarerklärung nicht der öffentlichen Ordnung widerspricht.

Ebenso wie bei gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen setzt auch die Vollstreckbarerklärung einer öffentlichen Urkunde zunächst voraus, daß sie im Errichtungsstaat vollstreckbar ist (Absatz 1).

Nach Absatz 2 hat das Gericht im Exequaturverfahren wie bei der Vollstreckbarerklärung von Vergleichen zu prüfen, ob die Ausfertigung der öffentlichen Urkunde den formellen Erfordernissen entspricht, von denen ihre Beweiskraft nach dem Recht des Errichtungsstaates abhängt. Wenngleich dies im Wortlaut des Absatzes 2 nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, ist die Urkunde mit der Vollstreckungsklausel zu versehen und ihr eine Übersetzung beizufügen.

Die Vollstreckbarerklärung wird abgelehnt, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vollstreckungsstaates zuwiderlaufen würde (Absatz 2 letzter Halbsatz).

Kapitel IV

Sonstige Bestimmungen

In dem Kapitel IV sind einige besondere Bestimmungen zusammengefaßt.

Zu Artikel 44

Artikel 44 behandelt die Rechtshängigkeit. Sinn dieser Bestimmung ist es zu verhindern, daß in beiden Staaten nebeneinander Prozesse in derselben Sache

und zwischen denselben Parteien geführt werden, in denen einander widersprechende Entscheidungen ergehen könnten; eine solche Vorsorge ist geboten, zumal der Vertrag keine gemeinsamen Zuständigkeitsregeln aufstellt, die bereits im Erkenntnisverfahren befolgt werden müßten.

Die in Absatz 1 getroffene Regelung löst die Konkurrenz zwischen dem bereits anhängigen Verfahren und dem später eingeleiteten zweiten Verfahren zugunsten des ersten Verfahrens, wie dies den Grundsätzen des internationalen Prozeßrechts entspricht.

Die Regelung greift nur Platz, wenn die zu erwartende Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichts in dem anderen Staat anzuerkennen wäre. Diese Prüfung hat der Richter, der mit dem zweiten Verfahren befaßt wird, durchzuführen.

Nach Artikel 44 ist die Rechtshängigkeit in dem anderen Staat nur auf Antrag einer Prozeßpartei zu berücksichtigen.

Die Rechtshängigkeit schließt es nicht aus, daß ein anderes als das mit der Hauptsache befaßte Gericht einstweilige Maßnahmen anordnet. Absatz 2 stellt diese Rechtslage klar.

Zu Artikel 45

Der Dritte Titel des Vertrages läßt besondere Abkommen zwischen den Vertragsstaaten unberührt, die für ihre Sachgebiete die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen selbständig regeln.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tunesische Republik gehören zwar zur Zeit solchen Übereinkommen nicht an. Die Bestimmung kann jedoch für die Zukunft Bedeutung gewinnen.

Zu Artikel 46

Die Vorschriften des Dritten Titels des Vertrages haben keine rückwirkende Kraft. Dieser Grundsatz entspricht den Regeln des internationalen Prozeßrechts. Er geht auf den Gedanken zurück, daß nicht nachträglich in Rechtspositionen eingegriffen werden darf, die auf der Rechtslage vor Inkrafttreten des Vertrages beruhen.

VIERTER TITEL

Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche in Handelssachen

Der Vierte Titel über die Anerkennung von Schiedsvereinbarungen und über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in Handelssachen ist auf deutschen Wunsch in den Vertrag aufgenommen worden.

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Fragen geregelt, die sich auf dem Gebiet der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit ergeben. Damit wird den am deutsch-tunesischen Handelsverkehr beteiligten Wirtschaftskreisen die Schiedsgerichtsbarkeit als wichtiges Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung gestellt. Diese Verstärkung der Rechtssicherheit wird sich auf die Entwicklung des Handels zwischen beiden Ländern günstig auswirken.

Für das Verhältnis des Vierten Titels zu dem (UN-) Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 121), dem beide Staaten angehören, sind Artikel VII des Übereinkommens und die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts maßgebend. Danach werden die Bestimmungen dieses zweiseitigen Vertrages dem früher abgeschlossenen mehrseitigen Übereinkommen vorgehen, es jedoch nicht außer Kraft setzen. Somit kann eine Partei, die eine Schiedsvereinbarung geltend machen oder die Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruchs beantragen will, sich gegebenenfalls auch auf das (UN-)Übereinkommen berufen, wenn ihr Begehren keine Stütze in diesem Vertrag findet.

Kapitel I

Anerkennung von Schiedsvereinbarungen

Im Kapitel I wird die Anerkennung von Schiedsvereinbarungen behandelt, die Grundlage jedes schiedsrichterlichen Verfahrens und jedes Schiedsspruchs sind.

Zu Artikel 47

Die Bestimmung geht auf Artikel II Abs. 1 und 2 des (UN-)Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und auf Artikel I Abs. 1 Buchst. a des (Genfer) Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 425) zurück.

Sie legt die völkerrechtliche Verpflichtung beider Vertragsstaaten fest, Schiedsvereinbarungen in privatrechtlichen Streitigkeiten anzuerkennen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Damit wird eine sichere Grundlage für Schiedssprüche geschaffen, die nach dem Kapitel II des Vierten Titels anzuerkennen und zu vollstrecken sind.

Artikel 47 gilt nur für Schiedsvereinbarungen, die für den Rechtsverkehr zwischen beiden Staaten von Bedeutung sind. Die Vorschrift ist deshalb auf Schiedsverträge, die keinerlei Beziehungen zum Gebiet des anderen Vertragsstaates aufweisen, insbesondere auf Schiedsverträge mit inländischem Charakter, nicht anzuwenden.

Nach Absatz 1 kann sich die Schiedsvereinbarung auf bereits bestehende Streitigkeiten (Schiedsabrede) oder auf künftige Streitigkeiten (Schiedsklausel) beziehen. Die Streitigkeiten müssen sich aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, ergeben. Die Regelung entspricht § 1026 ZPO und Artikel 258 C.p.c. und ist in internationalen Verträgen auf diesem Gebiet üblich.

Artikel 47 legt fest, daß eine Schiedsvereinbarung der Schriftform bedarf, um auf Grund des Vertrages anerkannt zu werden (Absatz 1). Absatz 2 erläutert

das Erfordernis der Schriftlichkeit dahin, daß die Urkunde, die über die Schiedsvereinbarung (Schiedsabrede oder Schiedsklausel) errichtet wird, von den Parteien unterzeichnet werden muß. Es genügt auch, daß die Vereinbarung in Briefen, Telegrammen oder Fernschreiben enthalten ist, welche die Parteien gewechselt haben. Nach der ersten Alternative muß die Urkunde, in der die Schiedsvereinbarung niedergelegt ist, von beiden Parteien eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet sein; es wird also wie in § 1027 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO die Schriftform des § 126 BGB gefordert (ebenso auch Artikel 261 C.p.c.). Die zweite Alternative bringt demgegenüber eine wesentliche Erleichterung. Die in ihr zugelassene Form eines Wechsels von Briefen, Telegrammen oder Fernschreiben lockert, ähnlich wie § 127 BGB, die strenge Schriftlichkeit. Diese Form ist nach tunesischem Recht grundsätzlich nicht zulässig; jedoch hat ihr die tunesische Delegation zur Erleichterung für den Handelsverkehr zwischen beiden Ländern zugestimmt.

Die letzte Alternative des Absatzes 2, die Festlegung der Schiedsvereinbarung in einer Niederschrift des Schiedsgerichts, geht auf Artikel 261 C.p.c. zurück. Sie wird in der Regel nur bei bereits entstandenen Streitigkeiten in Betracht kommen, wenn beide Parteien noch an der Entscheidung durch Schiedsrichter interessiert sind. Gleichwohl erscheint die zusätzliche Möglichkeit, die Form des Artikels 47 Abs. 1 zu wahren, nützlich, weil auf diese Weise Streitigkeiten über die Form vermieden werden, insbesondere wenn später die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs betrieben wird.

In Absatz 3 des Artikels 47 sind drei weitere sachliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Schiedsvereinbarung aufgeführt.

Nach Nummer 1 muß das Rechtsverhältnis, das auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit geregelt werden soll, nach dem innerstaatlichen Recht des Anerkennungsstaates als Handelssache anzusehen sein. Diese Beschränkung dürfte nicht zu Schwierigkeiten führen, da der Vierte Titel des Vertrages in erster Linie für den Handelsverkehr von Bedeutung ist.

In Nummer 2 ist als Anknüpfungspunkt für den internationalen Charakter der Schiedsvereinbarung der Wohnsitz oder Sitz der Parteien in verschiedenen Vertragsstaaten vorgesehen. Dem Wohnsitz ist der gewöhnliche Aufenthalt, dem Sitz die Hauptniederlassung gleichgestellt worden, wie dies in Artikel 31 Abs. 1 Nr. 1 des Vertrages bei der Festlegung der internationalen Zuständigkeit der staatlichen Gerichte ebenfalls geschehen ist. — Die Staatsangehörigkeit der Parteien spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Nach Nummer 3 des Artikels 47 Abs. 3 setzt die Anerkennung weiter voraus, daß der Gegenstand des Streites nach dem Recht des Anerkennungsstaates auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann. Die Frage, ob der Gegenstand des Streites in diesem Sinne „schiedsfähig" ist, hat nach Artikel 52 Abs. 1 Nr. 2 auch für die Anerkennung eines Schiedsspruchs Bedeutung. Nach deutschem Recht (§ 1025 Abs. 1 ZPO) kann eine Rechtsstreitigkeit durch Schiedsrichter entschieden werden, wenn die Parteien über den Gegenstand des Streites einen Vergleich schließen können. Dem tunesischen Recht ist dieses Abgrenzungsmerkmal ebenfalls bekannt (Artikel 260 Nr. 4 C.p.c.); daneben sind in Artikel 260 C.p.c. einige Rechtsgebiete besonders aufgezählt, auf denen der Abschluß von Schiedsvereinbarungen nicht zulässig ist (z. B. Streitigkeiten über die Staatsangehörigkeit und über den Personenstand sowie Verfahren, durch die öffentliche Interessen berührt werden und bei denen deshalb eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft vorgeschrieben ist).

Hervorzuheben ist, daß nach Nummer 5 des Zusatzprotokolls — ähnlich wie zu Artikel 31 Abs. 2 — die tunesischen Unternehmen, an denen der Staat beteiligt ist, im Rahmen des Artikels 47 Abs. 3 Nr. 3 den privaten Unternehmen gleichgestellt werden. Diese zusätzliche Vereinbarung ist für die deutsche Seite von großer praktischer Bedeutung, weil nach den tunesischen Sondervorschriften, die in den Erläuterungen zu Artikel 31 Abs. 2 angeführt sind, diesen Unternehmen der Abschluß von Schiedsvereinbarungen in internationalen Streitigkeiten grundsätzlich nicht gestattet ist.

Zu Artikel 48

Artikel 48 verbietet die Ausländerdiskriminierung bei der Wahl der Schiedsrichter. Wie Artikel III des (Genfer) Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, dem die Vorschrift nachgebildet ist, hindert Artikel 48 die Parteien nicht daran, in ihrer Schiedsvereinbarung festzulegen, daß bestimmte Personengruppen, also auch Ausländer, von dem Schiedsrichteramt ausgeschlossen sein sollen. Diese Befugnis ist eine Folge des Grundsatzes der Parteiautonomie.

Zu Artikel 49

Artikel 49 hebt hervor, welche Fragen die Parteien in der Schiedsvereinbarung regeln können. Hier sind die Folgerungen aus dem international anerkannten Grundsatz gezogen worden, daß die Parteien grundsätzlich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und die Gestaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens frei bestimmen können.

Artikel 49 gilt sowohl für Schiedsabreden als auch für Schiedsklauseln.

Aus dem Zusammenhang der Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 ergibt sich, daß die Parteien die Entscheidung der Streitigkeit sowohl einem institutionellen Schiedsgericht (Nummer 1) als auch einem ad hoc-Schiedsgericht (Gelegenheitsschiedsgericht — Nummer 2) unterwerfen können.

Bei der Ausgestaltung des Absatzes 1 mußte auf Artikel 262 der tunesischen Zivilprozeßordnung Rücksicht genommen werden. Diese Vorschrift schreibt zum Schutz der Beteiligten zwingend vor, daß von vornherein beim Abschluß des Schiedsvertrages Gewißheit über die „Individualität" der Schiedsrichter bestehen muß. Deshalb sind in dem Schiedsvertrag „die Namen der Schiedsrichter ausdrücklich anzuführen oder doch die Schiedsrichter in so bestimmter Weise zu kennzeichnen, daß über ihre ‚Individualität' kein Zweifel besteht". Dabei ge-

nügt es nicht, wenn z. B. auf die Schiedsgerichtsordnung eines ständigen internationalen Schiedsgerichts Bezug genommen wird. Wohl aber ist es als ausreichend anzusehen, wenn die Schiedsrichter einer bereits festgelegten Liste einer internationalen Organisation entnommen werden sollen. Hierauf beruht Nummer 1.

Nummer 2 betrifft die Bildung eines ad hoc-Schiedsgerichts. Hier können die Parteien vereinbaren, daß jede einen Schiedsrichter zu ernennen hat und daß die beiden Schiedsrichter einen dritten Schiedsrichter bestellen sollen. Der dritte Schiedsrichter, der in der Regel den Vorsitz führen wird, muß entweder in dem Schiedsvertrag bereits namentlich bezeichnet oder auf Grund bestimmter persönlicher Merkmale, die in der Schiedsabrede genau anzugeben sind, bestimmbar sein.

Nach Absatz 2 Nr. 1 haben die Parteien das Recht, den Ort, an dem das Schiedsverfahren durchgeführt werden soll, frei zu bestimmen. Für die deutsche Seite ist es deshalb von besonderem Interesse, daß diese Befugnis der Parteien vertraglich festgelegt ist, weil nach Artikel 277 C.p.c. Schiedssprüche in der Tunesischen Republik ergangen sein müssen, wenn nicht ihre Anerkennung und Vollstreckung sich nach den Regeln über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen ausländischer staatlicher Gerichte richten soll.

Nach Nummer 2 können die Parteien auch bestimmen, welches Verfahren die Schiedsrichter einzuhalten haben. Sie können insbesondere auf ein bestimmtes nationales Verfahrensrecht oder auf die Schiedsgerichtsordnung eines institutionellen Schiedsgerichts verweisen.

Im Gegensatz zu Nummer 2 betrifft Nummer 3 des Absatzes 2 das materielle Recht, das die Schiedsrichter bei der Entscheidung des Streitfalles anwenden sollen. Auch hier ist dem Parteiwillen der Vorrang eingeräumt. Die Parteien können das anzuwendende sachliche Recht bestimmen. Von der Beachtung zwingender gesetzlicher Vorschriften können die Schiedsrichter allerdings nicht entbunden werden.

Zu Artikel 50

In Artikel 50 ist bestimmt, wie das staatliche Gericht eines Vertragsstaates in einer bei ihm anhängigen Sache zu verfahren hat, wenn eine der Parteien einwendet, daß zwischen ihnen über den Gegenstand des Rechtsstreites eine Schiedsvereinbarung bestehe. In einem solchen Fall hat sich das staatliche Gericht einer Entscheidung in der Sache zu enthalten und die Parteien auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen. In welcher Form diese Verweisung auszusprechen ist, richtet sich nach der lex fori des angerufenen Gerichts. Nach deutschem Recht (§ 274 Abs. 2 Nr. 3 ZPO) würde die Klage durch Prozeßurteil als unzulässig abgewiesen werden.

Eine solche Entscheidung setzt voraus, daß die Schiedsvereinbarung nach dem Vertrag anzuerkennen und daß sie gültig ist. Die Frage, ob die Schiedsvereinbarung rechtswirksam ist, wird das angerufene Gericht nach dem Recht beurteilen, daß nach seinem internationalen Privatrecht auf den Vertrag anzuwenden ist.

Stellt das staatliche Gericht fest, daß die Schiedsvereinbarung unwirksam ist, so ist es durch Artikel 50 nicht gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden.

Kapitel II

Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

Kapitel II des Vierten Titels stellt die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten sicher. Eine befriedigende Regelung dieser Fragen ist die Voraussetzung dafür, daß die Schiedsgerichtsbarkeit ein wirksames Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten sein kann.

Zu Artikel 51

Dieser Artikel legt die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten fest, Schiedssprüche, die auf einer Schiedsvereinbarung im Sinne des Artikels 47 beruhen, anzuerkennen und zu vollstrecken.

Im Gegensatz zu Artikel I Abs. 1 des (UN-)Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wird für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs nicht darauf abgestellt, an welchem Ort oder nach welchem Verfahrensrecht der Schiedsspruch ergangen ist. Die Anwendung der Vorschriften des Vertrages hängt also nicht davon ab, daß der Schiedsspruch gerade in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Tunesischen Republik oder nach dem Verfahrensrecht eines der beiden Vertragsstaaten ergangen ist. Auf diese Kriterien, deren Anwendung in der Praxis gewisse Schwierigkeiten bereitet, brauchte nicht abgestellt zu werden, weil der die Schiedsgerichtsbarkeit betreffende Teil des Vertrages in seinem ersten Abschnitt die Voraussetzungen festlegt, unter denen eine Schiedsvereinbarung nach dem Vertrag anzuerkennen ist (Artikel 47 ff.). Da die Schiedsvereinbarung die Grundlage des schiedsrichterlichen Verfahrens bildet und an Schiedsvereinbarung, Schiedsverfahren und Schiedsspruch einheitliche Rechtsfolgen geknüpft werden sollen, lag es nahe, die vertragliche Anerkennung und Vollstreckung für alle Schiedssprüche vorzusehen, die auf Grund einer nach dem Vertrag anzuerkennenden Schiedsvereinbarung ergehen. Da es somit nach Artikel 47 entscheidend darauf ankommt, daß jede der Parteien der Schiedsvereinbarung in einem anderen der beiden Staaten ansässig ist, fallen auch Schiedssprüche der sogenannten Drittlandsarbitrage unter Artikel 51.

Nach den Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts versteht es sich von selbst und bedurfte deshalb keiner besonderen Hervorhebung im Vertrag, daß der Schiedsspruch nach dem für ihn maßgebenden Recht alle Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung erfüllen und verbindlich sein muß; er darf insbesondere nicht mehr vor einer weiteren Instanz mit der Berufung anfechtbar sein. Dagegen hindert die Möglichkeit allein, daß gegen den Schiedsspruch noch die Aufhebungsklage

(vgl. § 1041 ZPO; Artikel 281 C.p.c.) erhoben werden kann, seine Anerkennung oder Vollstreckung nicht, wie sich schon aus der abschließenden Aufzählung der Versagungsgründe in Artikel 52 Abs. 1 ergibt. Ist der Schiedsspruch aber in seinem „Heimatstaat" aufgehoben, so kann er nicht mehr in einem Vertragsstaat anerkannt oder vollstreckt werden.

Zu Artikel 52

Dieser Artikel zählt die Gründe erschöpfend auf, die zu einer Versagung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs führen können. Die Regelung geht auf Artikel V des (UN-)Übereinkommens vom 10. Juni 1958 zurück, der sich in der Praxis bewährt hat.

Die Versagungsgründe sind grundsätzlich nur auf Vorbringen des Schuldners zu berücksichtigen, sofern sie nicht öffentliche Interessen des Anerkennungsstaates berühren. Sofern das Vollstreckungsgericht feststellt, daß ein Versagungsgrund gegeben ist, muß es den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ablehnen. Ein Ermessensspielraum wird ihm nicht eingeräumt.

Nach Nummer 1 ist die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs zu versagen, wenn dadurch die öffentliche Ordnung des Anerkennungsstaates verletzt würde. Die Regelung entspricht derjenigen, die in Artikel 29 Abs. 1 Nr. 2 für gerichtliche Entscheidungen getroffen worden ist. Der Begriff des „ordre public" ist auch hier eng auszulegen.

Nummer 2 betrifft die Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes. Auf die Bemerkungen zu Artikel 47 Abs. 3 Nr. 3 wird Bezug genommen.

Nach Nummer 3 führt die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung dazu, daß die Anerkennung und Vollstreckung zu versagen ist. Die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung kann auf einem Formmangel oder auf einem Fehler beruhen, der diese Rechtsfolge nach Vorschriften des materiellen Rechts nach sich zieht.

Um die Anerkennung und Vollstreckung der Schiedssprüche möglichst zu begünstigen, sind zwei Einschränkungen vorgesehen. Nicht zu vertreten wäre es, wenn eine Partei z. B. den Formmangel der Schiedsvereinbarung im schiedsrichterlichen Verfahren trotz Kenntnis nicht rügt, sich aber, nachdem sie im Streit vor dem Schiedsgericht unterlegen ist, auf diesen Formmangel noch berufen könnte, wenn über die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu entscheiden ist. In diesem Fall muß der Gesichtspunkt des venire contra factum proprium eingreifen; dieser Partei ist die Berufung auf den Versagungsgrund der Nummer 3 verwehrt. Die zweite Einschränkung hängt mit einem Rechtsstreit über die Wirksamkeit des Schiedsspruchs zusammen. Ist in dem „Heimatstaat" des Schiedsspruchs, also in dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet (Territorialitätstheorie) oder nach dessen Verfahrensrecht (prozessuale Theorie) der Schiedsspruch ergangen ist, ein Rechtsstreit über die Aufhebung des Schiedsspruchs anhängig gewesen und ist der Schuldner in diesem Rechtsstreit unterlegen, so kann er sich auf die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung nicht mehr berufen, wenn der Grund, auf den er die Unwirksamkeit des Schiedsspruchs stützt, Gegenstand jenes Aufhebungsverfahrens war. Hierdurch soll vermieden werden, daß einander widersprechende gerichtliche Entscheidungen — einmal im Aufhebungsverfahren, zum anderen im Verfahren der Vollstreckbarerklärung — ergehen.

Nummer 4 des Artikels 52 Abs. 1 entspricht Artikel 29 Abs. 1 Nr. 3 des Vertrages, so daß auch hier eine Parallele zu den Versagungsgründen bei der Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen besteht. Nach Nummer 5 ist die Anerkennung des Schiedsspruchs zu versagen, wenn der unterlegenen Partei im schiedsrichterlichen Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Die Bestimmung berührt sich mit dem Versagungsgrund des ordre public (Nummer 1). Der Schuldner kann z. B. einwenden, er sei von der Ernennung der Schiedsrichter oder von der Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht unterrichtet oder nicht so rechtzeitig geladen worden, daß er seine Angriffs- und Verteidigungsmittel habe geltend machen können.

Nach Absatz 2 des Artikels 52 werden Schiedsvergleiche wie Schiedssprüche anerkannt und vollstreckt. Das tunesische Recht kennt zwar den Schiedsvergleich nicht; der Inhalt einer Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitiges Nachgeben ihren Streit beilegen, wird, wie in einem Verfahren vor dem staatlichen Gericht (vgl. oben zu Artikel 42) durch einen Schiedsspruch festgestellt. Um die Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen herzustellen, hat sich die tunesische Seite mit der Einbeziehung dieser dem deutschen Recht bekannten Titel einverstanden erklärt.

Zu Artikel 53

Für das Verfahren und die Wirkungen der Vollstreckbarerklärung verweist Artikel 53 auf die Artikel 35 ff. des Vertrages, welche die Vollstreckbarerklärung der Entscheidungen staatlicher Gerichte betreffen.

Besonders hervorzuheben ist:

Nach Artikel 35 richtet sich das Verfahren der Vollstreckbarerklärung nach dem Recht des Vollstreckungsstaates. Nach deutschem Recht ist § 1044 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit den §§ 1042 bis 1042 d auf das Verfahren anzuwenden.

Für die Zuständigkeit ist Artikel 37 des Vertrages zu beachten, der dem § 1046 ZPO als lex specialis vorgeht.

Soweit es sich um die formellen Voraussetzungen für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung (Artikel 38 des Vertrages) handelt, kommt die Urkunde, aus der sich die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs nach dem Recht seines Heimatstaates ergibt, naturgemäß nicht in Betracht. Dies ergibt sich bereits aus Artikel 51, der anders als Artikel 34 Abs. 1, Artikel 42 Abs. 1 und Artikel 43 Abs. 1 für die in diesen Bestimmungen erwähnten Titel nicht vorsieht, daß der Schiedsspruch in dem Staat, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, vollstreckbar sein muß. Dieser Unterschied erklärt sich aus dem inter-

national anerkannten Grundsatz, daß das sogenannte doppelte Exequatur — Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs erst in seinem Heimatstaat und sodann erneut im Vollstreckungsstaat — zu vermeiden ist (vgl. aber die Ausführungen zu Artikel 51 am Ende).

FÜNFTER TITEL

Schlußvorschriften

Dieser Titel enthält die Bestimmungen über die Beilegung von Schwierigkeiten bei der Anwendung des Vertrages, über den räumlichen Geltungsbereich sowie über das Inkrafttreten und eine Kündigung des Vertrages.

Zu Artikel 54

Es erschien zweckmäßig, den diplomatischen Weg für die Beilegung von Schwierigkeiten vorzusehen, die bei der Anwendung des Vertrages entstehen können. Dies hat sich z. B. für das Haager Zivilprozeßübereinkommen bewährt (vgl. dort Artikel 1 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 2).

Zu Artikel 55

Nach dieser Bestimmung soll der Vertrag auch im Land Berlin gelten, sofern nicht die Bundesregierung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Zu Artikel 56

Nach Absatz 2 soll der Vertrag dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Diese verhältnismäßig kurze Frist ist gewählt worden, damit die verschiedenen Schuldtitel aus beiden Staaten möglichst bald gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden können.

Zu Artikel 57

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Artikel 57 läßt eine Kündigung zu, die nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Notifizierung wirksam wird.

Dem Vertrag ist ein Zusatzprotokoll, das einen Bestandteil des Vertrages bildet, angeschlossen; sein Inhalt ist bereits zu den in Betracht kommenden Bestimmungen des Vertrages erläutert worden.